

Mitglied[illegible]

Nr. 27.

I. Klasse.

Empfan[illegible]

1. Herr Forstrath [illegible]
2. — Kammer=
3. — Regierun
4. — Kammer
5. — geheimer
6. — Kammer
7. — Kammer
8. — Regierun

II.

1. Herr Bau=Con
2. — Secretair
3. — geheimer
4. Sr. Exc. Hr. St
5. Herr Kammerra
6. — Kammerra
7. — Regierungs
8. — geheim. Kammerrath Panzerbieter



Praktische Anleitung

zu

vollständigen

Armenpolizei-Einrichtungen.

Mit besonderer Rücksicht auf das
Armenwesen in Mannheim.

Von

Dr. Gaum,

großherzoglich badischem Hofrath.

Heidelberg
bei Mohr und Zimmer
1807.

Seiner

Königlichen Hoheit

Carl Friderich,

dem regierenden Herrn Großherzog

von Baden,

dem erhabenen

Unterstützer der Armen und Nothleidenden,

dem gütigen

Vater seines Volkes

in

tiefster Unterthänigkeit gewidmet

von dem Verfasser.

Vorrede.

Ein, schon vor mehreren Jahren erstattetes Gutachten über die Armenpolizei-Einrichtungen in Mannheim, deren trauriger Zustand Sr. Königlichen Hoheit dem regierenden Herrn Großherzog von Baden gleich bei dem Regierungs-Antritt der rheinpfälzischen Lande nicht entgangen war, und die zu verbessern und zweckmäßig einzurichten, dermalen erfahrne Geschäftsmänner mit einer Aufopferung und Thätigkeit sich bestreben, die jeder Einwohner, auch wenn er die Schwierigkeiten dieses Unternehmens nur halb kennt, den Druck des Uebels ehemals nur halb gefühlt hat, mit warmem Dankgefühl erkennen muß; haben gegenwärtige Abhandlung veranlaßt.

Mehrjährige Erfahrungen, angestellte Vergleichungen und gemachte Versuche, haben mich überzeugt, wie wenig allgemeine Grundsätze in der Ausführung zureichen, und wie unendlich schwer sie ohne nähere Anleitung, ohne Uebersicht der erforderlichen Einrichtungen im Ganzen und der Art, wie die einzle Theile zusammengreifen und sich wechselseitig unterstützen müßen, ist. Ich glaubte daher mit dieser, auf eigene Beobachtungen und Erfahrungen gegründeten, praktischen Bearbeitung, meinen Mitbürgern, in dem dermaligen Zeitpunkt, immer einigen Dienst leisten zu können, seye es auch blos, daß sie ihnen Stoff zur näheren Prüfung darbietet.

Chilons Philosophie, die im Polizeifach überhaupt nie aus dem Aug verlohren werden darf, ist in unsern traurigen Zeiten an der Tagsordnung, die Staaten sind in ihren Planen noch weiter, und leider! meist auf das Nothdürftige da reduzirt, wo es sich um Kostenaufwand han-

delt; auch ich habe mich daher in diesen Gränzen zu halten gesucht, und, aus diesem Grund, manches Nützliche und Wünschenswerthe mit Stillschweigen übergehen müßen. Unter diesen erfordert allein die ebenfalls nicht erwähnte Suppen- oder Speiseanstalt eine kurze Erläuterung, da ein großer Theil unserer Schriftsteller sie für das non plus ultra der Armenversorgung und für ein unumgänglich nothwendiges Erforderniß derselben erklärt.

Auch ich mißkenne das Wohlthätige solcher Speiseeinrichtungen nicht, sobald bei ihnen mit Auswahl verfahren wird; andernfalls bin ich überhaupt überzeugt, daß sie dem Zweck guter Armenanstalten mehr nachtheilig als nützlich werden. Bei übermäßiger Theuerung; in den Zucht- und Korrektionshäusern; für die arbeitsunfähige Arme ohne Familie, welche nicht in öffentliche oder privat Verpflegung untergebracht werden können; bei zugereisten fremden Armen wird

diese Art Unterstützung allein unschädlich und Erleichterung; ohneractet ich nicht glaube, daß die Armenkasse, wenn sie ihren Aufwand für die Anstalt, im Ganzen, berechnet, nur im mindesten ihre Rechnung dabei findet; in jedem andern Fall aber wird diese Suppenaustheilung, wie der Verfasser der freimüthigen Bemerkungen über Allmosenanstalten §. 40 — 42. praktisch richtig gezeigt hat, zweckwidrig und nachtheilig. Indessen handelt es sich hier um einen Gegenstand, bei dem Lokalverhältnisse großen Einfluß haben, und bei welchem die Meinungen so äußerst getheilt sind, daß man jedem seine Ueberzeugung überlaßen muß. Mannheim den 4ten Jänner 1807.

Einleitung.

§. 1.

Armuth und Armenwesen überhaupt.

Eines der größten Uebel für die menschliche Gesellschaft sind unversorgte Arme, sie sind dem Staat eben so gefährlich, als der Moralität nachtheilig. Den vermöglichen Bürgern lebt in ihnen, wie schon Euripides in seinen Phönizier sagt, ein ewiger Feind, der stets bereit ist, sie zu bekriegen; und vermehrt sich diese Menschenkaste mit ihren Unterabtheilungen, den Bettlern und Vagabunden, die, wenn sie auch nicht unmittelbare Folge unversorgter Armuth sind, doch gewöhnlich schon bei der ersten Generation aus ihr entspringen, so muß öffentliche Sicherheit im Staat ein leerer Name werden, der ruhige Bürger in seiner Hütte vor diesem Feind zittern, der unbekannt um ihn haust und dem Strafgesetze und Sicherheits-

Maasregeln vergebens entgegengesezt werden, da die Noth keine Gesetze kennt, und die Hoffnung unentdeckt zu bleiben in eben dem Grad steigt, in dem sich, auch bei den besten Staats-Einschreitungen und den strengsten Gesetzgebungen die Schwierigkeiten, die Verbrechen dieser Menschenklasse zu enthüllen, häufen a).

So groß indessen die Gefahr auch ist, welche der öffentlichen Sicherheit durch unversorgte Armuth droht, noch größer ist dennoch der Nachtheil, der hieraus für die Moralität entspringt.

Der mächtige Trieb der Selbsterhaltung zwingt den geld- und unterstützungslosen Armen, wenn er nicht sogleich zum Verbrecher wird, was leider der gewöhnliche Fall ist, zum Bettel; die Nothwendigkeit bei diesem Gewerb, das Mitleiden seiner Mitbürger zu rühren, zum Betrug, erzeugt den Hang zur herumschweifenden Lebens-Art und Müßiggang; — Laster aller Art sind die unmittelbare Folgen.

a) Traurige Erfahrungen zu diesen Wahrheiten liefern: Perthes Sitten- und Kultur-Gemälde von Rom. S. 108.

Kotzebüs Freimüthiger v. J. 1804. No. 16. S. 62.

London und Paris v. J. VI. S. 315.

Europ. Annal. v. J. 1805. IV. St. 4. Abthl.

Da alle Moralität, alles Gefühl eines eigenen innern Werths bei solchen Menschen erstickt ist, so bleiben die Kinder ohne Unterricht und Bildung — die schändlichen Beispiele der Eltern unterdrücken bei ihnen jeden Keim zum Guten; sie verfolgen die Fußstapfen ihrer Erzieher, für deren Broderwerb sie zu brauchbar sind, als daß sie nicht frühzeitig hiezu angehalten und in den Handwerks-Künsten unterrichtet werden sollten.

Die hieraus entspringenden Laster aufzuzählen, wäre unnöthig; sie erfüllen, wenigstens in der Tendenz, die ganze Stufenleiter der Schändlichkeiten, verbreiten sich nach und nach und in unzähligen Armen über die ganze Gesellschaft, alle Klassen derselben werden durch sie vergiftet, die Pest wird allgemein, und was Leidenschaft und glühendes Blut für sich nicht thun würde, das thut Elend und Armuth. Geld ohne Arbeit ist der lezte und einzige Zweck des Strebens bei dem Bettler von Profession, der für ihn jedes Mittel heiligt; die Töchter geben sich frühzeitig Preis und wuchern mit ihren Reitzen; die Söhne betteln und stehlen; die Mütter handeln, so lang es geht, mit ihren Annehmlichkeiten, wenn diese verblüht sind,

werden sie Kupplerinnen; die Väter ziehen gleich irrenden Rittern auf Abentheuer im Land umher, bald unter irgend einer rechtlichen Maske, bald ohne alle Maske als erklärte Bettler b).

Aber auch in medizinisch polizeilicher Rücksicht ist unversorgte Armuth dem Staat gleich gefährlich; schmutzige Löcher zu Wohnungen, ganze, oft mehrere zahlreiche Familien in engen Räumen zusammengepackt, ohne Nahrung, ohne Wäsche, ohne Kleidung auf bloßer Erde oder moderndem Stroh, werden die nie versiegende Quelle ansteckender Krankheiten, die sich von der Hütte des Bettlers schnell zu den Pallästen der Reichen verbreiten c).

§. 2.

Frühere Staatseinrichtungen und Gesetzgebung hierüber.

Die Geschichte zeigt, daß man schon in den frühsten Zeiten die Nachtheile, welche dem Staat von

b) Europ. Annal. 1805. IV. 4. S. 77.

Gerstäcker, Methode das Bettelwesen zu verbannen. S. 54.

Hamburgs Armenwesen, aus dem Engl. S. 7.

c) Bonstetten Voyage dans le Latium.

der unversorgten Armuth drohen, hinlänglich kannte; die dagegen eingeschlagene Mittel waren jedoch nach dem Genius der Zeit, und, je nachdem die Kultur einer Nation eine Richtung erhielt, sehr verschieden.

Aegypten das älteste Land, das wir als organisirten Staat kennen, von dessen ehemaliger Größe und Ausbildung, wenn wir auch keine andere Belege hätten, schon seine Tempel, Wasserleitungen und Pyramiden die unverwerflichsten Beweise liefern würden, duldete keine Arme; wer nicht erweisen konnte, wie er sich anständig ernährte, wurde, nach dem Gesez des Königs Amasis, zum Tod verdammt. d)

Die Israeliten unter der Theokratie, kannten die Armuth gar nicht, da die mosaische Staats-Einrichtung ganz auf ein allgemein gleiches, vom Ackerbau lebendes Volk berechnet war e).

Griechenland befolgte auch bei diesem Gegenstand die Aegyptischen Grundsätze, nur mit mehr Milde. Rom konnte bei seiner Verfassung die einheimischen Armen — Bedürftigen der Versorgung ihrer Familien überlaßen, wer aber Kräften besaß sich zu ernähren

d) Herodot Lib. II.

e) Deut. 15. v. 4. Michaelis Mos. Recht II. Thl. §. 142 — 143.

und sie hiezu nicht anwenden wollte oder nicht konnte, fiel bei ihnen in die Sklaverei; Fremde hatten in diesen Zeiten der ausgebreitesten Gastfreundschaft, zu der sie schon der bloße Titel eines Fremden qualifizirte, überall willige Aufnahme, kamen also für die Armenversorgungs-Anstalten gar nicht in Vorwurf f).

Späterhin erst wurden Geld und Lebensmittel unter die Armen vertheilt, sie erhielten sogar Theaterbillets, und unter den Zeiten Neros waren bereits besondere Aerzte für die armen Kranken in der Stadt aufgestellt g).

Die christliche Religion, deren vorzüglichstes Bestreben auf Bekämpfung der Leidenschaft gerichtet ist, deren Heroen nicht durch Muth und Tapferkeit, blos durch Liebe und Hingebung glänzen, die ihrem Bekenner seinen Nebenmenschen als Bruder, Liebe als erstes Gesetz aufstellt, Unterstützung der Dürftigen und Werke der Wohlthätigkeit zu einem wesentlichen Theil ihres Kultus erhebt, mußte in dem Armenwesen nothwendig wichtige Veränderungen hervorbringen.

f) Plato de leg. II. l. unic. C. de mend. val. Friedländer Gesch. der Armen S. 12.

g) Sprengels Gesch. der Med. B. II.

Schon zu der Apostel Zeiten machten es sich die Glaubigen zur Pflicht, die Dürftigen und Wittwen durch freiwillige Gaben zu unterstützen; es wurden Aelteste gewählt, bei welchen die Allmosen niedergelegt, und von welchen sie vertheilt wurden. Die Kirchengüter erhielten in dem Verfolg den ehrwürdigen Namen: Patrimonium der Armen, und noch unter den Zeiten der fränkischen Könige waren Armen-Güter und Kirchen-Güter gleichbedeutende Worte h).

Da in den folgenden Jahrhunderten Habsucht und Schwelgerei der Geistlichkeit so sehr überhand namen, das so betittelte Patrimonium der Armen von ihr, besonders der Höheren, durchgebracht wurde; so erhielten sie dagegen die bekannte Quart der kirchlichen Einkünfte gesetzlich ausgeworfen, dabei aber war es dem Klerus immer noch zur ersten Gewissenssache gemacht, alle seine Ersparnisse unter die Armen zu vertheilen i).

Mit Allmosen wurde Ablaß gewonnen, Kirchenbußen wurden abgekauft, freilich im Verfolg dem

h) Roos Kirch. Gesch. I. 1. S. 76. Schmid Gesch. der Deut. II. Bd. 9. Kap S. 148. Thomass. de V. et N. Eccl. Discip. III. 3. §. 26. seq.

i) Zallwein Jus Eccl. III. 2. §. 11.

Klerus auch ein weiterer Kanal geöffnet, sich die nöthigen Mittel zur Befriedigung seiner Lüste zu verschaffen, und zur Ablaß-Krämerei, mit ihren glücklichen und unglücklichen Folgen, der Weg gebahnt k).

Allein nicht blos die Mildthätigkeit, die Armuth selbst warde verdienstlich und den Christen als Muster vorgestellt, da in den Jahren 1210 und 1215 der Bettelei, durch die Franziskaner und die Dominikaner, sogar eine Ehrenstelle unter den christlichen Nationen eingeräumt wurde.

Die Reformation änderte in der Hauptsache nichts; in den protestantischen Moral-Gesetzen athmet der nämliche Geist — auch bei ihnen gehört Allmosen geben unter die guten Werke, die zwar nicht an sich, doch als Folge und Aeußerung des Glaubens, zur Seligkeit nothwendig werden l). Wenn daher gesagt wird, Armuth seye erst mit der christlichen Religion gepflanzt und zum Gedeihen gebracht worden; so zeigt sich aus dieser kurzen historischen Darstellung, in welchem Sinn die Behauptung zu nehmen ist.

k) Schmidt Gesch. der Deutsch. l. c. Boehmer Jus Eccl. Prot. v. 38. §. 18.

l) Planks Gesch. des Protest. Lehrbegriffs IV. 3. Kants Religion ꝛc. S. 137. Flügge Einfluß der kantischen Philosophie. II. 368.

§. 3.

Der Staat fühlte die Folgen dieser Religions-Grundsätze und reichlichen Armenversorgung, die ihn mit Bettlern, Betrügern und Landstreicher-Schwärmen überschwemmen mußten, nur zu bald; in den geistlichen und weltlichen Gesetzen treffen wir schon früh Verordnungen an, wodurch dem Uebel zu steuern gesucht wurde. Nach Konstantins Uebertritt zur christlichen Religion wurden alle Arme der Haupstadt auf das Aerarium übernommen, dabei jedoch ausdrücklich bestimmt, daß blos wirklich Bedürftige Unterstützung erhalten sollten, arbeitfähige Bettler mußten ohne weiters hinweg genommen, und zur öffentlichen Arbeit angestellt werden m).

Karl M. verboth das Dulden fremder Bettler, selbst den einheimischen, arbeitsfähigen Armen sollte, wenn sie nicht arbeiten, nichts abgereicht werden n).

Die Verordnung Philipps I. und Karls V. in Spanien gegen das Bettelwesen liefert Damhouder o).

m) l. 2. de Anon. civil. Nov. 80. C. 5. Gottofred in not. ad. h. Nov.

n) cap. Franc. l. cap. 118. Rhenan. in hist. vit. Carol. II. Camerar. Med. hist. II. 47.

o) Prax. Crim. cap. 40. in fin.

Von den Kirchenvätern nahmen Concilien und Synoden den noch allgemein herrschenden Grundsatz auf, jeder Ort hat seine Armen zu erhalten, die Geistlichkeit soll nach Kräften beitragen p).

Die deutsche Reichsgesetze, die so viel unbefolgtes ersprießliches, besonders im polizeilichen Fach, enthalten, bleiben bei dem nemlichen Grundsatz stehen, befehlen: daß jeder Ort seine Armen erhalte, die Bettlers-Kinder zur Arbeit und zu Handwerkern angehalten werden sollen, verbieten den Bettel ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, und sorgen vor die Erhaltung der Spitäler q).

Mit allen diesen Vorschriften wurde der Zweck nicht erreicht, die Bettler und das Gesindel mehrten sich mit jedem Jahr, und wurden zu einer Landplage, von der Italien und einige Gegenden des deutschen Reichs dem Reisenden, noch dermalen sogar, traurige Erinnerungen liefern r).

p) Con. Turon. c. 5. = Col. 1536. P. II. cap. 6.

q) 5. Recess. Imp. Lind. 1497. §. 20. Friburg. 1498. §. 44. Augt. 1500. 27. §. 1 et 2. R. P. Ord. 1577. 27. §. 1.

r) Burbach über das Armenwesen in Sachsen. 1te Absch. p. 15. Reichs-Anzeig. v. 1800. No. 65. 140. 184.

Die Ursachen des schlechten Erfolgs aller dieser Bemühungen sind nicht schwer aufzufinden; schon der Umstand, daß die Lokalität in der Einrichtung und Besorgung des Armenwesens die größte Verschiedenheit erzeugt, eine allgemeine Reichsgesetzgebung also auf keine positiven Bestimmungen eingehen kann, sich auf eine bloße Reichs- oder Kreispolizeiliche Oberaufsicht und die Sorge beschränken muß, daß in jedem Lande zweckmäßige Einrichtungen getroffen werden, in den einzeln Territorien aber, der Kosten wegen, nichts, wenigstens nie etwas zusammenhängendes geschieht, ist ein Grund. Ein anderer Fehler war der, daß alle diese ältere Vorschriften und Einrichtungen nicht nach ihrem wahren Zweck berechnet waren, daß sie bloß für den Unterhalt des Armen sorgten, der Armuth selbst nicht steuerten, Allmosen, aber keine Armen-Anstalten enthielten, und also für den Müßiggänger ein Motiv mehr wurden, statt durch seine eigene Kraft-Anstrengung, unter der gesicherten Bettelei sein Brod zu suchen.

Die erste Ursache aber bleibt immer, daß alle ältere Staats-Anstalten nicht umfassend waren; daß sie dem Betrüger und Scheinarmen, auch wenn sie ihn von den öffentlichen Unterstützungs-Fonds ausschlossen, noch die Hauptquelle, privat Mildthätigkeit, die weit ergiebiger war, offen ließen.

Mit dem Anfang, besonders um die Mitte des 18ten Jahrhunderts, wurde erst in einzeln deutschen Staaten allgemein mehr Sorgfalt auf das Armenwesen verwendet, viele Privat-Gelehrte beschäftigten sich seit der Zeit mit diesem Gegenstand s).

s) Macferlens Unters. die Armuth betreffend.
Graves Anhang einiger Betrachtungen über vorstehendes Werk, Leipz. 1785.
Wagemanns Materialien für Armenpflege und Armenfreunde.
P. Colquhonn über Landes-Polizei, aus dem Englischen von Volkmann.
Nostiz Jänkendorf, Versuch über Armen-Verpflegungs-Anstalten in den Dörfern.
Riemann, über den Grundsatz der Armen-Pflege.
Spauer, über die Pflicht des Staats die Arbeitsamkeit zu befördern. Salzb. 1802.
Müller, Wünsche eines Patrioten und Christen, zur Ausrottung des Straßenbettels. Leipz. 1802.
Pilat, über Arme und Armen-Pflege. Berl. 1804.
Hoegwein, Vorschlag zur Einrichtung allgemeiner Armen-Anstalten für ganze Provinzen und Staaten. Insbruck.
Plan zur Verbesserung des Armenwesens für Prov. Städte. Magdeb. 1804.
Burdach, über das Armenwesen in Sachsen. Pring. 1804.
Freimüthige Bemerk. über Allmosen-Anstalten. 1803.
Gerstäcker, über das Bettelwesen. Leipz. 1805.
Bergs, Polizei-Recht III. Thl.
Fridländers, Entwurf einer Geschichte der Armen. Leipz. 1804.

In den meisten Staaten wurden zweckmäßigere Armen-Anstalten gemacht, die sich theils auf die Städte und das platte Land, theils auf die Städte allein ausdehnen t).

§. 4.

Armen-Anstalten in der Pfalz.

So viel im allgemeinen. Was die Rheinpfalz insbesondere betrifft, so sollte man bei dem dermaligen Zustand des Armenwesens in derselben kaum erwarten, daß dieser Staat mit unter die ersten Deutschlands gehört, in welchen zweckmäßige, auf richtige Grundsätze gebaute Anstalten getroffen waren, und doch ist dieses wirklich der Fall; Kurfürst Friderich III., nachdem er sich zur augsburgischen Confession bekannt, die Güter und Gefälle der aufgehobenen Klöster einer eigenen Administration übergeben, und hiedurch einen Fond für milde Zwecke in seinem damals noch sehr eingeschränkten Staat ausgemittelt hatte, erließ schon im Jahr 1574. „eine gemeine Allmusen-Ordnung, daß erstlich den rechten Gliedern Christi die schuldige nothdürftige Unterhaltunge mit gewis-

t) Ein ziemlich vollständiges Register hierüber, liefert v. Berg a. n. O. III. p. 183.

ser Ordnung mitgetheilt: zum andern dem schändlichen Mißbrauche und Entwendung der Allmusen durch die faule müßige Verschwender und Erbbettler gänzlich abgeschaft werden möchten."

Da ohne polizeiliche Einwirkung der Zweck der Armeneinrichtung nicht erreicht werden kann, andere adminikulierende Staats-Anstalten eben so und voraus nothwendig sind, so erschien um die nemliche Zeit eine Polizei-Ordnung von Ihm, und im Jahr 1575 stiftete Er zu Handschuchsheim ein Waisenhaus, das Er reichlich dotirte, besonders war Er dafür besorgt, daß gute Trivial-Schulen im Land errichtet und im Stand unterhalten wurden.

Den Plan Friderichs III. versuchten seine Regierungs-Nachfolger zu vollenden. Ludwig VI. erneuerte die Allmosen-Ordnung, stiftete in Heidelberg ein Spital, bei welchem Er schon den Grundsatz aufstellte, daß weder Pfründner noch Bettler, sondern blos arme kranke Handwerker und Arbeiter Rezeptions fähig seyn sollten.

Johann Casimir ergänzte diese getroffene Anstalten; das Waisenhaus in Handschuchsheim wurde unter Ihm zu einer allgemeinen Erziehungs-

Anstalt erweitert u) und zur Beförderung der Erziehung überhaupt, wurden die vortrefflichsten Verordnungen erlaßen.

Kurfürst Friedrich IV. vermehrte und verbesserte im Jahr 1600 diese ältere Allmosen-Ordnungen unter Beibehaltung der nemlichen Titel. *) Versah die Hospitäler, Waisenhäuser, Pestilenz-Häuser, Siechen- und Pfründhäuser mit den erforderlichen Vorschriften nach seinem entworfenen, zusammengreifenden Plan, und da jedes Amts-Städtchen mit solchen Stiftungen versehen war; so läßt sich mit Recht behaupten, daß damals die Rheinpfalz die vollendesten nach den richtigsten Grundsätzen bemessenen Armen-Einrichtungen hatte.

u) Beschreibung der pfälzischen Bergstraße. S. 101 — 106.

*) Der Hauptinhalt dieser Allmosen-Ordnung ist in jedem Betracht, besonders aber für die Pfalz äußerst wichtig:

Tit. 1) wird die Sorge für die Armen den Geistlichen eines jeden Orts übertragen, und ihnen nach Erforderniß Allmosen-Pfleger beigegeben.

Tit. 2) Diese Armen-Vorsteher sind angewiesen Erkundigung einzuziehen und sich durch Augenschein selbst zu überzeugen „was für Hausarme „und elende Personen, die ihr Brod, Al„ters, Jugend und Unverstand oder

„anderer Mängel halber, nicht gewin„nen können, in der Gemeinde und Pfarre „sind," sie sollen den Zustand der einzeln, Namen, Stand, Vermögen, Aufführung und früheres Verhalten, die Ursachen des Vermögens-Zerfalls und die wöchentlich erforderlichen Beiträge durch die Ortsvorstände eruiren, den Erfund von jedem aufzeichnen, und den wöchentlichen Beitrag nach den Resultaten reguliren. — Wer arbeiten kann, und aus Faulheit nicht will, soll auch nicht essen.

Tit. 3) Werden die Ursachen der Armuth untersucht, vorzüglich in dem Müßiggang und Verschwendung, Unzucht, Ueppigkeit, und Unfleiß in der Jugend, Untreue der Stiefeltern und Vormünder, Verwahrlosung der Kinderzucht gesetzt, und verordnet: daß den Müßiggängern und Verschwendern Güter-Pfleger gesetzt, ihre Güter in Pacht gegeben, und den Wirthen, bei Strafe des doppelten Ersatzes ins Allmosen, verboten werden soll, derartigen Personen etwas abzugeben.

Die Beamte sollen Sorge tragen, daß die Excesse der Dienstbothen abgestellt, das Abfressen, Saufen, gewisse Stunden schlafen, und andere Unordnungen nicht geduldet werden.

Die Vormundschafs-Rechnungen sollen jährlich gestellt und abgehört, und darnach gesehen werden, daß solche Kinder bei Handwerkern oder Bauern in Arbeit kommen.

Auch vermögenslose Waisen sollen Vormünder erhalten; sollen bei Handwerkern oder Bauern untergebracht, die gebrechlichen Kinder dem Amt angezeigt werden, um für sie zu sorgen.

Müßiggang soll weder Einheimischen noch Fremden nachgesehen, von dem Ortsvorstand sogleich untersagt, und der Inkorrigible mit Thurn- und Leibesstrafe zur Arbeit angehalten werden.

Tit. 4) Wirkliche Arme sollen nur denn auf öffentliche Fonds genommen werden; wenn sie keine vermögliche Anverwandte haben, welche sie ernähren können.

Dienstherrschaften sollen ihr Brodgesind, wenn es krank und unvermöglich wird, nicht sogleich von sich stoßen und an das Allmosen verweisen, sondern selbst versorgen, es seye denn, daß sie mit ansteckenden Krankheiten befallen wären.

Den wirklich Bedürftigen soll auf gewisse bestimmte Tage das Allmosen ausgetheilt, den verschämten Armen durch

Kirchendiener geschickt, oder von den Aeltesten selbst überbracht werden.

Die Vorstände sollen die Armen fleißig besuchen, die Aerzte und Wundärzte eines jeden Orts oder Distrikts sie unentgeldlich besorgen, die Arznei soll aus dem Allmosen für sie bezahlt werden.

Kinder armer Leute, welche Handwerker erlernen, sollen, so weit ihre Verwandte nicht beitragen können, aus dem Allmosen Unterstützung erhalten.

Arme, welche aus dem Allmosen ernährt werden, nicht für die gute Erziehung ihrer Kinder sorgen, keinen unsträflichen Lebenswandel führen, Faulheit, Bettelei, Kupplen rc. sich erlauben, sollen mit dem Verlust des Allmosens, wenn dadurch keine Besserung bewirkt wird, mit Thurn und andern Strafen belegt werden.

Bei vorübergehenden Unglücksfällen, Mißwachs, Brand, Wassersnoth rc. sollen Vorschüsse gegeben — die Dauer der Unterstützung aber nur auf die Dauer der Unfähigkeit sich selbst zu ernähren, beschränkt wenden, „damit „man nicht ewige Pfrün= „den aus Allmosen mache.“

Tit. 5) Weißt die Armen-Fonds nach.

Milde Stiftungen für Arme sollen diesen verbleiben — dahin auch die Polizei-

Strafen, welche für das Allmosen bestimmt sind, gerechnet werden.

Was an Früchten und Geld aus den herrschaftlichen Speichern und Kassen alljährlich für die Armen abgegeben wird, soll den Allmosen-Pflegern zur Vertheilung zugestellt werden, wobei die Orte, welche weniger Stiftungen und Fond haben, vorzüglich berücksichtigt werden.

Unterstützte Arme, welche im Verfolg zu besserem Vermögen kommen, sollen sich gegen das Allmosen dankbar bezeugen. — Das hinterlaßene Vermögen kinderloser oder solcher Armen, welche von ihren Kindern und Verwandten nicht unterstützt worden sind, sollen dem Allmosen zufallen.

Bei den Hochzeiten soll für die Arme kollektirt, in den Schieß- und Zunftstuben, in den Wirthshäusern, den offenen Herbergen, sollen Armen-Büchsen aufgestellt werden, und da schon die Kanones befehlen, das Viertheil des Erwachses den Armen zu geben; so soll zur Herbst- und Erndte-Zeit von den Eigenthümern und Zehendherrn Allmosen eingesammelt werden.

Die Weinkauf-Gelder sollen dem Allmosen zufallen.

Das Gottes-Knappen und anderes dergleichen Geld, das bei den Zöllen erhoben wird,

soll den Allmosen-Pflegern beliefert werden; auch die Steuern, welche zur Feier des Aschermittwochs eingesammelt wurden, die auf den Märkten konfiszirte Viktualien, der Ertrag des Klingelbeutels, dem Allmosen zufallen.

Damit der Bettel vor den Thüren abgestellt bleibe, soll wöchentlich von Haus zu Haus durch die Allmosen-Pfleger der freiwillige Beitrag der Einwohner eines jeden Orts erhoben werden, wer noch überdem den Armen Unterstützung zu geben, die Absicht hat, soll diese nicht selbst austheilen, sondern den Allmosen-Pflegern zur Ausspendung einhändigen.

In Nothfällen sollen außerordentliche Kollekten veranstaltet werden — eine Gemeinde soll die andere unterstützen und wenn auch dieses nicht hinreicht, die Aemter beigezogen werden.

Tit. 6) 7) 8) 9) 11) 12) Handeln von Hospitälern, Waisen- Pfründ- Noth- und Siechenhäusern — und fremden Armen-Schulen.

Tit. 13) Fremde durchreisende Arme, welche dem Bettel nicht nachziehen, sollen über Nacht und nach dem Ermessen der Allmosen-Pfleger, so lang es ihre Umstände erfordern, beherbergt und gepflegt werden, weßfalls jedes Spital

besondere Zimmer und jeder Ort eigene Wirthe haben soll, wohin diese Arme sogleich gewiesen werden können.

Erkranken solche Personen. so sollen sie sogleich den Allmosen-Pflegern angezeigt, von diesen ihr Name, Herkunft, Familien-Verhältniß, Vermögensumstände und ihre Krankheit untersucht, wenn sie sich legitimiren können, für sie eben so, wie für Einheimische gesorgt werden. Erlaubt es ihre Krankheit nicht, sie von Ort zu Ort in ihre Heimath zu verbringen, so sollen sie dem nächsten Spital übergeben werden.

Tit. 14) Landstreicher, Bettler und Steuerbrüder sollen nicht ins Land gelassen, vielmehr streng nach den Reichs-Constitutionen behandelt werden.

Tit. 15) 16) Wiederholt rücksichtlich des Bettels und der Privat-Allmosen, auch Stiftungen, die obige Grundsätze.

Tit. 17) 18) Handelt von Erwählung der Allmosen-Pfleger, und von der Art ihrer Rechnungs-Ablegung.

§. 5.

Mit Friedrich V. — seiner Wahl als Oberhaupt der Union, einer Stelle, die sein Vater schon

begleitet hatte, und als kluger Regent blos als Defensiv-Anstalt benutzte; mit seiner, durch seine Familienverbindung mit Holland und England und die Eitelkeit seiner Gemahlin Elisabeth, der Tochter König Jakoks I. von England, erzwungenen Einmischung in die böhmischen Unruhen, wodurch die Pfalz allen Gräueln des 30jährigen Kriegs vorzüglich ausgesetzt wurde, verschwanden auch diese wohlthätigen Armenanstalten; Raub und Plünderung, Hunger und ansteckende Krankheiten verwandelten diese glücklichen Gegenden in den Jahren 1636 bis 1638, nach dem Zeugniß des Marschall von Grammonds, der es 1647 mit der französischen Armee durchzog, zur gänzlichen Einöde.

Nach den Zeiten des westphälischen Friedens mußte die Bevölkerung und der Wiederanbau des Landes die erste Sorge der Regenten seyn; Karl Ludwig beschäftigte sich vorzüglich damit; allein Karls Kränklichkeit brachte alle entworfenen und angefangenen Plane zur Aufnahme in sichtbares Stocken, im Polizeifach und Armenwesen geschah auch unter ihm nichts, was nur Erwähnung verdiente.

Nach seinem kinderlosen Absterben succedirte Philipp Wilhelm aus der Neuburgischen Linie. Da er der katholischen Religion zugethan war, unter dem 13ten Oktober und 17ten November

1685 seinen Religions-Verwandten freie Religions-Uebung gleich den Protestanten einräumte, unter ihm das Simultaneum durchzusetzen versucht, unter Johann Wilhelm Anno 1698 wirklich durchgesetzt wurde, die Reformirte aber in dem Besitz aller Kirchen-Güter sich befanden, sie als privatives Eigenthum ihrer Kirche in Anspruch nahmen, und den westphälischen Frieden, unter königl. preußischer Unterstützung, zur Seite hatten, so entsponnen sich die leidige pfälzische Religions-Händel, die so viel Gutes in diesem Staat, vorzüglich in dieser Periode, störten.

Die eingetretene verheerende französische Kriege, deren Verwüstungen in der Pfalz und am Rhein ihrem gekrönten Urheber einen ewigen Schandpfahl setzen; der Ryswicker Friede, besonders die Klausel des 4ten Artikels; die Anno 1706 und 1707 zwischen Reformirten und Katholiken bewirkte Kirchengüter-Theilung, gehören zunächst in die pfälzische Kirchengeschichte, waren jedoch die Haupt-Ursache, daß in diesem Land für gute Armenversorgungs-Einrichtungen und Anstalten nichts allgemeines mehr geschehen konnte.

Die große Fonds, welche die vordere Regenten aus Staatsmitteln zur Versorgung der Armuth ausgesetzt hatten, wurden mit den Kirchengütern größten-

theils Privat-Eigenthum der Katholiken und Reformirten, die in der Allmosen-Ordnung von 1600 Tit. 5. denselben zugewiesene Revenüen, wurden von den Kirchen bezogen — gemeinschaftliche Privatstiftungen, oder was einer Konfession privativ von Dritten zugewendet war, blieb gemeinschaftliches oder privatives Eigenthum der Religions-Parthien. Erziehungsanstalten, Waisenhäuser, Spitäler ꝛc. hörten auf, Staatsanstalten zu seyn, wurden Eigenthum der Kirchen, zum Theil mit den Kirchen und Schulen Objecte der Theilung zwischen den zwei Religions-Parthien; dem Armengut und den Armenversorgungs-Fonds wurde der Charakter des privativen, auf Konfessionen beschränkten, der Disposition des Staats entzogenen Kirchenguts aufgedrückt.

Hieraus erklärt sich das in der Pfalz etablirte widernatürliche Prinzip — nicht die Gemeinde, nicht der Staat, sondern jede Konfession muß ihre Armen erhalten, ein Prinzip, das auf den Grundsatz gebaut ist, von jeder Kirche werden die Kirchengüter mit dem darauf haftenden Onus besessen, das sich auch hieraus rechtfertigen würde, wenn alle reformirte und katholische Gemeinden an den von dem Staat ausgesetzten Fonds partizipirten, wenn die Lutheraner, ihrer wiederholten Bemühungen

unerachtet, nicht hiervon gänzlich ausgeschlossen worden wären.

Bei diesen erstreckt sich die Verbindlichkeit der Armenversorgung nicht weiter, als ihre gemeinschaftliche oder privative Armenstiftungen reichen, jeder Aufwand, der diese Fonds übersteigt, ist nicht mehr Sache der Kirche, da die Religion keine Arme hat, da sich, wenn keine besondere Stiftungen vorhanden sind, blos die Verbindlichkeit gegen die Kirche begründet, aus dem Ueberschuß der kirchlichen Mittel die Armuth zu unterstützen.

Da jede Religions-Parthie ihre eigenen Spitäler und Armenversorgungs-Anstalten hatte, dem Staat alle Fonds entrissen waren, so ist vor sich klar, daß in der Pfalz unter diesen Verhältnissen nichts zweckmäßiges zu Stande kommen konnte. — Man beschränkte sich, von Seiten der Kirchen, auf Allmosen geben und Besorgung der Kranken der eigenen Konfession in den Spitälern, d. h., Bettler wurden gepflanzt; der Regierung waren durch die Furcht bei dem ersten Schritt die unendliche Reihe der Religionsbeschwerden noch zu vermehren, und sich weitere Unannehmlichkeiten zuzuziehen, die Hände gebunden. — Man begnügte sich für die allgemeine öffentliche Sicherheit, so weit möglich, zu sorgen, und beruhigte sich mit der innern Ueberzeugung, unter den trauri-

gen Verhältnissen wenigstens nach Möglichkeit gewirkt zu haben.

§. 6.

Karl Theodor, dieser, in jedem Betracht große Regent, sah den Nachtheil ein, der seinem Staat aus dieser elenden Verfassung drohte, und war ernstlich darauf Bedacht, bessere Anstalten zu treffen. Sein Hauptplan war, fremde Bettler zu entfernen, die einheimischen Armen zu beschäftigen, den wirklichen Bedürftigen Unterstützung zu verschaffen. Mehrere sehr zweckmäßige Verordnungen wurden hiernach erlaßen, die ältern, soweit sie den Zeiten noch angemessen waren, unter Ihm erneuert, und als dieses nichts fruchtete, vielmehr, wie dieser aufmerksame Fürst selbst sagt, „das „auswärtige Bettelgesindel sich unmäßig „einschlich, im Land aber die Jugend „und Erwachsene, welche durch Anhalten „zur Kirchen und Schulen, Spinnen und „andern Arbeiten, mittels vernünftiger „Anleitung und Vorkehrung der Aemter- „Vorgesetzten und Pfarrer vom Müßig- „gang und liederlichen Leben hätten ab- „gehalten werden sollen, durch Nachläs- „sigkeit und schlechte Aufführung darein

„verfallen;“ so erging unter dem 21ten Febr. 1770 die unmittelbare Weisung an die kurpfälzisch damalige Regierung, „sämmtliche in das Ar- „men- und Bettelwesen einschlägige vo- „rige Verordnungen und Deliberationen „aufsuchen zu lassen; die untergebene „Aemter mit ihren Gutachten, Vorschlä- „gen und Erinnerungen dabei zu verneh- „men, diesen aber zugleich einzubinden, „jedes Orts - Gericht und Vorstand „nebst den Pfarrern ausführlich zu hö- „ren, von Seiten der Regierung eine „Commission niederzusetzen, welche diese „Berichte und Anträge prüfe und hier- „über Vortrag erstatte.“

Da in den meisten Städten und Aemtern sich bereits Fundationen vorfanden, so wurde ferner befohlen: ein Verzeichniß hierüber, so wie über ihren Zustand und Erträgniß zu fertigen, und zugleich zu erwägen, ob nicht ein oder das andere Hospital oder Platz zu gemeinen Arbeits- oder Spinnhäusern verwendet werden könnte?

Bis zum Jahr 1776 beschäftigte sich die Regierung mit dieser weitumfassenden Arbeit — der Erfolg war nicht der gehofte; die Widersprüche gegen diesen

großen Plan, die religiöses Mißtrauen erzeugte, waren nicht zu beseitigen, die Ausführung wurde auf beßere Zeiten verschoben, man begnügte sich, um wenigstens etwas zu thun, mit einer fragmentarischen Verfügung, welche blos die ältere Vorschriften wiederholte, aber auch mit diesen gleiches Schicksal hatte.

Indessen hat uns dieser Versuch Karl Theodors eine Uebersicht der ehemalig pfälzischen Armenfonds verschaft, die in allem Betracht wichtig ist.

Die Kapitalien und Zinse betrugen in diesen Jahren an privativen und gemeinschaftlichen Allmosen 441,174 fl. 25 kr., an Zinsen und Gefällen aber 39,796 fl. 14 kr. Hieran hatte das katholische Allmosen privativ an Kapital 51,723 fl. 21 kr., an Zinsen und Gefällen 2804 fl. 39 kr. Das Lutherische 10083 fl. 36 kr., an Zinsen und Gefällen 621 fl. 29 kr. Das Reformirte 31,696 fl. 50 kr., an Zinsen und Gefällen 2189 fl. 51 kr. Gemeinschaftlich blieben 346,890 fl. 27 kr. Kapital, und 32468 fl. 18 kr. Zinsen und Gefällen.

Nach dem Ableben Maximilian Josephs in Bayern Anno 1777 vereitelte der Ausbruch des Kriegs und die Verlegung der Residenz nach München den Verfolg aller Verbesserungsplane: das Finanzwesen in der Pfalz erlaubte es späterhin nicht, an solche für

den Staat immer kostspielige Anstalten zu denken, und während des letzten französischen Kriegs, den dieses Land mit seinem ganzen Druck fühlte, konnte ohnehin davon die Frage nicht werden.

Der Friede zu Lüneville, und der hierauf gebaute Reichs-Deput. Haupt-Rezeß zerstückelte die Pfalz; den neuen Regenten entging der traurige Zustand, in welchem das Armenwesen sich befand, zwar nicht, von Kur-Baden wurden in dem X. Organisations-Edikt, über die Waisen-Erziehung und Versorgung (Art. VI.), über Kranken-Versorgung (Art. VII.) und über Armen-Versorgung (Art. VIII.) die zweckmäßigste allgemeine Vorschriften ertheilt, man bemühte sich ernstlich einen umfassenden Plan durchzusetzen, und dem Mißstand der einseitigen Armen-Besorgung und Allmosen-Austheilung nach Religions-Rücksichten abzuhelfen, mußte sich jedoch, wie es eine Verfügung vom 6ten September 1804 selbst wörtlich sagt, abermals überzeugen, „daß praktisch „noch nichts auszuführen seye.

§. 7.

Zustand des Armenwesens in Mannheim.

Mannheims Bevölkerung beträgt dermalen, mit Einschluß des Militärs, nach den neuesten und genausten Aufnahmen 18,968 Seelen, die Anzahl der

bekannten Armen 1080, die sich aber durch den Beischlag der unterstützungsbedürftigen Waisen, der Pauvres honteux und der noch unbekannten, dermalen noch aus Furcht versteckten, immer um mehrere Hundert vermehren dürfte. Der fünfzehnte Einwohner ist im Durchschnitt ein Armer. Da Frankreich vor den Zeiten der Revolution und bei deren Anfang, nach den Listen der Citoyen activs und der Zählung in den Städten, nur etwa den 20ten im Staat arm fand, so muß jedem die Frage auffallen, woher dieses Mißverhältniß in Mannheim sich datire? eine Frage, die übrigens für den, der die Verhältnisse kennt, nicht schwer zu beantworten ist.

Mannheim, das erst im Jahr 1606 aus einem schon in den ältesten Urkunden bekannten Dorf zur Stadt wurde, zu deren Bevölkerung Friderich IV., neben Aufnahme der Niederländer, welche die verweigerte Gewissensfreiheit aus ihrem Vaterland vertrieb, solche Privilegien ertheilte, die für Menschen, welche zu Haus wenig zu verlieren hatten, sehr einladend seyn mußten, war in seiner Anlage das, was die meiste neugepflanzte Städte sind, — eine Sammlung unvermöglicher und armer, mitunter verdorbener Menschen, ein aus den betrogen-

sten Theilen bestehendes Chaos, das Sichtung und Formirung erforderte — an dieses Geschäft war aber in dem 17ten Jahrhundert nicht zu denken, in welchem die Stadt zweimal, Anno 1622 durch die Bayern, und Anno 1688 durch die Franzosen von Grund aus zerstört zu werden das Unglück hatte.

Johann Wilhelm sorgte zwar für ihre Wiederaufbauung in ihrer jetzigen Gestalt, und als Karl Philipp seine Residenz von Heidelberg Anno 1720 nach Mannheim verlegte, so wurde hiedurch der Nahrungsstand wesentlich verbessert, damit aber auch der Zufluß von Menschen aller Art vermehrt, und eine gute Polizei, besonders Armen-Polizei, ein desto dringenderes Bedürfniß — allein es geschah nichts; Mannheim blieb in der nemlichen Lage, wie das übrige Land; die Versorgung der Armen war und blieb lediglich Sache der Religion, jede Konfession bildete eine eigene Armenkasse, und hatte hieraus und aus den etwaigen milden Stiftungen, die Verpflegung ihrer Armen zu übernehmen; der Staat schritt blos durch zeitliche Unterstützung einzler Bedürftigen, durch Holzabgaben in Winterszeit und durch freie Medizin für arme Kranke ein.

Da die Verbindlichkeit der Kirchen, die Armen zu unterstützen, nur subsidiarisch ist und seyn kann, auf diese aus dem Kirchenvermögen nur das verwendet

werden darf, was nach Bestreitung der Kosten für die eigentlichen kirchlichen Zwecke, der Unterhaltung der Kirchen und Schulen, übrig bleibt, sieche, preßhafte und arme Kranke, als näher Berechtigte, zuerst, vor den Hausarmen, bedacht werden müßen; da die Protestanten in Mannheim weder fundirte Kirchen, noch milde Stiftungen haben, die Stiftungen der Katholiken eben so wenig zureichen, als, meines wissens, ihre kirchliche Fonds einen Ueberschuß abwerfen; so fällt es von selbst auf, wie wenig für die Ueberzahl brodloser Armen bisher gethan war, und da die wenige Kreuzer Allmosen, welche der eine oder der andere aus kirchlichen Mitteln oder einer Stiftung erhält, im Verhältniß der ganzen Exigenz, kaum des Namens werth ist, so läßt sich mit vollem Recht behaupten, daß in Mannheim die Anstalten für diesen Zweck nur auf dem Papier und in Projekten und Entwürfen zu bessern Einrichtungen existirten, daß für die Armuth aus öffentlichen Mitteln wenig geschah, und unter den angezeigten Verhältnissen auch wenig geschehen konnte.

§. 8.

Da der Staat seine Arme nicht versorgte, die Kirchen sie nicht versorgen konnten, diese Menschen-

Klasse also blos vom Privatallmosen und Gassenbettel leben muß, der stillschweigend privilegirt ist, und ohne Aufsicht und Würdigung der Subjekte exerzirt wird; so lag schon hierin ein Hauptgrund des sich immer vermehrten Uebels.

An dem glänzenden Hof Karl Theodors, bei dem Zuströmen der vielen Fremden, die ungestört in Kontribution gesetzt werden durften, fand sich die sogenannte Armuth ohnehin behaglicher, als bei der Arbeit, besonders da die damals noch vorhandene mehrere Klöster, nach ihren Ordens-Regeln, die Pflicht auf sich hatten, den Bettlerschwarm zu füttern, die tägliche Kost also auf jeden Fall ihnen gesichert war.

Auch die Militär-Verfassung trug nicht wenig zu ihrer Vermehrung bei. Karl Theodor hob gegen Erlegung des 12ten Schatzungs-Prozents den Milizenzug in der Pfalz auf, eine Operation, die finanziell eben so richtig berechnet, als dem ehemaligen pfälzischen Staats-Verhältniß angemessen war, die Truppen wurden von dieser Zeit an mit geworbener Mannschaft ergänzt, viele Ausländer kamen unter die Besatzung von Mannheim, hatten nach ausgehaltener Kapitulation keine Heimweisung mehr, fanden Gelegenheit sich in der Stadt niederzulaßen, blieben nicht selten aus Mangel an polizeilicher Aufsicht

ohne weiters zurück, oder hatten so viele Dienstjahre, die ihre Ausweisung nicht mehr erlaubten, und pflanzten Bettler-Familien.

Eine eben so ergiebige Quelle waren die Dienstbothen bedeutender Staats-Diener und großer Häuser, durch deren Protektion, Heuraths-Erlaubnisse, Toleranz, wohl gar förmliche Annahmen für sie ausgewirkt wurden; noch wimmelt die Stadt von solchen armen Herrnbedienten, verarmten, ehemaligen Knechten und Mägden und ihren Kindern.

Indessen würde das Zusammentreffen aller dieser Umstände dennoch die Ueberzahl der Armen und Bettler nicht herbei geführt haben, hätten sich nicht die über Mannheim verhängt gewesene Unglücksfälle so verfolgt, daß an die gegen das drohende Uebel noch zu Geboth gestandene Maasregeln, oder an Erholung nicht mehr zu denken war.

Gerade in der glänzendsten Periode Mannheims, in dem höchsten Stand des Luxus, wo Fremde sich häuften, der Hof und die Weichlichkeit eine Menge Hände beschäftigten, Schauspiel und Oper viele tausend Gulden in Zirkulation brachten, Künste in Mannheim ihren Sitz aufgeschlagen zu haben schienen, ein großer Theil des pfälzischen Militärs die Garnison ausmachte, und seinen Sold in der Stadt verzehrte, der Taglöhner und Professionist gesucht wurde, reichliches

Auskommen fand, und sich verhältnißmäßig vermehrt hatte; erfolgte das Ableben Maximilian Josephs in Bayern, des letzten Zweigs aus dem Wilhelmischen Stamme; Mannheim verlohr seinen Hof, die Residenz wurde nach München verlegt; ein großer Theil der Dienerschaft, der meiste Adel mußte folgen, oder folgte gern, die Stadt sank mit einem Mahl von der Residenz eines Pracht= und Aufwand liebenden Fürsten in die Klasse der Provinzial=Städte; der Taglöhner stund brodlos, alle Professionen waren für diese Katastrophe übersetzt, die Mehrzahl verfiel, aus Mangel an Verdienst, in Armuth, ohne alle Aussichten auf Erholung.

Diesen harten Stoß vollendete der ausgebrochene Krieg; was Mannheim hierbei gelitten hat, ist bekannt; — viele wohlhabende Familien kamen an den Bettelstab, und von außenher vermehrten sich die Armen, durch eine Menge flüchtiger Ueberrheiner, die gewöhnlich mit leerer Hand einem bessern Schicksal entgegen sahen, und am Ende der Stadt zur Last blieben.

Dies sind die Haupt=Quellen, aus welchen die unverhältnißmäßige Anzahl Arme in Mannheim, einer Gegend, die mit Recht den Namen des deutschen

Paradieses führt, und in der man Armuth vergebens suchen sollte, sich herschreibt.

Wie hier zu helfen seye? — woher die Mittel zu nehmen seyen? dies sind Fragen, mit deren Beantwortung sich die Landesregierung schon Jahre lang beschäftigt, meine Privat-Ansichten hierüber lege ich hier meinen Mitbürgern zur näheren Prüfung vor.

Erstes Kapitel.

Ueber Armen-Versorgung.

§. 1.

Begriff und allgemeine Grundsätze.

Armuth, Arme, so weit eine Klasse von Menschen darunter verstanden wird, die im Staat ihren erforderlichen Unterhalt nicht finden kann, seye es nun aus Mangel an Verdienst, oder aus Mangel an physischen Kräften, sind eine Krankheit des Staats, oder zeugen von einer Staats-Krankheit, wenigstens gewiß alsdann, wann ihre Anzahl sich unverhältnißmäßig vermehrt.

Hinwegräumung oder Minderung dieses Uebels ist daher erster und vorzüglicher Zweck des Staats, die Mittel hierzu umfassen die Armenanstalten. Wenn diese keine Mißgriffe seyn, wenn

sie entsprechend werden sollen, so sind die zwei oberste Bedingungen, auf die gleich starker Bedacht genommen werden muß: — die Versorgung und der Unterhalt der schon vorhandenen wirklichen Armen, und — die successive Verminderung der Armuth selbst. Die Anstalten blos auf die Ernährung der Armen beschränken, heißt nicht Armen = heißt Allmosenanstalten etabliren, dem Staat eine ewige, sich immer vergrößernde Last aufladen, heißt den Müßiggang und die Sorglosigkeit pflanzen. Verminderung der Armuth ohne Versorgungsanstalten für die vorhandenen und in jedem, auch dem best=organisirten Staat immer entstehenden Armen zu verlangen oder zu bezwecken, ist Widerspruch und nur denen verzeihlich, welche die Verbindlichkeit des Staats für den Nothleidenden zu sorgen in Abrede stellen. Eine Streitfrage, die übrigens keiner Erörterung bedarf, da sie blos auf verschiedenen Begriffen von Staatsverbindlichkeit beruht, und am Ende in einen Wortstreit sich auflöst.

Sowohl für einen als den andern Gegenstand müssen die Plane gut vorbereitet, genau bemessen, zweckmäßig geordnet und völlig zusammengreifend, vorzüglich aber müßen die Armenversorgungs=Anstalten schon so

gewählt seyn, daß sie **Mittel für die Armenverminderung werden** — hieraus allein bestimmt sich ihre Zweckmäßigkeit und ihre Vollkommenheit.

Uebrigens gilt auch bei diesem Gegenstand, was bei allen Staats-Einrichtungen ewige und durch sehr theuere Erfahrungen aller Zeiten bestätigte, leider so oft wieder vergessene Wahrheit ist — **daß Stückwerke nichts taugen, daß es besser ist, dem alten, auch noch so fehlerhaften Staatsgebäude blos nachzuhelfen, als zu demoliren, bevor neue planmäßige Anlagen zur Reife gebracht sind.** Eine solche fragmentarische Arbeit macht gewöhnlich für den ersten Mechanismus Reparation erforderlich, ehe das letzte Räderwerk eingesetzt ist, und hat nur das sichere Resultat, daß sich der Baumeister prostituirt, und der Staat seinen Aufwand verschwendet.

§. 2.

Provinzial- und Lokal-Armenanstalten.

Die Aufgabe, eine erschöpfende **Armeneinrichtung** zu entwerfen, betrifft zwar zunächst blos die Stadt Mannheim; allein in dem beschränkten Zweck liegt keine Beschränkung der Mittel, erfordern diese

eine größere Ausdehnung, läßt sich Ersterer nur erreichen, wenn die Lokal-Anstalten mit Provinzial-Einrichtungen verbunden werden, so liegt die Erweiterung des Plans schon in der Aufgabe selbst. Dies führt zur Frage: sind partikulare Anstalten im Allgemeinen hinreichend? wird es nicht vielmehr zur Erreichung des Zwecks nöthig, ihnen größere Ausdehnung zu geben, und welche?

Diese Fragen haben beinah alle Schriftsteller, die sich in neueren Zeiten mit dem Armenwesen und seiner Verbesserung beschäftigten, aufgeworfen, und es herrscht bei ihnen nur eine Stimme für die lezte Meinung a).

Daß sie, so lang es blos abstrakte Wahrheiten gilt, ganz Recht haben, läßt sich, wenigstens mit Grund, nicht bezweifeln. Lokal-Armeneinrichtungen laufen schon an und vor sich gegen den Zweck aller Armenanstalten, die sich im Staat auf den ganzn Landesverband erstrecken müßen, sie schützen, wenn

a) Pilat, über Armuth und Armenwesen. III. Absch. Plan über die Verbesserung des Armenwesens für Provinzial-Städte und das platte Land. Gerstäcker, zweckmäßige Methode das Bettelwesen rc. aus dem Staat zu verbannen. II. A. 99.

die Einrichtungen entsprechend sind, wenn sie gehörig gehandhabt werden können, zwar den Ort, allein vor mehr nicht als dem Bettel; dagegen werden sie die Plage der Nachbarschaft, besonders des flachen Landes und der schwächern Provinzial-Städte. Dort, wo solche Anstalten isolirt nicht möglich sind, weil gewöhnlich die nöthigen Fonds mangeln, dort sammelt sich das aus den Städten vertriebene Heuschreckenheer fremder und einheimischer Bettler, selbst der unterstützte städtische Arme findet Gelegenheit, sich diesen anzuschließen, und Dörfer und Straßen bis an die Mauern der Städte zu beunruhigen; sie sind und bleiben das Schrecken der Reisenden und Vorübergehenden.

Die Stadt hat an Sicherheit nichts gewonnen, sie bleibt von außen bedroht, und ist es vollends eine offene Stadt, so ist der Schwarm auch bei der besten Aufsicht nicht abzuhalten.

So richtig diese Betrachtungen sind, so gewiß es ist, daß nur durch allgemeine Landes- wenigstens Provinzial-Anstalten ein entsprechendes Ganzes erzielt wird, und daß es schon in der Verbindlichkeit des Staats, auf dessen Rechtsschutz der Landmann wie der Städter gleiche Ansprache hat, liegt, seine Maasregeln nicht auf letztere oder wohl gar nur die einzelnen Städte zu beschränken, die Dörfer sich selbst

zu überlaßen, und sie durch die städtische Vorkehrungen zum Sammelplatz des Gesindels zu machen; so legen doch die hetrogene Verhältnisse der größern Städte und des flachen Landes, in der Ausführung solche Hindernisse in den Weg, wodurch jeder General-Plan sich von selbst wieder auf die Städte allein beschränken, die Dörfer blos der städtischen Polizei-Armenaufsicht, und zwar vorzüglich nur zur Erreichung des städtischen Plans, unterwerfen muß.

Der Armen, Unterstützungsbedürftigen auf dem Lande, sind gewöhnlich nur wenige, und zerfällt auch eine Familie, so macht die Gleichheit des Standes, die seltene Rücksicht des Mitbürgers auf Vermögen, das Unglück nicht bleibend; Gelegenheit zum Dienst biethet sich beiden Geschlechtern an, gute Aufführung und Fleiß verbessern, bei dieser an Weichlichkeit weniger gewöhnten Volksklasse, nicht selten schon in der ersten Generation die Verirrungen des Schicksals oder ihrer Eltern. Auch sind die Ursachen der Verarmung auf dem Land weit einfacher, die Remedur ist weit leichter als bei dem Städter, der immer schwerer zu übersehen ist, und gegen welchen mit gleichem Nachdruck nicht gehandelt werden kann.

Außerordentliche Unglücksfälle sind bei dem Landmann nicht von bleibenden Folgen, da sein Hauptvermögen auf unzerstörbaren Liegenschaften be-

ruht — Brand, Wasserschäden, Viehseuchen rc. sind durch Brandkassen, Deichverband, Viehassekuranzen für ihn unschädlicher gemacht, meist reichen augenblickliche Unterstützungen oder Vorschüsse auf geräumige Zieler schon hin, ihn zu erhalten.

Der Verschwender kann der Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten und seines Beamten unmöglich entgehen; gegen diese reicht schon die Handhabung der Landesgesetze hin *).

Guter Unterricht der Jugend, Aufsicht der Beamten und der Vorgesetzten, daß die entbehrliche junge Leute dem Müßiggang entzogen, und zum Dienen angehalten werden, besonders die nöthige Vorsicht bei der Annahme der Fremden als Bürger und Beisassen, schützen die Landgemeinden hinlänglich vor innerer Verarmung; für die wenigen vorhandenen sind die örtlichen Allmosenanstalten ausreichende Hülfe.

Der Zudrang der fremden Bettler ist zwar hierdurch nicht abgeschnitten, allein auch in Rücksicht dieser ist die Gefahr nur scheinbar; der Landmann und kleine Provinzial-Städter lebt im Durchschnitt von seinem Güterbau, bei ihm läßt sich, wenige nothwendige Handwerker, die nur als Nebensache betrieben werden, abgerechnet, blos durch Taglohn Brod verdienen, und da auch dieser nicht ständig ist, sich auf gewisse Zeiten einschränkt, die eigene Mittel des Kul-

tivateurs gewöhnlich zu mäßig sind, als daß bei ihm die Bettelei gedeihen könnte, so findet sich der Bettler immer motivirt, die großen Städte zu suchen, dezimirt das flache Land nur auf seinem Durchzug, und aller Andrang trift einzig die, diesen zunächst und so gelegenen Orte, daß exkursionen dahin möglich werden.

Diese, auf Erfahrung gegründete Wahrheit leitet von selbst auf die Mittel, dem Uebel zu begegnen. Man dulde in keinem Ort Fremde ohne Vorwissen des Vorgesetzten, und ohne daß sie sich über ihre Person, Gewerb, und der Ursache ihres Aufenthalts bei demselben legitimiren; schaffe muthwillige Bettler sogleich über die Gränzen — weise ihnen im Wiederbetreten ihre Plätze in den Arbeitshäusern an, und unterwerfe die den Städten zunächst gelegenen Orte der städtischen Polizeiaufsicht und Visitation, bilde hierdurch für die Stadt eine Barriere; der Bettlerzug, der seinen Zweck verfehlt, wenigstens erschwert sieht, muß nothwendig eine andere Richtung nehmen, und das Land von diesem Gesindel sich reinigen.

Dies Wenige, das schon die allgemeine Landespolizei vorschreibt, und eben daher besondere kostspielige Armenanstalten überflüßig macht, ist bei guten städtischen Polizeieinrichtungen hinreichend, mehr, —

eine unnöthige Vervielfältigung des Mechanismus, der die Exekution erschwert.

*) Die Badische Markgrafschaft hat hierüber sehr maasgebende, ganz auf diese Ansichten gebaute, freilich nicht immer beobachtete Verordnungen. Die Uebelhauser sind der vorzüglichen Aufsicht der Beamten und der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten empfohlen. Alljährlich müßen über dieselbe besondere Tabellen der Landesregierung eingesendet — Ort, Name, Alter, Kinder, und Profession des Verschwenders angezeigt, bemerkt werden, worinnen er ausschweift.

Anfänglich soll Er mündlich zu Recht gewiesen, wenn dieses nichts fruchtet, eingethürmt, bei fortgesetzter schlechter Lebensart aber, nach vorgängiger Vermögensuntersuchung, Mundtodt erklärt, und ihm ein Pfleger gesetzt werden.

Die Pfleger, der fernere Lebenswandel des Verschwenders rc. sind in der Tabelle ebenfalls zu bemerken.

Feldstützler sollen die, welche ihre Güter nicht gehörig besorgen, die Ortsvorgesetzte, die dem Umsturz nahe, oder die schlechte Haushälter dem Amt anzeigen. — Wer drei Viertel seiner Liegenschaften mit einfachen Unterpfändern versetzt hat, gegen den soll Vermögensuntersuchung erkannt werden. Bei entstehenden Ganten sollen die Ortsvorgesetzte, bei unterlaßener früher Anzeige, zur Verantwortung gezogen, nach Be-

finden gestraft, und zum Ersatz des Verlusts der Gläubiger angehalten werden.

C. W. B. vom 5. Jan. 1765. No. 4. von 1771. No. 18. et 28. von 1775. No. 7.

§. 3.

Allgemeine Klassifikation der Armen.

Bei allen Armenversorgungs-Anstalten, wenn sie ihrem Zweck entsprechen sollen, muß auf die verschiedenen Gattungen von Armen der erste Bedacht genommen, und hiernach die Behandlungsart bestimmt werden. Sie zerfallen unter folgende Hauptrubriken.

I. Fremde Arme, deren Heimwesen in der Stadt nicht begründet ist, und diese sind:
   a) Fremde, ohne Erlaubniß sich aufhaltende, oder zugereißte Bettler.
   b) Wandernde Handwerkspursche und durchreisende Arme.

II. Einheimische Arme, und zwar:
   a) Arbeitsfähige, wohin auch die gehören, welche ihr Brod nur zum Theil verdienen können, und noch Unterstützung neben ihrem Verdienst nöthig haben.
   b) Arbeitsunfähige Arme, diese sind von verschiedener Art.

α) Solche, die durch vorübergehende Zufälle, Krankheit &c. gehindert sind, sich selbst fortzubringen.

β) Alte, schwache, unheilbar preßhafte Personen, und Irren.

γ) Waisen, Findlinge, uneheliche Kinder und solche, die von ihren Eltern keinen Unterhalt bekommen können.

Bei jeder dieser Armenklasse müßen andere Grundsätze eingehalten werden. Das Erste und Nothwendigste für jede Armeneinrichtung ist daher eine genaue, erschöpfende und getreue Aufnahme der vorhandenen Armen, wodurch die Anzahl der in jede Klasse fallenden zugleich eruirt, ihr Bedürfniß, mit Einrechnung ihrer Verdienstfähigkeit bestimmt, und der Würdige von dem Unwürdigen abgeschieden wird.

Da dieses Geschäft die Basis der ganzen übrigen Manipulation bleibt, so ist auch nirgends so sehr als bei diesem die Pünktlichkeit zu empfehlen.

§. 4.

Bei dieser eben so unangenehmen als schwierigen und undankbaren Arbeit, ist das unumgänglichste

Requisit, daß der Armenvorstand sich von dem Nothstand eines jeden Individuums selbst überzeugt, sich selbst in die Wohnungen begiebt, und die erforderlichen Untersuchungen anstellt, nicht aber, wie es gewöhnlich geschieht, an Fremde hängt. Nur da, wo das Personal des Armenkollegii nicht zureicht, oder andere, nicht zu beseitigende Hinderniße eintreten, muß zu fremder Aushülfe gegriffen, jedoch dürfen hierzu niemals Gerichtsbediente gebraucht, oder mit Berichtserstattungen und mündlichen Rapporten sich begnügt werden. Tritt dieser Fall ein, so sind Männer von Ansehen, anerkannter Gewissenhaftigkeit und gutem Herzen, welche zugleich das Zutrauen ihrer Mitbürger genießen, auszuwählen, besonders aber ist in solchen Städten, in denen mehrere Religionen vorhanden sind, erforderlich, zur Vermeidung alles Scheins einer Parteilichkeit, diese Deputirte aus allen Religionen zu nehmen.

Wie der Vorstand bei der Aufnahme sich über die Abtheilung der Distrikte vereinigt, ist an sich gleichgiltig, wenn sie nur für den Einzeln nicht zu groß gegriffen, und dafür gesorgt wird, daß die Untersuchung gleichzeitig vorgenommen wird, schnell und ununterbrochen vor sich geht, und, bei den beständig eintretenden Veränderungen, durch Verzögerung das

Ganze nicht unsicher und unbrauchbar gemacht wird. Für Mannheim ist durch die Eintheilung der Stadt in Viertel und in Quadrate das Geschäft sehr erleichtert. Die Gegenstände, die hierbei zur Frage kommen müßen, ergeben sich aus dem beabsichtigten Zweck von selbst.

a) Namen, Alter, Geburtsort und Religion der Eltern.

b) Der Familien-Stand nach Geschlecht und Alter.

c) Das Gewerb und die Nahrungsquellen der Eltern und Kinder mit ihrem Ertrag und etwa schon genießender Unterstützung aus öffentlichen Fonds oder von Privaten.

d) Die Ursache der Verarmung.

e) Die Aufenthaltsbefugniß in der Stadt und das Verhältniß des Armen zu derselben.

f) Die Familienverhältnisse.

Die Art und Größe der Unterstützung, durften hinreichend seyn; nur wäre bei jeder Familie noch, durch den Armendeputirten, der Hauswirth, Brodherr oder die Nachbaren über die Aufführung und Fleiß der Armenfamilie mit ihrem Zeugniß, so wie darüber, wie am leichtesten zu helfen seye? zu hören.

Daß noch manche interessante Frage beigefügt werden könnte, ist allerdings richtig; allein hier, wo es sich blos von Fertigung richtiger Grundbücher handelt, würde es zweckwidrig seyn, in ein Detail einzugehen, das, wenn von der Armenversorgung selbst die Rede wird, bei dem Einzeln weit leichter und erschöpfender nachgeholt werden kann, hier unnöthige Zögerung und Verwirrung verursacht, und wie mehrere Beispiele beweisen, nicht selten bewürkt, daß aus Mangel einer anhaltenden planmäßigen Arbeit, die ganze Einrichtung stockt, oder keinen Ausgang findet.

§. 5.

Da diese Aufnahme immer ein einseitiges, mitunter unvollständiges Werk bleibt, so wird unumgänglich erforderlich, daß der Armenvorstand die Revision und Berichtigung der einzelnen Tabellen, ehe sie der Generaltabelle zur Grundlage dienen, übernimmt, und die Geistlichkeit, die frühere Allmosenpfleger, die Viertelmeister, die Distriktsärzte und Wundärzte diesem Geschäft beizieht; da diese aus ihrer bisherigen Erfahrung und ihren Listen und Sammlungen vollständige Erläuterungen geben können.

Befiehlt schon die Natur der Sache diese Revision, so wird sie in Städten wie Mannheim, in welcher mehrere Religionen herrschen, die Aufnahme nicht durch gleiche Religionsverwandte geschehen kann oder darf, will man anders Sicherheit haben, doppelt nothwendig; denn unter diesen Verhältnissen ist sie Kontrolle der Aufnehmer, die jede Konfession über die Ihrige führt, die Reklamationen abschneidet, und gegen wirkliche oder besorgte Menschlichkeiten allen Theilen volle Beruhigung verschafft.

Was die Form der Armen Grund-Bücher oder Tabellen betrifft, so bleibt die alphabetische Ordnung immer die beste; sie ist die bequemste und beinahe unter allen Umständen unveränderlich. Ihre Eintheilung und ihre Belege erhalten sie aus den einzeln Aufnahmstabellen und dem Revisionsprotokoll, woraus sie blos die Resultate liefern, und aus welchen sich für jeden Armen seperat Faszikel bilden, welche die bei ihm eingetretene Veränderungen umständlich enthalten. Ohne legale Untersuchung und ohne Vorwissen und Uebereinstimmung des Vorstands darf von dem Inhalt der Grundbücher nicht abgewichen werden, wann die Armenunterstützung nicht ein Werk der Willkühr, und der Nothleidende nicht von der Laune, von vorgefaßten Meinungen des Einzeln

und einseitigen Insinuationen abhängig gemacht, bei den verschiedennen Religionspartheien Anlaß zu gegründetem Mißtrauen gegeben werden soll.

Eines der nothwendigsten Stücke bei diesem Geschäft aber bleibt immer; die Vorsorge für die vollständige und richtige Unterhaltung dieser Bücher, die schon in dem Augenblick eintreten muß, in welchem die Aufnahme durch die Kommissarien sich endigt; ohne dieses, und bei einem auch nur mäßigen Zeitverlauf, wird die ganze Hauptarbeit vergebens, wenigstens unsicher, da auch bei einer geringen Anzahl armer Familien, Krankheiten, Sterbfälle, Kinderversorgung, Auswanderungen, Erbschaften rc. beinahe täglich die wesentlichsten Veränderungen hervorbringen, der Armenvorstand also, der erst nach Monaten auf seine frühere Aufnahme kalkulirt, offenbar irre geführt, und zu unzweckmäßigen Vorkehrungen verleitet werden muß.

Bei der Frage, wie die Unterhaltung der Grundbücher leicht und einfach zu bewirken seye? hängt freilich vieles von der Lokalität ab; indessen lassen sich auch hierzu Anstalten treffen, auf welche die Oertlichkeit nie einen wesentlichen Einfluß haben kann.

Ist die Stadt schon in Quartiere eingetheilt (andern Falls müßte dieses durch den Armenvorstand zweckmäßig geschehen), so sind für jedes und zwar auf eine gewisse mäßige Anzahl armer Familien, Aufseher oder Armenviertelmeister zu ernennen, welche über die ihm zugetheilte Armen die Aufsicht zu führen, und an welche sich diese in ihren Angelegenheiten zunächst zu wenden hätten. Jeder Vorsteher hat wöchentlich bei dem Direktorio des Armenwesens auf einen bestimmten Tag schriftlich anzuzeigen;

a) ob sein Armendistrikt durch Einzug, Wegzug, Todesfälle rc. oder andere Ereignisse Zuwachs erhalten oder abgenommen hat?

b) Die noch nicht aufgenommene Armen nach Anleitung der oben bemerkten general Fragen zu untersuchen, und das Resultat dem Direktorio einzuhändigen.

c) Alle Ereignisse, welche eine Verbesserung oder Verschlimmerung des Zustands einer armen Familie in seinem Distrikt bewirkt haben, ebenfalls demselben vorzulegen.

Sind Vorkehrungen nöthig, so werden diese provisorisch von dem Direktorio genommen, auch die etwa erforderliche Aufklärungen eingezogen, bei der ersten Plenarsitzung aber die Rapporte der Quartier-Aufseher nach den vorläufig gesammelten Datis geprüft, berichtigt, und sodann das Resultat in den Grundbüchern bemerkt. Daß der übersehene Bedrängte die Armenkommission selbst angehen wird, bedarf keiner Erwähnung; würken daher die Geistliche, die Viertelärzte, Wundärzte und die Hebammen noch mit, so läßt sich mit Grund behaupten, daß der Armenvorstand in der möglichst genauen Kenntniß von dem Zustand seiner Armen erhalten wird.

Durch die so eben bemerkte Aufnahme bestimmen sich die oben verzeichende verschiedene Klassen von Armen, bei welchen nun die einzuhaltende Grundsätze an die Hand gegeben werden müßen.

I. Abschnitt.

Fremde Arme.

§. 6.

1) Ansäßige und Zugereißte.

Fremde Arme, die kein Aufenthaltsrecht in der Stadt haben, sie seyen nun ohne Erlaubniß der geeigneten Stellen ansäßige, zeitlich geduldete oder fremde Arme und Bettler, sind ohne weiters aus und in ihre Heimath mit oder ohne Unterstützung, wovon bei den Handwerkspurschen die Rede seyn wird, zu verweisen, die Sicherheitspolizei aber hat zu wachen, daß die letzte Klasse von Menschen möglichst entfernt gehalten werde.

Besondere Staatsvorkehrungen erfordern die fremde Bettler, welche bald unter ihrer natür-

lichen Gestalt, bald unter einer rechtlichen Maske, von Landstreicherei leben, und sich einzuschleichen suchen. Sie laßen sich füglich in die benannten und unbenannten eintheilen, da die Reichsgesetze, Kreisschlüsse und die Gesetze einzler deutschen Staaten manche Gattungen als verdächtig, und der öffentlichen Sicherheit gefährlich bezeichnet haben, mithin polizeiliche Einschreitungen und Sicherheitsmaasregeln ohne Untersuchung zulaßen; wogegen die Nichtbenannte vorerst eine Untersuchung über die Rechtlichkeit ihres Gewerbs und den Zweck ihrer Reise nothwendig machen.

Zur ersten Klasse gehören in der Regel Vaganten, Betteljuden, Zigeuner, Jauner, Deserteur, Leiermänner, Hackbrettler, herumziehende Sänger, Sackpfeifer und Zitterschläger, herumziehende Schuler, Scheuernkrämer, Raritätenträger, Scholderer, Taschenspieler, Kollektanten, Kesselflicker, Sägenfeiler.

Der schwäbische Kreisschluß vom 18ten Jänner 1802 zählt diesen noch bei, die fechtende Handwerkspursche, Konvertiten, Siechen, Waldbrüder, abgedankte angebliche Offiziers mit Frauen und Kindern, abgedankte Dienstleuthe, vazirende Jäger, Spielleute. Einzle partikular Gesetzgebungen gehen noch weiter; bei allen liegt jedoch das Generalprinzip

zum Grund: Menschen, welche ohne bestimmtes, rechtliches, zu ihrem Unterhalt zureichendes Gewerb, und ohne hinreichende Legitimation im Land herumziehen, als gefährlich für die Sicherheit zu entfernen. Die ganze Klasse hat in der Geschäftsbehandlung die Vermuthung gegen sich. Zur andern Klasse, den Unbenannten, welche von Seiten der Polizei eine vorgängige Untersuchung erfordern, gehören fremde mit hinlänglicher Legitimation und nach ihren Zwecken reisende Arme und alle diejenigen, welche zwar ein scheinbares allein unzulängliches Gewerb treiben, das ihnen Gelegenheit zum Herumstreifen verschaft. Sind sie auch gerechtfertigt, was in so lang der Fall ist, als ihnen nichts Nachtheiliges erweißlich gemacht werden kann, so ist doch bei ihnen Polizeiaufsicht vorzüglich erforderlich.

So hart diese Maasregel der Ausweisung in der gegebenen Ausdehnung scheint, so ist sie doch auf Recht und Billigkeit vollkommen gegründet, folgt aus dem Satz: jeder Ort, jede Landesobrigkeit hat für den Unterhalt der Ihrigen zu sorgen — und muß um so strenger beobachtet werden, da ohne sie die öffentliche Sicherheit nicht gehandhabt werden kann, und, bei der Ueberzahl von

Armen, der Unzulänglichkeit der Fonds zu ihrer Versorgung, jede sogenannte Barmherzigkeit an fremden Armen Unbarmherzigkeit an den Eigenen wird.

Daß bei den angesessenen fremden Armen die Exekution im Einzeln manche Reklamationen veranlaßen muß, ist leicht vorauszusehen. Auswärtige Bediente und Mägde, die ihre Jugend in der Stadt im Dienst zubrachten, im Alter zurückblieben; Familien, die in früheren Zeiten blos temporelle Aufenthaltserlaubniß erhielten, und vergessen wurden; verabschiedete und geheurathete Soldaten und ihre Familien; Flüchtlinge, die der Krieg aus ihren Sitzen vertrieb, und nach hergestelltem Frieden übersehen wurden; alte Steuerbrüder ꝛc. werden sich besonders in Mannheim in großer Anzahl vorfinden, auch die eigene Verhältnisse dieser Menschen werden hie und da Ausnahmen und Modifikationen nothwendig machen, will man anders nicht die allgemeine Sicherheit untergraben, und ganze Familien Heimathslos in die Welt schicken. Jedoch wird sich die Anzahl der Armen immer noch beträchtlich vermindern, und was die Hauptsache ist, die Stadt wird für die Zukunft gesichert, wenn nur hierbei nicht nach Willkühr verfahren, der Protektion, die unzeitiges Mitleiden in diesem Fall so gern erzeugt, nicht statt gegeben, nach

gleichen, sichern Prinzipien zu Werk gegangen, auf denselben aber auch beharrlich im Verfolg bestanden wird.

Folgende Bemerkungen dürften hierbei zum sichern Leitfaden dienen:

a) Wer in der Stadt einen bleibenden Aufenthalt begründen will, muß in der Regel entweder seine Kanzleisäßigkeit auswürken, Bürger oder Beisaß seyn; diejenige Fremde also, welche die Absicht haben ständig da zu wohnen, haben in einer zu bestimmenden unerstrecklichen Frist, bei der geeigneten Behörde das eine oder das andere beizubringen, oder sich die Ausweisung zu gewärtigen.

b) Zum temporellen Aufenthalt ist polizeiliche Erlaubniß nothwendig, wer diese nicht nachweißt, darf von keinem Hauseigenthümer, bei Vermeidung einer zu bestimmenden Strafe, aufgenommen werden. Die Polizei aber hat da, wo sie es nothwendig glaubt, die Ursachen des Aufenthalts und die Unterhaltungsmittel des Fremden, vor der Permissionsertheilung zu untersuchen, bei Bestimmung der Dauer, oder bei Verlängerungs-

gesuchen vorzüglich auf diese Umstände mit Rücksicht zu nehmen.

c) Wer von den schon vorhandenen ansässigen Fremden durch seinen langen Aufenthalt in der Stadt, Heirath ꝛc. sein voriges Heimwesen verlohren hat, kann zwar nicht aus dem Land gewiesen werden; allein die Landesregierung sorgt, daß die arbeitsfähige Arme, welche ihr Brod auf dem Land oder in den Provinzial-Städten verdienen können, versetzt, und in der Stadt das Verhältniß der Arbeiter zum Verdienst hergestellt wird.

d) Fremde, aus dem Land gebürtige, oder solche, die noch eine Heimweisung haben, werden ohne weiters ihrer Heimath zugeschickt.

§. 7.

2) Handwerkspursche und durchreisende Arme.

Schwieriger werden die zu treffende Maasregeln bei den wandernden Handwerkspurschen und den durchreisenden unvermeidlichen Armen.

Die erstere sind die wahre Plage jeder Polizei, allzugroße Strenge entfernt die Arbeiter, bringt den

Ort in übeln Ruf, der, solang die Zunftverfassungen und der Verband derselben durch Deutschland dauert, nach den häufigen Erfahrungen, von den nachtheilichsten Folgen seyn kann — und doch ist die Sicherheit der Staaten nirgend weniger, als bei diesen herumziehenden Trupps gedeckt, da gerade die sogenannte vazirende Handwerkspursche, die größte Anzahl der vagirenden Bettler, Landstreicher, Diebe, Sacklänger, Betrüger, besonders Falschspieler enthalten, und ihre ganze Legitimation in einer Kundschaft besteht, die eben so leicht nachgemacht, als erworben werden kann, da die Beglaubigung des Impressums, das Handlungs-Artikel ist, lediglich in der unbekannten Unterschrift eines Obermeisters und des Meisters, bei dem der Gesell in Arbeit gestanden hat, besteht, das Zunft-Sigill eben so willkührlich ist, und, weil bei jeder Zunft den zugereißten und kurze Zeit in Arbeit gestandenen Gesellen besondere Kundschaften abgegeben werden, ein Gesell oft 8 — 10, auch noch mehrere hat, leicht an andere abgetreten werden. Wer nur kurze Zeit bei den Polizeien arbeitet, muß durch Erfahrung hiervon überzeugt seyn, da die Fälle nicht selten sind, daß von 3 — 4 und mehr Professionen Kundschaften bei einem und dem nämlichen Purschen angetroffen werden

Man hat in den neusten Zeiten diesem gefühlten Uebel zwar dadurch zu begegnen gesucht, daß in mehreren Staaten noch neben der Kundschaft besondere Pässe, oder die Attestation der Obrigkeit verlangt, und befohlen wurde, jeden damit nicht versehenen auf der Grenze zurückzuweisen; allein diese Anordnung konnte aus Mangel der Uniformität nicht zur Exekution gebracht werden, wollte man anders nicht die guten Arbeiter, die aus Mangel des Passes, oder einer obrigkeitlich vidirten Kundschaft nicht viele Meilen Weg Retour machen, sondern Umwege durch andere Territorien suchen, nicht aus dem Land verbannen. Wenn in der Armenbehandlung nicht angestoßen werden soll, so muß bei dieser Menschenklasse ein Unterschied zwischen geschenkten, d. h., solchen Handwerkern, die den zugereißten Gesellen, nach Handwerksbrauch, Geld, Essen, Trinken und Nachtlager abreichen müßen, und zwischen nicht geschenkten Handwerkern gemacht werden.

§. 8.

a) Zünftige geschenkte Handwerker.

Zünftige geschenkte Handwerker haben ihre zugereißten Gesellen zu unterhalten, wenn sie nicht eigene Mittel haben, sich auf der Herberge durchzubringen;

diese sind also kein Vorwurf der Armenversorgungs-Anstalt, desto mehr aber der Sicherheitspolizei, da gerade unter diesen Gewerbern die Steuerbrüder, gereizt durch das sichere Geschenk, sich angesiedelt haben. Besondere Empfehlung verdienen die Bäcker, Schuster, Schneider, Tuch- und Zeugmacher, und die sogenannte Steinhauer; diese Professionen liefern vorzugsweise Steuerbrüder, die, zur Schande der Polizei, die sie duldet, oder wohl gar mit Pässen versieht, vom Bettel, Spiel und Diebstahl eigentlich Profession machen. Da die Remedur von Seiten der Polizei bei dieser Klasse so leicht ist, so muß die Unordnung doppelt auffallen. Diese Fremde können nur den Zweck haben, Arbeit zu suchen, oder das Land zu passiren; sie sind auf ihre Herberge gebannt. Die Polizeimaasregeln geben sich hieraus von selbst, und sind die nämlichen, welche die Armenpolizei gegen Arme von zünftigen, nicht geschenkten Handwerkern zu nehmen hat, (S. unten §. 9.) da der Umstand, daß bei ihnen die Zunft, bei diesen die öffentlichen Fonds unterstützen, nichts alterirt.

Nur verdienen die Geschenke der Zünften noch einiger Erwähnung. Ihr Betrag ist nicht bestimmt, und eben hierin liegt ein Hauptgrund der Unordnung; es wäre daher sehr zu wünschen, daß da,

wo es noch nicht geschehen ist, die Landesregierungen allgemeine nähere Vorschriften hierüber erließen, das Uebermaas der Geschenke, durch Festsetzung einer nicht zu überschreitenden Summe an Geld oder Zehrung, abzustellen, zugleich aber auch die Zünften vor den Prellereien der Tagdiebe, die blos dem Bettel nachziehen, nicht selten nach geschehener Umschau die angebotene Arbeit von der Hand weisen, zu sichern suchten.

Die Größe des Geschenks läßt sich allgemein nicht angeben, allein 15, 20 bis 24 kr. dürften für Mannheim hinreichen, und hierauf sollte nur der Ansprüche zu machen haben, welcher Arbeit sucht, oder zur Durchreise gezwungen ist. Gesellen und Knechte, welche die Arbeit von der Hand weisen, sollten zur Erlegung des doppelten Geschenks angehalten, und der Polizei angezeigt werden, um zu untersuchen, ob sie zu den Landläufern gehören, oder ein hinreichender Grund der Weigerung bei ihnen eintritt.

b) Arme Zünftige von nicht geschenkten Handwerkern, und Unzünftige.

Anders verhält sich die Sache bei armen Handwerkspurschen von nicht geschenkten Handwerkern — diese fallen den Armenfonds zur Last, stehen also mit den durchreisenden gewöhnlichen Armen auf gleiche

Linie. Die Maasregeln, die bei diesen vorzukehren sind, giebt das so eben vorgetragene verschiedene Verhältniß von selbst an die Hand; nur muß in der Behandlung ein Unterschied zwischen zünftigen und den unzünftigen gemacht werden. Bei beiden bleibt die für alle fremde Armen aufgestellte Generalregel bestehen: sie sind fremde Bettler, folglich nicht zu dulden; sie unterscheiden sich von diesen nur durch ihren erlaubten Zweck, in der Stadt Arbeit zu suchen; der zünftige von dem unzünftigen aber, daß der erste auf seine Herberge gebannt ist, die Polizei, ohne mit der Zunft-Verfassung zu kollidiren, nicht eingreifen darf; der letztere aber seine Unterkunft nach gutfinden wählt, bei den Armen aus der letzten Klasse also der Polizeibehörde freier Spielraum in ihrer Einrichtung übrig bleibt.

Die Folgen hieraus sind: daß dem zünftigen wie dem unzünftigen zugereißten armen Handwerkspursch nicht mehr Aufenthaltszeit in der Stadt gelaßen werden darf, als ihm zu Erreichung seines Zwecks unumgänglich nothwendig ist, oder in der Zunftsprache; als er zum Umschauen und Einbringen bedarf.

Beides geschieht gleich nach seiner Ankunft auf der Herberge, wo sich gewöhnlich die Zeichen der Meister, die Gesellen suchen, schon vorfinden; bei den ungeschenkten zünftigen Handwerkern der Hergsvater zubringt, d. h., bei dem Meister einführt, statt, daß bei den geschenkten der Zuschickmeister, so wie er von der Ankunft des fremden Gesellen benachrichtigt ist, dieses Geschäft besorgt. Bei diesen Umständen bedarf es also keines langen Aufenthalts, und in der Regel sollte einem zugereißten Gesellen, der Unterstützung bedarf, nicht leicht mehr als 24 Stunden Zeit zum Aufenthalt verwilligt werden.

§. 9.

Zum Zweck scheinen folgende Einrichtungen zu führen:

a) Die Auswahl von Wirthshäusern in verschiedenen Gegenden der Stadt für die unzünftigen, ungeschenkten, reisenden Handwerkspursche, und blos durchreisenden gemeinen Armen.

Ihre Anzahl richtet sich nach dem Bedürfniß; für Mannheim dürften zwei bis drei völlig hinreichend seyn. Mit dem Wirth müßte für Kost und für das Nachtlager akkordirt werden. Eben dieses müßte

b) bei den Handwerksvätern der nicht geschenkten Handwerkern geschehen. Beide Vorkehrungen sind wesentlich nothwendig, denn nur hierdurch wird es der Polizei möglich, über diese gefährliche Menschen Aufsicht zu halten; ohne sie bleibt die Stadt mit allen ihren Verordnungen und noch so guten Einrichtungen ein offenes Taubenhaus, die Aufsicht und Handhabung der Gesetze unmöglich. Eben daher ist aber auch

c) unter keinen Umständen zu gestatten, daß diese Klasse von Menschen in andern Wirthshäusern, oder wohl gar Privathäusern, auf den Waschen rc. sich aufhalte.

d) In den Wirthshäusern, an öffentlichen Orten in der Stadt, an Plätzen, die an der Straße liegen, unter den Thören und in den nächstgelegenen Ortschaften, müßte angeschlagen werden, daß das Betteln und Fechten in der Stadt verbothen seye — der Uebertreter körperliche Züchtigung, Einthürmung oder Stockstreiche, im Wiederbetretungsfall aber Arbeitshausstrafe zu erwarten habe — Arme und Handwerkspursche, die einen Zehrpfennig nothwendig haben, sich mit ihren Pässen und Kundschaften bei der Polizei zu melden hätten.

c) Die Polizeikommission untersucht die Pässe und Kundschaften eines jeden bei ihr sich einfindenden, besonders aber den Grund seiner Anwesenheit in der Stadt.

Fehlt es an Pässen oder Kundschaften, so schreiben die schon vorhandenen Gesetze die Verfahrungsart, nach Verschiedenheit der Fälle, vor. Fehlt ein hinreichender Grund des Aufenthalts, so wird der Fremde ohne weiters, unter dem Bedrohen, aus der Stadt geführt, daß er im Wiederbetretungsfall als Bettler und Vagant würde behandelt werden. Sind aber seine Papiere in der Ordnung, ist ein hinreichender Grund für sein Einfinden und Verweilen vorhanden; so wird der Tag seiner Ankunft auf dem Paß oder Kundschaft notirt, ihm die Aufenthaltszeit bestimmt *), und der Handwerkspursche von geschenkten Handwerkern auf seine Herberge gewiesen, wo er, nach Handwerksbrauch, seine Versorgung findet.

Den andern Armen wird eines der ausersehenen Wirthshäuser, den zünftigen von nicht geschenkten Handwerkern ihre Herberge angewiesen, und die schriftliche Anweisung an den Wirth mitgegeben, was er dem Fremden abzureichen hat **).

Da aber zuweilen Fälle eintreten, wo der Fremde ohne Verköstigung mit einem bloßen Zehrpfennig abgefertigt werden kann, oder wo ihm neben dieser noch Geld gereicht werden muß; so werden auch hierzu Allmosenzettel erforderlich, von welchen der Arme, nach Befund seiner Umstände, mehr oder weniger, an den Allmosenpfleger erhält, der hierauf ausbezahlt ***).

*) Die Bemerkung auf den Pässen — praesent. Mannheim den . . . . und der Aufenthalt auf . . . . gestattet, bei der Polizei.

**) Die Einrichtung dieser Billets, welche zu drucken wären, könnte folgende seyn —

dem . . . . . . aus . . . .
Essen . . . . Mannheim
den . . . .

Von der Polizei.
N. N.

zum . . . . . Wirth.
N. N.

***) Für Mannheim dürften 3 kr. Zeichen die zweckmäßigsten, und die Worte: „Drei Kreuzer Mannheimer Allmosen" vidirt von einem Mitglied der Kommission, hinreichend seyn.

§. 10.

Es versteht sich von selbst, daß

f) jeder auf dem Büreau sich meldende Arme notirt werden muß. Soll jedoch hieraus nicht eine unendliche, unnöthige Weitläufigkeit entstehen, die am Ende durch sich selbst nutzlos wird; so muß das Protokoll über die fremden Armen eine planmäßige Einrichtung erhalten.

Alles kommt darauf an, mit der wenigsten Schreiberei sich in den Stand zu setzen, die vorgekommenen Fremden ohne Zeitverlust wieder aufzufinden, und Notizen von jedem, so weit sie nöthig sind, möglichst konzentrirt, zu haben *).

Da jedoch alle diese Maasregeln nichts fruchten, wenn nicht genaue Aufsicht auf diese Menschen getragen, und gesorgt wird, daß sie der Polizei vollständig bekannt werden, und nach Ablauf der ihnen anberaumten Frist die Stadt verlassen, so müßte

g) durch das Actuariat jeden Abend dieses Fremden-Protokoll mit den Nachtzetteln der Wirthe verglichen, und berichtigt, dem Serganten aber das Verzeichniß der eingekommenen fremden

Armen, des ihnen angewiesenen Wirthshauses und der Aufenthaltszeit mitgetheilt, und zur Obliegenheit gemacht werden, täglich nach der Polizeistunde hiernach die Armenwirthshäuser und Herbergen, in welchen sich derartige Personen aufhalten, zu visitiren, und über den Erfund zu rapportiren.

h) Müßte in diesen Wirthshäusern und Herbergen der Befehl bekannt gemacht werden, daß kein solcher Fremder sich unterstehe, nach der Polizeistunde mehr außer seinem Quartier oder auf der Straße sich betreten zu laßen, widrigenfalls er ohne weiters aufgehoben, und in das Gefängniß verbracht wird.

Da aber bekanntlich die polizeiliche Strenge gegen das Bettelwesen immer im Publikum, aus unzeitiger Milde und eingesogenen Vorurtheilen gehäßig ist, der Diensteifer der Subalternen nirgends früher als hierbei erkaltet, wenn er nicht mit ihrem pekuniarischen Interesse in Verbindung gesetzt wird, so wäre

i) für jeden dergleichen Arrestanten, so wie für jeden eingebrachten Fremden oder einheimischen Bettler dem Polizeidiener oder Armenvogt eine Belohnung auszuwerfen, die für Mannheim auf 15 kr. bestimmt werden könnte.

Ich gebe gerne zu, daß in den ersten Monaten dieser neuen Einrichtung die Fanggelder sich auf 10, 12 und mehr Gulden belaufen können; ob aber damit die öffentliche und privat Sicherheit zu theuer bezahlt ist? ob es nicht bemessener ist, diesen möglichen Aufwand zu übernehmen, und das Publikum der so sehr überhand genommenen Gefahr, durch einschleichende Bettler bestohlen zu werden, zu überheben? Dies ist eine Frage, bei welcher alle Beantwortung unnöthig wird. Dabei bestätigt die Erfahrung, daß dieser Aufwand, je strenger in den ersten Monaten auf den Anordnungen gehalten wird, je schwerer es dem Bettler gemacht wird, ungestraft sein Gewerb zu treiben, desto schneller sich verliert, gewöhnlich nach dem ersten halben Jahr schon ins Unbedeutende fällt.

*) Der einfachste Weg hierzu ist, nach meiner, auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugung, ein besonderes Buch in alphabetischer Ordnung, in welchem blos unter Rubriken die Einträge tabellarisch gemacht werden, wozu folgende Eintheilung als Muster und Vorwurf näherer Prüfung dienen könnte.

A.

Eingekommene fremde Arme.

Jahr (1806) Monat Juni.	Namen, Alter und Religion.	Heimath.	Gewerb.	Legitimation.	Ursache des Aufenthalts.	Beschluß der Kommission.
Den 5. 1)	Carl Dreher, 25 Jahr alt, Katholisch.	Augsburg.	Kirschner.	Kundschaft aus Leipzig.	sucht Arbeit.	Wurde der Aufenthalt auf 24 Stunden gestattet, auf die Herberge gewiesen, und Nachtessen und Nachtlager verwilligt.
eod. 2)	Philipp Maier, 30 Jahr alt, lutherisch.	Darmstadt.	—	keine, giebt sich für einen Deserteur aus Preußisch. Diensten aus.	sucht Arbeit im Taglohn.	Wurde Ausgeführt, mit Laufpaß nach Darmstadt versehen, und derselbe im Wiederbetretungsfall mit dem Arbeitshaus bedroht.
Den 6.						

§. 11.

Fremde erkrankende Arme, und Schwangere.

Noch eine besondere Erwähnung erfordern fremde Arme, die erkranken oder krank in die Stadt gebracht werden, Mädchen, die sich schwängern laßen oder Schwanger in die Stadt kommen.

Als Fremde, die sich nicht selbst ernähren können, gehören sie nicht in die Stadt, diese hat keine Verbindlichkeit zu ihrer Unterhaltung, auch bei ihnen hat daher die Polizei von dem Grundsatz auszugehen: sie sind fort, in ihr Heimwesen zu schaffen. Indessen treten hierbei ebenfalls Ausnahmen und Modifikationen ein.

1) Bei zünftigen Handwerkspurschen hat die Bruderschaft aus den Auflagen die Kur- und Verpflegung der Kranken zu besorgen, jedoch wird es bei den Zünften hierin nicht gleich gehalten; bei einigen ist die Verbindlichkeit allgemein, tritt bei jedem eingewanderten Gesellen ein, bei andern hat nur der bereits in Arbeit gestandene, und zuweilen nur der, welcher die 14 Tage ausgehalten hat, Anspruch auf diese Verpflegung.

Was aber auch bei einer Zunft der Fall ist, bleibt in der Hauptsache gleichviel; soweit die Zunft als be-

sonders verpflichtetes Korpus eingreifen muß, fällt die Konkurrenz der Armenfonds hinweg, und diese treten nur da ein, wo die Verbindlichkeit von jenen aufhört.

2) **Unzünftige und andere fremde kranke Arme**, sind, soweit sie transportabel sind, und sich legitimiren können, mit einem Zehrpfennig ꝛc. zu versehen, und wie es ihre Umstände erlauben, mittelst Armenfuhren von Ort zu Ort weiter zu bringen. Ist aber der weitere Transport, nach dem Ermessen des Physikats, nicht mehr möglich; so erfordert es die Pflicht der Menschlichkeit, diese Personen bis zu ihrer Genesung zu versorgen, und eben so, wie die einheimischen armen Kranken zu behandeln.

Dies sind die Grundsätze und polizeiliche Einrichtung bei den auswärtigen Armen, sie sind einfach, leicht ausführbar, und schnell zu übersehen; gewähren dabei den Vortheil, daß sie sich selbst kontrolliren, besonders aber die so nöthige Aufsicht über das Armenrechnungswesen ohne weitläufige Untersuchungen möglich machen, da die Abgabszetteln die Rechnung belegen, das Armenprotokoll aber über die Richtigkeit der ersten noch besonders Nachweisung giebt.

§. 12.

Arme fremde Juden und deren Versorgung.

Was bisher von der Behandlungsart der fremden Armen gesagt wurde, betraf die fremden christlichen Armen; allein noch gefährlicher und beschwerlicher für den Staat sind die Armen der jüdischen Nation oder die sogenannten Gäste, die theils wirkliche Hülfsbedürftige, theils unter dem Namen der Betteljuden die Welt durchstreifende Vaganten sind. Wegen letztern besteht beinahe in allen Staaten die gleiche Verordnung, daß sie an allen Gränzen des Landes abgewiesen werden sollen b). Von diesen kann daher die Frage nicht seyn; — soviel hingegen die wirklichen hülfsbedürftigen fremden Juden anlangt, die unter einem rechtmäßigen Reisezweck die Stadt passiren, mit den nöthigen Attestaten von ihrer Obrigkeit versehen sind, und dem Bettel nicht nachziehen; so kommen bei ihnen alle oben bemerkte Grundsätze, und die angezeigte Verfahrungsart ebenfalls und vorzüglich in Anwendung; nur fällt die Unterstützung nicht auf die städtische Armenfonds, sondern der Judenschaft, so fern sie nicht eigene Fonds hat, zur Last.

b) v. Bergs, Polizeirecht I. pag. 286. N. o. Romanns, Badisches Kirchenrecht. III. §. 279.

Es wird daher nothwendig,

a) daß aus den Judenwirthshäusern in der Stadt eines für die Armen bestimmt, und mit dem Wirth von der Polizei akkordirt wird — wobei dieselbe besonders auf einen vertrauten Mann zu sehen, und durch fleißige Visitationen für die Sicherheit, besonders aber auch für die Reinlichkeit möglichste Sorge tragen muß.

b) Müßen die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Kosten, entweder durch freiwillige Beiträge, oder durch Umlagen nach dem jüdischen Schatzungsfuß beigeschaft, und ein eigener jüdischer Allmosenpfleger bestellt werden, an welchen die Anweisungen der Polizei gehen, und welcher die Rechnungsführung besorgt.

c) Der Rechnungsabhör hat sich die Polizei, unter Beizug jüdischer Deputirten selbst zu unterziehen —

ohne dieses, bleibt der alte, durch Religionsgrundsätze bei einem großen Theil dieser Nation noch unterstützte, so schwer auszurottende Unfug, immer bestehen.

II. Abschnitt.

Einheimische Arme.

§. 13.

Bei den einheimischen Armen muß immer von dem obersten Grundsatz ausgegangen werden: die Verbindlichkeit des Staats, seine Armen zu unterhalten, ist nur subsidiarisch, und kann da nicht eintreten, wo, oder in so weit noch andere privat Unterhaltungsmittel vorhanden sind.

Folge=Sätze hieraus sind:

Allgemeine Grundsätze.

a) Wer vermögend ist, sich selbst zu ernähren, erhält aus der Armenkasse keine Unterstützung, der, dessen mög=

licher Kraftaufwand nicht ganz zureicht, nur für das Mangelnde.

Jeder Staasbürger hat die Pflicht, seinen eigenen, und den Unterhalt der Seinigen aus eigenen Kräften zu erwerben, wer dieses unterläßt, verdient für seine Pflichtwidrigkeit keine Unterstützung, sondern ist durch Zwang zur Arbeit anzuhalten c).

b) Solang noch eigene Mittel vorhanden sind, findet keine Ansprache auf die Armenfonds statt; tritt aber, was nicht selten geschieht, der Fall ein, daß Personen in Noth kommen, daß mit geringen Beiträgen ihr Vermögen erhalten werden kann, das, wenn es angegriffen ist, ganz verlohren geht, die Fonds also in größere Kosten versetzen würde; so ist zwar Unterstützung nothwendig, allein als Vorschuß, der unverzinslich in den Unterpfandsbüchern zu notiren ist.

c) Solang alimentationspflichtige Verwandte, welche die Last übernehmen, oder wenigstens Beitrag leisten können, vorhanden sind, unter-

c) Spauer, Pflicht des Staats, die Arbeitsf. zu beförd. §. 7.

bleibt die Unterstützung aus den Allmosenkassen ganz, oder zum Theil. Den Eltern und Kindern in aufsteigender und in absteigender Linie aus einer rechtmäßigen Ehe, so wie den Geschwistrigen, wenn es ihre Kräfte erlauben, legen die Gesetze diese Verbindlichkeit auf d).

Für uneheliche Kinder hat der Vater die vorgeschriebene Alimentation zu leisten, in Subsidium die Mutter, ihre Eltern und Großeltern e).

Sind für einzle Armenklassen besondere Stiftungen vorhanden, welche dem allgemeinen Armenfond nicht einverleibt sind; so gehen auch diese der polizeilichen Unterstützung noch vor.

Endlich erfordert die Billigkeit und Menschenpflicht, daß Dienstherrschaften zur Verpflegung ihres kranken Gesindes, das ihnen treu gedient hat, wenn sie vermöglich sind, wenigstens Beitrag leisten f)

d) l. 5. pr. §. 1. 10. ff. de agnos. et alend. lib. l. 5. §. 2. 3. l. pen. eod. Nov. 117. c. 7. l. 12 §. 3. l. 13. §. 2. ff. de adm. tut.

e) Großh. Bad. HR. Inst. §. 129. Verord. v. 5. Aug. 1791. Wernher Obs. I. 1. Obs. 134. Puffendorf Obs. IV. 166. §. 4 5.

f) Romanns Baad. Kirchenrecht. §. 265. Großh. Bad. HR. Inst. §. 131.

d) Was aus den Armenfonds an den Einzeln abgereicht wird, ist bloßer Vorschuß auf die Verlassenschaft des Empfängers, und wenn er verstirbt ohne Notherben zu hinterlassen, die durch den Ersatz selbst nahrungslos gesetzt würden, aus der Masse wieder zu ersetzen g).

Ein Axiom, das zwar vielen Widersprüchen ausgesetzt war, allein als unmittelbare Folge des allgemeinen Satzes keinen weitern Beleg bedarf, und nur in dem Fall Ausnahme leidet, wenn von Privaten-Allmosen an die Kommission, zur Vertheilung an namentlich bestimmte Individuen, abgegeben werden.

§. 14.

Nach diesen Grundsätzen ist jeder einzle Arme genau zu prüfen, ehe seine Uebernahme auf die Armenanstälten verfügt wird, besonders aber finden sie ihre Anwendung

1) Arbeitsfähige Armen.

bei den arbeitsfähigen Armen. Bei diesen darf die Polizei nur in so weit Unterstützung eintre-

g) Romann l. c. §. 264. ibiq. cit.

ten laßen, als der mögliche eigene Erwerb nicht zureicht; keiner darf einen Heller erhalten, den er selbst zu verdienen im Stande ist; das Verhältniß seiner eigenen Kraft zu seinem Bedarf muß allein den Unterstützungsbeitrag bestimmen.

Wesentlich nothwendig ist die strengste Beharrlichkeit auf diesem Grundsatz, ohne genaue Beobachtung desselben wird die Unterstützung ein Ausweg sich der Arbeit zu entziehen und, auf Kosten des Staats und der Mitbürger, sich mit Behaglichkeit füttern zu laßen. Die Armenkassen werden mit Ausgaben an Unverdiente erschöpft, und die Mittel, dem wirklich Bedürftigen unter die Arme zu greifen, geschmälert.

So wahr dieses ist, so schwer ist die Ausführung, die Auffindung dieses richtigen Verhältnisses bei dem einzeln Individuum, auch wenn man keine Evidenz verlangt, blos mit Wahrscheinlichkeiten sich begnügt; denn gerade bei der Anwendung dieses Satzes findet der Arme das größte Interesse, seine Noth durch alle zur Hand stehende Mittel zu vergrößern, die Beurtheilung seines Vermögens und seiner Erwerbskräfte zu erschweren, die untersuchende Stellen zu hintergehen, und zum Mitleiden hinzureißen, wobei die alte Gewohnheit diesen Menschen, die ihr Bettlergewerb Jahre lang zunftmäßig und systematisch betrieben ha-

ben, eine Fertigkeit verschaft hat, die auch den Erfahrensten zu täuschen im Stande ist.

In den Anstalten hiezu liegt aber ein noch größeres Erschwerniß, das auch die noch beßere vorhandene Armeneinrichtungen in diesem Punkt mangelhaft macht, und wenn sie es ursprünglich nicht waren, doch bald und unvermerkt auf Mißbräuche führt. Gunst und Partheilichkeit behalten immer Spielraum bei der Beurtheilung des Nothstandes; und glücklich genug, wenn nicht noch grobe Schändlichkeiten mit unterlaufen. Man durchgehe die Armenlisten nur zwei bis drei Jahre bestehender Anstalten; und ich zweifle, ob eine vorhanden ist, bei der diese Bemerkung nicht mehr oder weniger ihre Anwendung findet.

Die Ursache hievon liegt hauptsächlich in der aller Orten schwer zu hebenden Einseitigkeit der Administration. Die zusammengesetzte Armenkommission kann nicht selbst wirken, muß die Untersuchung des Nothstandes einzeln Mitgliedern, den Armenpflegern, Viertelmeistern und andren Untergebenen überlaßen, kann ihre Vorschläge nur nach den von ihnen vorgelegten Datis beurtheilen; wieviel aber den Rapporten dieser Leute, wenn sie erst eine Zeitlang angestellt sind, zu trauen seye? weis jeder Geschäftsmann, der schon mit ihnen zu thun hatte.

Gegen die Willkühr der Unteroffizianten und deren Begünstigung, bleibt außer den oben §. 5. schon angegebenen Maasregeln, nichts als genaue Aufsicht und unvorhergesehene Untersuchung einzler Fälle, nach vorgängiger Erkundigung bei Personen, welche Kenntniß von dem Armen haben, übrig. Auch gegen die Betrügereien der Armen wird dieses einigermaßen schützen, indessen vor sich allein in so lang nicht hinreichen, als der affektirten Armuth nicht der Reiz benommen, der Arme nicht durch die Anstalten selbst motivirt wird, den Verdienst, welchen seine Thätigkeit ihm abwirft, der Allmosenunterstützung vorzuziehen.

Die Mittel hierzu, die sich bereits durch die Einrichtungen in Hamburg bewährt haben, sind unten §. 18. enthalten.

§. 15.

Der eigene Verdienst des Armen ist demnach der Punkt, auf den alle Polizeimaasnahmen zurücklaufen, und von dem sie ausgehen, wenn von den Arbeitsfähigen die Rede ist; allein die Kräfte allein reichen nicht hin, es muß Gelegenheit zu ständiger Arbeit vorhanden seyn; nur unter dieser einzigen Bedingung sind sodann

Zwangsmittel gegen den Müßiggänger zuläßig, und von Staatswegen nothwendig.

Ständige Arbeit.

Das erste also, worauf von Seiten der Armenpolizei Bedacht genommen werden muß, ist Versicherung ständiger Arbeit für die Armen. Für Mannheim ist dieses wesentlich nothwendig, wo die Bedürftigen in einer Ueberzahl erscheinen, daß an täglichen Verdienst in der Stadt bei ihnen nicht zu denken ist. Welche Maasregeln bleiben der Polizei gegen den Bettel offen? was soll der Richter gegen alle aus Nahrungsmangel entspringende Immoralität verfügen, wenn sie mit der Noth entschuldigt wird, wenn der Verbrecher mit weinenden Augen nur Arbeit fordert, um sich ehrlich zu ernähren, und seine innere Ueberzeugung ihm sagt, daß er die Wahrheit redet. Oeffentliche Anstalten müßen daher eingerichtet werden, wohin der Arme sich wenden, wohin er verwiesen werden kann, um den auf seine Kräften berechneten Verdienst zu erwerben; es kommt also nur darauf an, das zu bearbeitende schickliche Material auszumitteln und die erforderliche zweckmäßige Einrichtung für diese Anstalt zu treffen;

zwei Gegenstände, worüber schon so viel gesagt wurde, worüber sich aber im Ganzen, außer Allgemeinsätzen, wenig mit Bestimmtheit sagen läßt. Was den Verhältnissen eines Orts, einer Gegend ganz entspricht, wird in der andern unanwendbar oder zweckwidrig, die Lokalität hat hierbei den wesentlichsten Einfluß.

Material.

Mit was der arbeitsfähige Arme zu beschäftigen seye? was für ein Material zu wählen seye? bestimmt sich durch den Zweck und die Menschenklasse, welcher Unterhalt verschaft werden soll. Haupterfordernisse sind: Wohlfeilheit des rohen Produkts, sicherer Absatz des Fabrikats, und möglichst geringer Fabrikations-Kostenaufwand. Zu diesen allgemeinen kommen noch die besondere Rücksichten; daß ein sehr gemischtes Personal beschäftigt werden soll, daß Gesunde und Schwächliche konkurriren, daß Weiber und Kinder gewöhnlich den größern Theil der verdienstlosen Armen ausmachen. Die Arbeit darf daher nicht schwer zu erlernen seyn, und keinen hohen Grad von Kraftaufwand erfordern *).

In den meisten Gegenden ist man, bis jetzt, aus diesen Gründen auf die Wollen- Baumwollen-

und Leinwand-Spinnereien verfallen, besonders da dieses Fabrikat neben dem, daß es allen obigen Requisiten entspricht, noch den Vorzug hat, daß es sich durch Maas und Gewicht genau tariren läßt.

In den Rheingegenden verdient es diesen Vorzug um so mehr, da wir ein eigenes, größtentheils für fremden Handel erzeugtes rohes Landesprodukt verarbeiten, für das sich bei innländischen Handlungshäusern und Fabriken sichere ständige Abnehmer finden läßt.

*) Ueber diesen Gegenstand hat Rulf von der vortheilhaften Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser ꝛc. bei Gelegenheit seines Streits mit einem Einbeckischen Manufakturisten, sich erschöpft; Spinnerei, Nürnberger Waaren, grobe Mahlerei, Blumenstickerei, Klüpplen, Patronen-Bereitung ꝛc. sind die gewöhnlich in Vorwurf kommende Gegenstände.

§. 16.

Ist das Material bestimmt, so kommt es blos auf die Einrichtung selbst, oder auf die Art,

Einrichtung.

wie die Verarbeitung geschehen soll? an.

Man wähle auch hierbei, welche man will, so sind zwei Hauptregeln nicht außer Acht zu laßen.

a) Es darf mit dieser Arbeit kein Zwang verbunden werden, jedem muß es frei uud offen stehen, seinen Verdienst zu wählen, wie und wo er ihn auf eine erlaubte Art findet.

b) Kein Müßiggang oder unerlaubte Erwerbsmittel dürfen nachgesehen werden, Gewalt und Strafen müßen zur Arbeit führen.

Beide Sätze scheinen sich zwar zu widersprechen, wenigstens in der Exekution nicht vereinbarlich, da die Freiheit im Erwerb der Kommission die Kontrolle abschneidet, den Arbeiter von dem Müßiggänger zu unterscheiden, dem eine Legion schwer zu ergründende Unwahrheiten bei jeder Untersuchung hierdurch offen erhalten werden. Indessen ist dieser Anstand nur scheinbar; die Kommission nimmt keine Notiz von dem Verdienst des Einzeln, ihre Absicht ist blos, Gelegenheit zur Arbeit für jeden zu verschaffen, der hievon Gebrauch machen will; nach dem möglichen Verdienst, den ihre Anstalten den individuellen Kräf-

ten eines jeden darbieten, regulirt sie den Beitrag aus ihren Fonds; das zum Unterhalt erforderliche Plus muß sich der Arme selbst verschaffen, seye es nun in den öffentlichen Arbeits-Anstalten, oder bei Privaten. Bedient er sich unerlaubter Wege hiezu, so liegen diese außer der Sphäre der Armenanstalten, und werden Sache der Polizei, die, geleitet durch die Ueberzeugung, daß jeder sein Brod auf gesetzlichem Weg verdienen kann, mittelst der ihr zur Hand stehenden Besserungsmittel, in raschen Wegen einschreitet, und dem Unwesen steuert.

Bei der Einrichtung selbst wirft sich die Vorfrage auf: soll für diese Beschäftigung ein eigenes Haus errichtet werden, oder ist es räthlicher und besser das Material in die Wohnungen der Armen abzugeben, und es dort verarbeiten zu laßen? 7

Die erste ist die gewöhnliche, die letzte hat vorzüglich Hamburg — jede hat ihr Gutes, aber auch ihre Nachtheile.

Gewerbshäuser erfordern schon in der Anschaffung ein beträchtliches Kapital, von dem die Zinsen für den Fond verlohren gehen, die Unterhaltungskosten des Gebäudes sind nicht unbedeutend, sie erschweren die allgemeine Theilnahme, da Eltern mit unerwachsenen Kindern, die noch Aufsicht erfordern, sich also

nicht selbst überlaßen werden dürfen, wenigstens zwei Hände verdienstlos laßen müßen.

Alles dieses trift die Vertheilung des Materials in die Häuser zwar nicht; dagegen aber hat diese Einrichtung den Nachtheil, daß die abgegebene rohe Waare nicht gesichert werden kann, der Ehrlichkeit einer Menschen-Kaste anvertraut werden muß, die nur augenblickliches Bedürfniß fühlt, bei der man also zu gewarten hat, daß das Meiste verlohren geht. Was hier von dem rohen Material gesagt wird, gilt auch von den Geräthschaften — Rädern, Haspel ꝛc. denn auch diese müßen von dem Institut abgereicht werden, stehen also der nämlichen Gefahr blosgestellt.

Ein weiterer Uebelstand bei der Vertheilung des Materials in die Häuser ist, daß bei der Fabrikation alle Anleitung und Aufsicht fehlt, und daß die Einrichtung eine Menge unbrauchbare Arbeit erhält. Dabei ist auf Holz und Licht nicht gerechnet, das diese Leute nicht haben, und nothwendig von dem Institut erhalten müßten, da ihr Verdienst zu diesen Anschaffungen neben den andern Bedürfnissen nicht zureicht, wodurch der Aufwand bei diesen Artikeln gegen die gemeinschaftliche Arbeit in den Saelen, den Kostenaufwand um das Doppelte übersteigt, nicht

zu erwähnen, daß noch bei jedem Armen Logie für die Arbeit vorausgesetzt wird, was aber sehr vielen, die mit andern nur zusammen wohnen, ganz fehlt.

§. 17.

Diese Vortheile und Nachtheile gegen einander verglichen, wird die Einrichtung eines eigenen Gewerbshauses in der Regel immer den Vorzug behalten, nur würde ich die Modifikation eintreten laßen; da, wo individuelle Umstände das Arbeiten an diesen öffentlichen Orten nicht erlauben, auch das Material außer dem Haus zu geben. Eine Modifikation, welche schon die Pauvres honteux nothwendig machen, überhaupt aber in der Anwendung immer dem vernünftigen Ermessen der Kommission überlaßen bleiben muß, da sich hierüber keine allgemeine Vorschriften geben laßen.

Die innere Einrichtung der Gewerbshäuser liegt außerhalb der Gränzen des gegenwärtigen Zwecks, erfordert eine eigene, mit Aerzten und Artisten gemeinschaftliche Bearbeitung; nur einige Bemerkungen sind es daher, die ich mir bei diesem Gegenstand erlauben kann h).

h) Pilat, l. c. I. Absch. 39.

a) Es ist nöthig bei diesem Institut auf das Volk zu wirken, es freiwillig für dasselbe empfänglich zu machen, Vorurtheile sogar, wenn sie sonst unschädlich sind, müßen geschont werden, Gewalt wirkt, wie die Erfahrung bewieß, nichts; am wenigsten darf für den Armen ein gegründeter Anlaß zu Bedenklichkeiten bei dieser öffentlichen Beschäftigung vorhanden seyn, oder die Arbeitssäle stehen leer; vorzüglich ist daher dafür zu sorgen, daß bei dem Publikum die Idee einer, mit den Arbeiten im Institut verbundenen Beschimpfung und Unehre, nicht erzeugt werde. Schon der Name thut hierbei sehr viel zur Sache, und es wird den Zweck gewiß sehr befördern, wenn ein solcher gewählt wird, der auch nicht die leiseste Beziehung auf Korrektions- und auf Zuchthäuser hat. Ich würde die Benennung Spinnfabrik wählen, da Arbeitshäuser mit den Korrektionshäusern in manchen Gegenden gleichlaufen, Gewerbshäuser aber sich ebenfalls dadurch schon anrüchig gemacht haben, daß sie mitunter von den Gerichtsstellen als Korrektionsorte gebraucht wurden.

b) Es muß zum unabweichlichen und ersten Gesetz gemacht werden, daß nur freiwillige, niemalen aber gezwungene Arbeiter aufgenommen werden dürfen; ja es müßen sogar die Vorstände verantwortlich hiervor gemacht, aber auch zugleich authorisirt werden, jede derartige Zumuthung einer öffentlichen, selbst einer vorgesetzten Stelle ablehnen zu können. Ohne dieses zerfällt die Anstalt in kurzer Zeit in ein Mittelding zwischen Korrektions- und Gewerbhaus, das jeder honette Arme, dem man es nicht ansieht, ob er freiwillig oder gezwungen und zur Strafe arbeitet, verlaßen muß.

c) Es ist nöthig Uebersicht von der vermehrten oder verminderten Thätigkeit des einzeln armen Arbeiters zu haben; ohne dieses fehlt der Maasstab, die Größe des zu dem eigenen Verdienst noch erforderlichen Beitrags zu bestimmen. Dem Spinnmeister wäre daher aufzugeben, für jedes bei der Fabrik arbeitende in seinem Buch einen eigenen Bogen zu führen, und die abgelieferte Arbeit nebst dem Geldbetrag nach dem Datum zu bemerken. Den außer dem Haus arbeitenden müßte noch in einem eigenen Büchlein der Empfang des Materials, so

wie die jedesmalige Ablieferung und erhaltene Zahlung notirt werden.

d) Unter keinen Umständen darf das Haus Vorschuß an die Armen auf künftige Arbeit abgeben; dem Verwalter, Spinnmeister ꝛc. aber wäre dies in seiner Instruktion, mit ausdrücklicher Ausdehnung des Verbots auch auf Vorschüsse aus eigenen Geldern, zur Pflicht zu machen. Dagegen muß jede Lieferung, und wenn sie auch nur in ¼ Pf. besteht, auf Verlangen baar bezahlt, kein Arrest oder Abzug für Schulden gestattet, und dem Armen die freie und ungeschmälerte Disposition über seinen Verdienst gelaßen werden.

Daß keine Vorschüsse gestattet werden können, liegt in der Natur dieser Armeneinrichtung. Jedes Individuum erhält, was es zu seinem Unterhalt bedarf; so lang daher der Arme den gehörigen Fleiß anwendet, oder seine Ausgaben nach den berechneten Einnahmen richtet, und nicht unordentlich lebt, kann er nicht in den Fall kommen, Vorschuß nothwendig zu haben. Eben diese Verhältnisse zeigen aber auch, daß sich Abzüge an dem Verdienst zu Tilgung der Vorschüsse oder zur Schuldenzahlung nicht machen laßen, wenn der Arme nicht in sein altes

Labirinth verfallen, und auf unerlaubte Wege gezwungen werden soll.

Daß unvorhergesehene außerordentliche Fälle sich ereignen können, unter welchen der Verdienst und Zuschuß nicht zureicht, Krankheiten, Sterbfälle rc. ist allerdings richtig; allein alle diese Fälle qualifiziren sodann den Armen zur augenblicklichen Unterstützung aus der Armenkasse.

Der größte Nachtheil aber entsteht daher, wenn dem Verwalter, Spinnmeister, oder überhaupt einen Vorsteher erlaubt wird, selbst Vorschüsse an die Arbeiter zu geben oder ihnen Geld vorzustrecken: hierdurch kommt der Arme ganz in die Hand dieser Menschen, Collusionen sind nicht zu vermeiden, und der Nachtheil, der hieraus dem Haus zugeht, ist nicht leicht zu übersehen.

§. 18.

e) Eine weitere nothwendige Regel ist, daß das Fabrikat nicht nach dem Gewicht, sondern nach der Qualität bezahlt werden darf.

Diese bestimmt sich per Pf. und nach dem Maas, wobei man sich der sogenannten Schnellerhäspel, welche die hundert und tausend Fäden anzeigen, bedient.

Hierdurch ist alle Willkühr, die anderfalls bei der Bestimmung des Werths eintreten kann, gänzlich abgeschnitten; der größte Nutzen, der hieraus hervorgeht, aber ist, daß auf diesem Weg genau die schlechteste Gattung Garn, die bei dem Haus angenommen wird, nach Fäden oder Schnellern bestimmt werden kann. Neben dem also, daß der Arbeiter durch seinen eigenen Vortheil bei dieser Maasregel aufgefordert ist, seine Arbeit zur höchsten Vollkommenheit zu bringen; neben dem, daß das Haus einen Maasstab erhält, schon im voraus, nach den Abstuffungen für alle Gattungen Waare, eine Taxe festzusetzen, der bei dem Abhaspeln anwesende Arme also die Rechnung über seinen Verdienst sich immer selbst machen kann; enthält dieser Vorschlag das einzige Mittel, sich vor schlechter Waare zu sichern.

f) **Keinem einzeln Arbeiter darf, außer dem Haus, mehr als 1 Pf. Material auf einmal gegeben werden, nur nach geschehener Ablieferung**

bekommt er frisches. Wer länger als 14 Tage zurück bleibt, wird erinnert, und nach 4 Wochen muß untersucht werden, ob der Hanf, Flachs rc. noch vorräthig ist?

Wer das ihm anvertraute Material verkauft oder versetzt, wird unnachsichtlich in solang mit dem Arbeitshaus bestraft, bis er den Schaden abverdient hat. Eben dieses muß auch gelten, wenn Räder und Spuhlen, die dem Haus gehören, von den Arbeitern veräußert werden. Ohne diese Strenge bleibt das Institut, wenigstens in der ersten Zeit, den wildesten Diebereien dieser, meist ausgeschämten Menschen ausgesetzt.

g) Bei Bestimmung des Verdiensts oder Spinnerlohns muß vorzüglich von dem Gesichtspunkt ausgegangen werden, die Armen zur Theilnahme zu motiviren, den Verdienst, welchen ihre Thätigkeit abwirft, ihnen annehmlicher, als die Allmosenunterstützung zu machen — dieß kann nur dadurch geschehen, wenn 1) dem Arbeitsfähigen nie seine ganze Erforderniß neben seinem berechen-

ten Verdienst abgereicht, die Unterstützung immer geringer angesetzt wird, als es, nach der individuellen Lage eines jeden, der Nothstand erfordert, und wenn dagegen 2) der Fabrikationspreis um 15—20 Proc. über den gewöhnlichen Lohn erhöht wird. Die Noth auf der einen, und der überwiegende Vortheil auf der andern Seite zwingt, unter diesen beiden einfachen Maasregeln, zur Thätigkeit, und Gewohnheit wird auch bei diesen an Müßiggang gewöhnten Menschen in kurzer Zeit zur andern Natur.

Der erste dieser Vorschläge hat um so weniger gegen sich, wenn man erwägt, daß bei der Beurtheilung des möglichen eigenen Verdienstes des Einzeln, aus den oben angeführten Gründen der Anschlag nie rein, und genau genommen, nur auf das Mininum berechnet werden kann, und daß es hier keine große, sondern nur sehr mäßige Abzüge von der berechneten Exigenz gilt, die bei dem erhöhten Arbeitslohn von einer Familie sich leicht verdienen laßen.

Bei dem zweiten Vorschlag kommt zu erwägen, daß der zu leistende Geldbeitrag aus der Armenkasse nur subsidiarisch ist, nur soviel

beigelegt werden darf, als der mögliche eigene Verdienst nicht zureicht, daß sich die baare Beiträge in dem nämlichen Verhältniß vermindern, in welchem der Arbeitslohn erhöht wird, die Armenkasse also durch diese Manipulation nichts verliehrt.

h) Darf die Spinnfabrik nie Vorwurf finanzieller Spekulationen seyn, nie das Ersparungssystem in kameralistischem Sinne bei ihr in Anwendung gebracht werden. Schon der vorhergehende Grundsatz zeigt, daß hierbei auf Profit nicht zu rechnen ist, ja daß, da die Arbeit nicht im Abstreich ausgegeben werden darf, und jeder Privatmann sie wohlfeiler erhält, ohne besondere Umstände immer Zuschuß nothwendig seyn wird. — Dieß ist aber auch der Zweck der Anstalt nicht; der Staat erlejchtert sich dadurch die ihm aufliegende Last der Armenerhaltung, bahnt den Weg zur Armenverminderung, und kann das Fabrikat gleich nicht um einen Preis abgesetzt werden, welcher dem Haus seine Auslagen für Material und Fabrikation ersetzt; so ist doch schon jeder Erlöß über den Einkaufspreis des rohen Produkts, aus diesem angeführten Grund, reiner Gewinn für den Staat, er vermindert um die

nämliche Quotam in der Totalität die Existenz für die Armuth.

§. 19.

Hat es der Staat dahin gebracht, seinen arbeitsfähigen Armen sichere Beschäftigung geben zu können, dann erst ist er in dem Fall gegen diejenige mit Nachdruck zu handeln, die Kraft zur Arbeit haben, allein sie nicht gebrauchen wollen — den Müßiggang und unerlaubte Erwerbsmittel der Arbeit vorziehen. Dies ist sodann Sache der städtischen Polizei, der Landesregierung oder der Justizstellen, je nach Verschiedenheit der bei dem Müßiggang noch etwa konkurrirenden Verbrechen, worüber das gemeine Recht und die Landesgesetze, für daß Großherzogthum Baden aber noch besonders die Organisationsedikte, Ziel und Maas geben. Das nothwendigste für diese Menschen ist die Errichtung eines Korrektionshauses i).

Auch bei diesem führt der Arzt und Artist die erste und zugleich eine entscheidende Stimme k), indessen

i) Spauer, l. c. §. 15. Berg, I. 300. Gerstäcker, p. 115,

k) Wer hierüber nähere Belehrung sucht, lese Howard und Rumfords Schriften, denen noch Wagenitz in seinen historischen Nachrichten und Bemerk. über die merkwürdigen Zuchthäuser Deutschlands, — ferner, seine Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei — beizufügen sind.

laßen sich auch hierbei einige Hauptmomente ausheben. Das

1) und nothwendigste ist, daß die Ehre des Korrektionärs nicht durch die Strafe gefährdet werde. Der Unterschied zwischen den Zucht- und den Arbeitsstrafen ist bekannt, auch bei den Gerichten in ihren Erkenntnissen immer beobachtet: ihr Zweck ist Besserung, Bildung zum brauchbaren Bürger, die Behandlung des Korrektionärs muß daher leidentlicher als die des Sträflings seyn, besonders aber die Arbeitshausstrafe nicht infamiren. Dieß bleibt oberste unwandelbare Rücksicht, wenn die Korrektion als Mittel zum Zweck, sich nicht sich selbst widersprechen, wenn die Strafe nicht härter als das Verbrechen seyn soll. So richtig und anerkannt diese Theorien auch sind, so fehlt es doch in den meisten Staaten an den erforderlichen Einrichtungen — Zucht- und Korrektionshäuser sind aus übel angebrachter Oekonomie in der Exekution selten zu unterscheiden, gewöhnlich unter einem Dach und bei der Arbeit untermengt, die Behandlung aber ist den Zuchthausverwaltern oder Vorstehern gänzlich überlaßen.

Die Folgen, die aus diesem Mißgriff hervorgehen, sind eben so traurig für das Individuum, als äußerst nachtheilig für den Staat. Immerhin mag das Gesetz die Ehre des bloßen Korrektionärs in seinen Schutz nehmen, oder der Richter sie wohl gar ausdrücklich vorbehalten — die große Wahrheit ist dabei vergessen, daß in dem Punkt der äußerlichen Ehre weder Richter noch Gesetz willkührlich bestimmen können, daß sie blos die Meinung der Menschen, unter denen wir leben, über unsere bürgerliche Würdigung sanktioniren; daß diese über Gesetz und Richter tyrannisiren, und alle Entgegenwürkung vergebens ist. Wenn man auch nicht weiter berücksichtigt, daß die Verbindung des Korrektionärs mit erklärten unverbesserlichen Bösewichtern, mit dem Auswurf der Menschheit, bei welchen alles Gefühl für Ehre und Schande erstickt ist, die erstere vollends verdirbt, und wie die leidige Erfahrung bewiesen hat, nicht selten bewürkt, daß sie mit ausgelernter Verdorbenheit das Haus blos verlaßen, um bald als Züchtlinge wieder aufgenommen zu werden; so liegt in dem Strafort und in

dem Zusammenseyn mit dieser verworfenen Race, nach der Denkungsart des Volks, schon eine Anrüchigkeit des Korrektionärs mit allen den unglücklichen Folgen, welche Ehrlosigkeit im bürgerlichen Leben hervorbringt. Der beßere Theil der Mitbürger entschlägt sich eines solchen Menschen. — Er steht verlaßen, in die Hefe des Volks zurückgeworfen, ohne Aussicht sich auf der Stufenleiter der bürgerlichen Würdigung wieder empor zu arbeiten, sein Ehrgefühl, das nicht erkannt wird, erstickt das Gefühl der Verachtung, unter der er leidet, erzeugt Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande, und Nahrungsmangel, die unmittelbare Folge, da jeder den notirten Arbeiter meidet, solang ihm eine Wahl offen bleibt, vollendet den Verbrecher, das Resultat ist gerade das entgegengesetzte des vom Staat bei dieser Anstalt beabsichtigten Zwecks.

Die Trennung des Korrektionshauses von allen Staatsanstalten, welche nach dem Geist der Nation, der Ehre nachtheilig gehalten werden, und eine innere Einrichtung, die mehr den Zweck der Beschäftigung und Beßerung, als der Bestrafung

hat, sind wesentlich nothwendig. Damit ist jedoch noch immer wenig gewonnen, wenn die Gerichtsstellen nicht mit mehr Vorsicht als bisher mitwürken, wenn bei vorkommenden einzeln Fällen nicht die Gränze zwischen Gefängniß, Arbeitshaus und Zuchthaus genauer eingehalten wird. Solang jeder Kriminalverbrecher, bei dem sich die Untersuchung in die Länge zieht, seinen Detentionsort im Arbeitshaus erhält; solang entehrende Verbrechen mit dem Arbeitshaus bestraft werden; ist jeder Versuch, der Volksmeinung eine andere Richtung zu geben, vergebliche Arbeit.

§. 20.

2) Bei der Beschäftigung der Korrektionärs muß vorzüglich der Umstand in Erwägung gezogen werden, daß das Haus an ihnen nur zeitliche Arbeiter hat; daß in dem Gewerbshaus meist Weiber ihren Unterhalt verdienen sollen, hier aber Männer und Weiber zusammen treffen, deren Aufenthalt gewöhnlich von kurzer Dauer ist: — gleiche Arbeit ist daher für das Korrektionshaus nicht geeignet; Wollen, Baumwollen- und Garnspinnerei müßen in diesem Institut

verbunden werden, um, nach Verschiedenheit der Umstände, eine oder die andere Beschäftigung wählen zu können. Im äußersten Fall wären auch die Vorarbeiten in der Wolle zur Verarbeitung in den Zuchthäusern hieher geeignet.

Ueberhaupt aber sollte in diesem Haus die Spinnerei nur subsidiarisch seyn, die eigentlichen Berufsgeschäfte, die dem Korrektionär nach seiner Entlassung sein Brod in der bürgerlichen Gesellschaft verschaffen müßen, so weit es thunlich ist, betrieben werden. Die Armenversorgungs-Anstalt, die Zuchthäuser, ja das Haus selbst geben hiezu Mittel an die Hand. Durch Nähen, Flicken, besonders Stricken ꝛc. könnte von den Weibern dem Armenfond jährlich ein beträchtliches erspart, und noch an die Zuchthäuser, so weit diese sich nicht durch eigene Arbeiter versehen können, abgegeben werden. — Alle häußliche Arbeiten, müßten durch sie geschehen. Schuster, Schneider, Weber ꝛc. hätten zunächst ihre Professionen zu betreiben; nur für Subjekten, die sich hierzu nicht qualifiziren, oder dabei nicht angestellt werdrn können, bliebe die Spinnerei ge-

eignet. Immerhin aber müßten diese zünftigen Arbeiten blos auf das Haus, die Armenanstalten und die Strafanstalten beschränkt bleiben; auswärtige Arbeit anzunehmen, mit der im Haus gefertigten Handel treiben, wäre Schmälerung des Verdiensts der Einwohner, eine neue Quelle zu ihrer Verarmung, und eben daher als zweckwidrig, so anscheinend auch der Vortheil seyn mag, nie zu rathen.

§. 21.

3) Besondere Aufmerksamkeit verdient die Behandlung der Korrektionärs und ihre zuweilen nothwendige Bestrafung, wobei gewöhnlich so sehr erzedirt wird, und worin mit ein Grund liegt, daß Zucht- und Arbeitshausstrafe im gemeinen Leben gleichlaufen.

Man hat es hier mit verdorbenen Menschen aller Art zu thun, auf deren inneres Gefühl oder eigenen Trieb so wenig, als auf die Würkungen bloßer Zurechtweisungen zu bauen ist. Strafen und Strafbedrohungen sind unumgänglich, die Furcht vor körperlichen Uebeln bleibt bei dem größern Theil noch allein durch-

greifend. Ohne Strafen kann daher ein Korrektionshaus nicht bestehen, sie sind der letzte Abrathungsgrund vor den Korrektionär, nur die Art der Strafen ist es, um die es sich hier handelt, die den Korrektionär vom Züchtling unterscheiden, und bei welcher, durch eine bemessene Auswahl getrachtet werden muß, das meist nur schlummernde, nicht erstorbene Ehrgefühl dieser Menschen wieder rege zu machen.

Kettenstrafen und öffentliche Züchtigungen müßen nach diesen Grundsätzen streng verbannt bleiben; Schläge können nur als mäßige, häußliche privat Korrektion, als Mittel zur Zurechtweisung in Anwendung kommen, und nur im äußersten Fall erlaubt seyn. Geeignet für dieses Haus und dem Zweck mehr entsprechend sind; — Arbeit in den Feierstunden, Bestrafung mit halber Kost und gänzlichem Fasten, mit Arrest in der Hungerstube, auch verächtliche Auszeichnung vor den übrigen Korrektionärs. Jede Bestrafung müßte mit einer, sey es auch nur scheinbaren Absonderung von den übrigen, bei Tisch, in der Ar-

beitsstube und in den Feierstunden verbunden seyn; ein Strafanhang, wodurch die Idee, bürgerlicher Würdigung, von Achtung und vorzüglichem innern Werth unter diesen Menschen gepflanzt, und sicherlich der Weg zur wahren, auf reines Gefühl von Ehre und Schande gebauten Besserung am leichtesten gebahnt wird. Mit den zwei vorhergehenden steht

4) die weitere Bemerkung in Verbindung, welche das Pensum oder die dem Korrektionär zu bestimmende Tagsarbeit betrifft.

Privat Interesse, bald feineres bald größeres, mit seinen Unterabtheilungen, Strafen und Belohnungen in eben dem allgemeinen Sinn, bleiben ewig erstes großes Handlungsmotiv des physischen Menschen, der Grad seiner moralischen Bildung verfeinert und veredelt blos seinen Zweck und seine Mittel. Was gegen diese Behauptung eingewendet wird, beruht auf abstrakten Wahrheiten, bei welchen der fühlende Mensch mit seinen Bedürfnissen immer vergessen wird; die auf Grundsätzen für eine Welt ruhen, wie sie nach den verschiedenen philosophischen Systemen seyn sollte, nicht wie sie ist, und die ihre Belege lediglich durch einzle Ausnahmen erhalten, die wir aber in ihren Ne-

benumständen nicht einmal genau zu prüfen im Stande sind, gewöhnlich als historisches Postulat glauben sollen. Der praktische Geschäftsmann wird nur dann außer Gefahr seyn in seinen Planen zu irren, wenn er bei denselben den aufgestellten Grundsatz, der auch bei veredelter Denkungsart immer subsidiarisches Anlockungsmittel bleibt, zum Grunde legt. Bei Korrektionärs, deren Qualität schon die Immoralität, wenigstens die Anlage hiezu mit sich führt, ist dagegen nicht einmal ein Widerspruch gedenkbar.

§. 22.

Geht man von diesem Grundsatz aus, geht man davon aus, daß dieses Institut ein Mittel zur Besserung, eine Lehrschule für Verirrte, ein Weg zum geschäftigen Leben seyn soll; so muß die Arbeit annehmlich gemacht, ihr Reiz verschaft werden. Der nächste Weg hiezu ist, wenn jedem Korrektionär ein nach seinen Kräften gewissenhaft abgemessenes Tagwerk zugetheilt wird, das er in Quali und Quanto unnachsichtlich liefern muß; wenn dem, der mehr als sein Pensum arbeitet, der Mehr-

betrag als eigener Nebenverdienst eben so, wie die gleiche Arbeit in der Stadt im Preis steht, besonders vergütet, der Betrag jedoch blos zu gut geschrieben, lediglich zu den kleinen Bedürfnissen das Nöthige hievon abgereicht, bei der Entlassung aber der ganze Rest des Nebenverdiensts demselben zugestellt wird.

Es liegt schon in dem Zweck dieser Einrichtung, daß bei Bestimmung des Tagwerks jedem Korrektionär, auch bei gewöhnlicher Kraftanstrengung Spielraum gelassen werden muß, einigen Nebenverdienst zu machen; denn, wird das Pensum schon auf das Maximum des Kraftaufwandes berechnet, so ist jeder Nebenverdienst ein unerreichbares Ziel, der Trieb hiernach erschlappt unter vergeblichen Versuchen, und die Folgen sind fataler als bei dem System der unbegränzten Zwangsarbeit, da hiedurch Ueberdruß und Mißtrauen in die eigenen Kräften erzeugt wird.

Auch diese Wahrheit ist in den meisten Korrektionshäusern übersehen, der Korrektionär liegt in ungemessener Arbeit unter den Peitschenhieben des Zuchtmeisters; Furcht vor der Strafe ist das einzige Gegengewicht gegen angewohnten Müßiggang ꝛc. das Partheiligkeit und Nach-

sicht dieser Aufseher aus der roheren Menschenklasse so leicht lähmt. Der Fleißige läuft mit dem Nachläßigen in der Behandlung gleich, und so treffen wir in den meisten derartigen Anstalten die Philosophie des Esels, praktisch in der Tagesordnung an.

Daß der Kameralist bei meinen Vorschlägen manches zu erinnern haben wird, ist voraus zu berechnen: der Korrektionär verdient, auch bei dem Aufwand aller Kräfte, seinen Unterhalt selten; der Staat hat die Hausadminist ation auf sich, die ein beträchtliches Kapital erfordert, der offen gelassene Nebenverdienst schmälert den Fond nothwendig noch mehr, auch läßt sich der scheinbare Einwand machen, daß jeder Verbrecher seine Unterhaltungskosten zu bezahlen habe; daß hievon auch Polizei-Vergehen nicht ausgenommen sind, der Staat also befugt seye, von jedem Sträfling, der keine eigene Mittel besitzt, durch seinen Verdienst sich bezahlt zu machen.

Indessen wurde schon oben bemerkt, daß es sich hier nicht davon handelt, was das Recht erlaubt, sondern was der Staatszweck erfordert; nicht alles Erlaubte ist in der Anwendung gut; der Staat will Besserung des Korrektio-

närs; er will nicht strafen, wenigstens ist die Strafe nur das Accessorium; wer aber den Zweck will, muß nothwendig auch die erforderlichen Mittel wollen, und vortheilhafter für den Staat ist es, keine Korrektionshäuser zu haben, als solche, die bloße Straforte, und von den Zuchthäusern nur im Namen, nicht in den Folgen verschieden sind. Jede Ausgabe für solche Anstalten, ist vergebener Geldaufwand; der Vorbehalt der Ehre im Straferkenntniß, die ausdrückliche Verurtheilung in das Arbeitshaus reichen sodann schon allein hin; ob der Korrektionär im Zuchthaus oder im besondern Korrektionshaus anrüchig wird, ob er in einem oder ob er in dem andern vollends verdirbt? ist geichviel.

Aber auch in ökonomischer Rücksicht ist der Einwurf nicht einmal gegründet; der Tagarbeiter, unter dem Stock des Zuchtmeisters, bleibt bei seinem Pensum als Minimum stehen, mehr kann ihm nicht zugemuthet werden, und der innere Trieb fehlt; das Haus hat also keinen Vortheil, dagegen sichert schon die Fertigkeit, welche der Arbeiter in Hoffnung eines eigenen Gewinns, sich nach und nach erwirbt, eine beßere Qualität des Fabrikats, mithin

Absatz, da das Pensum nach den individuellen Kräften ermessen wird, auch successive Erhöhung desselben, und da nur der mäßige Fabrikationspreis für eine Waare bezahlt wird, welche das Haus ohne diese Manipulation nicht erhalten hätte, da das Fabrikat volles Surrogat der Auslage ist, so kann von einem besondern Aufwand nicht die Frage werden.

§. 23.

5) Keine zuerkannte Korrektionsstrafe darf öffentlich bekannt gemacht werden.

Die öffentliche Bekanntmachungen der zuerkannten Strafen haben sich in mehrern Staaten Deutschlands seit neuern Zeiten so zum Prinzip gemacht, daß es manchem sonderbar scheinen muß, wenn der praktische Geschäftsmann die Frage nun erst aufwirft; ist eine solche Bekanntmachung denn auch räthlich, und ihrem Zweck entsprechend? und doch ist gerade diese präjudizial Frage nichts weniger als ausgemacht.

Was dafür spricht, reduzirt sich auf die Unterstellung, daß die Bekanntmachung für den Mitbürger ein Abrathungsgrund mehr von Verbrechen seyn soll, nur zufällig, und bei einigen Arten von Verbrechern kann sie zugleich Warnung des Publikums vor dem bestraften Subjekt seyn.

Die Beurtheilung der Theorie, daß Strafen dem Staat Genugthuung verschaffen, besserendes und zugleich abschreckendes Beispiel für Andere werden sollen; überlasse ich dem praktischen Philosophen; allein was hierbei auf die voraus gesetzte Kalkulation der Menschen aus den niedern Klassen und von lasterhafter Denkungsart zu bauen seye? bestätigt die Geschichte aller Zeiten. Die peinliche Gesetzgebung wechselte, wie die Mode; die Verbrechen wurden durch die bluttriefende Carolina so wenig vermindert, als durch Bekkarias und Konsorten Grundsätze, in den Staaten, wo sie Eingang fanden, vermehrt.

Wer den Menschen betrachtet, wie er ist, findet den Verbrecher vor der That, entweder in dem Zustand dominirender Affekten — nicht fähig überlegen zu können, oder die That ist

durch würkliches oder gemachtes Bedürfniß motivirt, augenblickliche Befriedigung ist bei dieser Menschenklasse das Ziel; bei diesen, so wie bei dem habituellen Verbrecher, schweigt in dem Augenblick des Vollzugs das Gefühl der Immoralität; die Ueberlegung nimmt blos die Richtung auf eigene Sicherheit, und die nöthige Maasregeln gegen mögliche Entdeckung. Jeder Richter wird diese Wahrheiten unterschreiben; die Publikation der Strafen verliert also ihren Hauptzweck — Abschreckung des Verbrechers, behält blos den Nachtheil, daß sie einen bleibenden Makel im Vaterland aufdrückt, läßt sich daher nur noch bei schweren Verbrechern und bei Fremden vertheidigen, in so fern mit ihrer Bestrafung Landesverweisung, wie in dem Großherzogthum Baden 1). verbunden ist. Noch größer aber wird der Nachtheil, selbst bei schweren Verbrechen, wenn die Gerichtsstellen nicht mit gehöriger Vorsicht und Auswahl verfahren, und den Zweck des Regenten bei derartigen Publikationen aus dem Auge verlieren.

1) Reg. Blatt v. 7. Febr. 1804. Reichard in Kleins Archiv des Crim. Rechts. B. VI. No. 1. S. 139.

Täglig ereignet sich an peinlichen Gerichtshöfen der Fall, daß die angeschuldigte gröbste Verbrechen bei eintretenden Milderungsgründen sehr gering bestraft werden — oft blos zur polizeilichen Ahndung geeignet sind. Eine des Kindermords angeklagte, erhält 14 Tage Einthürmung, grobe Mißhandlungen der Eltern können mit 8 Tage Arrest zuweilen gebüßt seyn; während Schlaghändel mit Zuchthaus bestraft werden. Der Rechtsgelehrte wird sich freilich das Räthsel bald lösen, allein für ihn und die gebildete Klasse geschieht die Bekanntmachung nicht, wer giebt aber dem Landmann die nöthige Erläuterungen? müßen solche Straferkenntnisse, bei der bekannten Bauernphilosophie, nicht mehr schaden als nutzen?

Bei polizeilichen Vergehen und Bestrafungen sind sie offenbar zweckwidrig, und müßen nothwendig umgangen werden, da sie dem Korrektionär bei seinem künftigen Fortkommen hinderlich sind.

§. 24.

Bei der innern Hauspolizei kommt

6) alles darauf an; daß das untergebene Arbeitshaus-Personale, Verwalter, Spinnmeister und Aufseher ihre Pflichten genau erfüllen, und die Gränzen ihrer Gewalt nicht überschreiten; daß die Korrektionärs nicht ihren Bedrückungen, Mißhandlungen und ihrem oft schmutzigen Geitz Preis gegeben sind.

Bestimmte Vorschriften und Instruktionen über Arbeitszeit, Behandlung, Verköstigung rc. sind bei diesen Menschen absolut nothwendig; allein sie reichen vor sich nicht hin, wenn die Aufseher nicht dem Spinnmeister und beide dem Verwalter so subordinirt sind, daß Er für sie persönlich verantwortlich gemacht, und dabei authorisirt wird, kleinere Vergehen und Uebertretungen der Instruktion von Seiten der Aufseher auf der Stelle mit Arrest in der Hungerstube zu bestrafen, die gröbere oder wiederholte Excesse aber, so wie die des Spinnmeisters, bei der Kommission anzuzeigen, um nach vorgängiger Untersuchung selbst zu verfügen; wenn nicht tägliche Visitation des Hauses zu unbestimmter, besonders Essenszeit, um die Kost beurtheilen zu können, von den Mitglie-

dern des Vorstandes vorgenommen, für die richtige Beobachtung der ertheilten Vorschriften unnachsichtlich gesorgt, und was zur Kenntniß der Kommission sich vereigenschaftet, entweder in dringenden Fällen sogleich, oder bei der ersten Sitzung vorgetragen wird, um, wo es nöthig ist, nachdrücklicher einschreiten zu können. Niemand außer dem Vorstand ist der Zutritt in das Arbeitshaus zu gestatten, er seye denn mit einem Einlaßschein des Monat-Vorstehers versehen, welche der Verwaltung einzuhändigen, und von dieser bei jeder Sitzung gesammelt, vorzulegen sind. Wird ein solcher Erlaubnißschein ertheilt, was nur Ausnahmsweise bei dringeuden Fällen geschehen darf, und im Billet bemerkt werden muß; so ist dem Fremden doch nie eine Unterredung mit einem Korrektionär anders zu erlauben, als in Gegenwart eines Aufsehers, welcher die verlangte Person in das Sprachzimmer zu bringen hat. Alles sogenannte Zuschleppen, seye es Geld oder seyen es Lebensmittel, alles Anbetteln der Fremden, selbst freiwillige Gaben an Einzle, müssen streng verboten bleiben; wer mildthätig

seyn will, findet Gelegenheit bei einer an den Eingängen des Hauses befestigten Armenbüchse, deren Ertrag dem Armenfond zufällt.

§. 25.

2) Arbeitsunfähige Arme.

Die andere Gattung von einheimischen Armen machen die Arbeitsunfähige, worunter alle diejenigen gehören, welche zu ihrem Lebensunterhalt nichts beitragen können: gleichviel, ob die Ursache ihrer Unvermögenheit zeitlich und vorübergehend, oder ob er bleibend ist. — Sind keine näher verpflichtete Personen oder Fonds vorhanden; so muß aus den allgemeinen Armenmitteln auf eine zweckmäßige Art für diese Menschen gesorgt werden.

a) zeitlich unfähige.

Was die zeitlich Unfähigen betrift, welche durch den Zufall an ihrem Broderwerb blos gehindert sind; so werden gewöhnlich wieder mehrere Klassen von Dürftigen unter dieselbe gerechnet, — die zum Theil nur Arbeitsfähige, durch plötzliches Unglück verarmte, augenblicklicher Hülfe bedürftige; allein alle diese, da sie arbeiten können, da bei ihnen nur der Verdienst nicht hinreicht, oder nur

ihr gewöhnlicher Nahrungszweig gehindert ist, gehören nicht in diese, sondern in die Klasse der arbeitsfähigen Armen; nur bei beiden letztern haben die öffentliche Fonds, durch angemessene Unterstützung und Vorschüße zur Wiederherstellung der Brodgewerber einzuschreiten, die nach Verschiedenheit der Fälle bald für immer, bald auf Wiederersatz ganz oder zum Theil, jedoch in geräumigen, den Dürftigen nicht drückenden Zielern ohne Interesse zu verwilligen sind. Immer erfordern aber derartige Fälle die genauste Untersuchung des vorgeschützten Unglücks, und da der Hauptzweck der Armenpolizei-Anstalten Verminderung der Armuth ist, der durch die eigene Thätigkeit der Einwohner erzielt wird; so können alle Unterstützungen für diese Klasse von Bedürftigen in der Regel, und so lang der Wiederersatz nur einigermaßen durch ihre Anstrengung sich möglich denken läßt, blos als Vorschüsse verwilligt werden, wobei streng auf den anberaumten Zahlungs-Zielern gehalten werden muß. Ich gebe gerne zu, daß sich die Armenpolizei hiedurch manche vergebliche und für das Rechnungswesen beschwerliche Arbeit zuzieht; allein die Vortheile, die aus der genauen Beobachtung dieses Grundsatzes entspringen, überwiegen die kleine Unbequemlichkeit weit.

Nur hiedurch wird dem Zudringen der nicht qualifizirten unverschämten Bettler und aller Protektion des Einzeln, die sich so gerne, oft unabsichtlich einschleicht, begegnet, vorzüglich aber der unterstützte Arme zur Thätigkeit gezwungen; da er bei der Verfallzeit an der Polizei einen unnachsichtlichen Mahner zu befürchten hat.

Nur allein der wirklich arme Kranke ist es, welcher unter diese Klasse gerechnet werden kann. Bei ihm ist es Pflicht der Armenpolizei für seine Wiederherstellung zu sorgen, und wenn durch ihn seine Familie ganz oder zum Theil brodlos gesetzt ist, auch diese, bis zur Wiedergenesung, nach den oben angegebenen Grundsätzen zu ernähren. Hieher gehören aber nicht blos die eigentliche Arme, sondern auch solche, die blos vom Taglohn oder geringen Handwerkern leben müßen. Ehe jedoch von Unterstützung die Rede seyn kann, hat sich die Polizei von der Gewißheit der Krankheit durch ärztliche oder wundärztliche Attestaten zu überzeugen. Ist die Stadt bereits in Armenviertel getheilt, so ist der einfachste Weg

a) nach dieser Eintheilung den städtischen Aerzten und Wundärzten ihre bestimmte Distrikte zur

Besorgung der armen Kranken zuzuweisen. Kein Arzt kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, der Kranke aber weis bestimmt, an wen er sich zu halten hat, ohne Gefahr zu laufen, zurück, oder an andere verwiesen zu werden.

b) Diese Distriktsärzte mit Impressen zu versehen, welche den Namen, die Straße, das Wohnhaus des Kranken, die ihm nöthige Unterstützung, und ob derselbe bei Haus zu behandeln oder in ein Spital zu verbringen ist? enthalten, und welche in jedem einzeln Fall ausgefüllt, der Armenpolizei mitgetheilt werden müßen, um hienach die nöthigen Vorkehrungen unverzüglich zu treffen. Auf bloße Rezepten des Distriktsarztes oder Wundarztes darf nie eine Unterstützung abgegeben werden; vielmehr dürfte diesem bei Ordinirung einfacher Reinigungs- und dergleichen Mittel an Armen, die ihm nicht genau bekannt sind, alle Vorsicht zu empfehlen seyn, da ihre Rezepten nicht blos als Mittel zur Bettelei benutzt werden, da sogar, wie die leidige Erfahrung bewiesen hat, von diesen Menschen Handel damit getrieben, und mitunter Unheil gestiftet wird.

§. 26.

Bei der Versorgung der Kranken wirft sich die Frage auf: ob es räthlicher seye, sie in Spitälern unterzubringen, oder durch Krankenbesuchs-Anstalten und Verpflegung in ihren Häusern zu versorgen m).

Die Meinungen über diese Frage sind sehr getheilt.

Krankenhäuser haben besonders gegen sich, daß sie sehr kostspielig sind; die Gebäude, innere Einrichtung, und die Unterhaltung des zahlreichen Personals einen todten Aufwand erfordern, welcher einen großen Theil des Fonds hinwegnimmt; daß der Arzt den einzeln Kranken unter der Menge nicht so genau kennen lernt, als in seiner eigenen Wohnung; daß er

m) Henseler, über Krankenanstalten 1785.
Schorfs, Archiv der mediz. Pol. III. 47. 60.
Scherfs, Archiv der mediz. Pol. III. 47. 60.
Günthers, Argumente und Erfahrungen über die Krankenbesuchs-Anstalten für Arme 1791.
Gruners, Almanach für Aerzte und nicht Aerzte 1786.
Wagemanns Magazin. B. III. S. 400.
Hannöverisches Magazin 1793 Stück 83. 84. 85.

bei den Seinigen eine sorgfältigere Wartung und Pflege finden kann, als im Krankenhaus; daß er aus den Armen der Seinigen losgerissen, in dem Spital sich von Kranken, Leidenden und Sterbenden umgeben, nicht selten Eckel erregenden Auftritten ausgesetzt sieht; daß der einzle Kranke in seiner Verpflegung, wenn es sein Krankheitszustand nicht unumgänglich erfordert, nicht nach seiner individuellen Lage, sondern nach der Tagesordnung des Hauses behandelt wird.

Alle diese Uebel fallen bei den Krankenbesuchs-Anstalten, in Thesi, allerdings hinweg, allein in der Anwendung verhält sich die Sache anders, denn es ist hierbei vergessen, daß man es mit kranken Armen zu thun hat, bei welchen die Nachtheile der Krankenbesuchs-Anstalten, die der Krankenhäuser weit überwiegen. Die wenigste Arme haben soviel Raum in ihren Wohnungen, um den Kranken abgesondert legen zu können, ist auch keine Ansteckung von ihm zu besorgen; so kann ihm von den Seinigen doch die so nöthige Ruhe nicht verschaft werden. Unreinlichkeit, feuchte Wohnungen, verdorbene Luft, eine Hauptquelle der Krankheiten unter diesen Menschen-Kaste, dauern fort, und hindern die Genesung; den Quacksalbereien der Pfuscher und Pfuscherinnen, die

unter dem gemeinen Mann noch so sehr im Ansehen stehen, ist voller Spielraum gelassen n).

Dabei sind die Einwürfe gegen die Krankenhaus-Einrichtungen, so wie die, auf dieselbe berechnete Vorzüge größtentheils nur scheinbar; die Arbeiten des Arztes werden vervielfältigt, und, bei dem besten Willen, das fleißige Besuchen des Kranken ihm unmöglich gemacht; der richtigen Diät und angemessenen Nahrungsmittel ist er nicht versichert, und so wahr es ist, daß Verwandte und Blutsfreunde mehr als öffentliche Krankenwärter motivirt sind, den Leidenden zu pflegen, so steht der Ausführung ihre dürftige Lage entgegen, die sie zunächst zu ihrem täglichen Broderwerb zwingt; die Pflege wird daher in jedem Fall elend und planlos bleiben.

Die zweckmäßigste Anstalt bleibt immer die, wenn öffentliche Verpflegungsinstitute in Spitälern mit Krankenbesuchs-Anstalten verbunden werden o).

n) Hebenstreit, Grundsätze der mediz. Polizei. §. 330.
Mezgers, Mediz. Pol. §. 182. seqq. Leders Anthropologie. §. 562.
Düsseldorfer Jahrbuch der Armenversorgungs-Anstalten. 1801. pag. 124.

o) Pilats, Armenpflege. p. 89. Düsseldorfer Jahrbuch. a. a. O. §. 5. L. c.

Bestimmte Regeln für den konkreten Fall — wer zur Hausverpflegung oder für das Krankenhaus sich qualifizirt? lassen sich nicht geben, der Arzt allein kann hierüber entscheiden, wobei ich jedoch der Stimme des Kranken und seiner Familie nur da einigen Einfluß einräumen würde, wenn für die Kur selbst, so wie rücksichtlich der weitern Verbreitung der Krankheit, bei der häuslichen Verpflegung nichts zu befahren ist; in der Regel müßte jeder arme Kranke in das Krankenhaus verbracht werden.

§. 27.

Der Kranke, der bei den Seinigen in Verpflegung gelassen wird, erhält die Medizin unentgeldlich; — um aber hiebei die Armenkasse vor Unterschleifen zu sichern, wird es nothwendig:

a) entweder besondere Apotheken für die Armen auszuwählen, oder unter sämtlich vorhandenen einen ständigen Turnus einzuführen, und den Wechsel jedesmal öffentlich bekannt zu machen.

b) Keine Rezepte auf den Armenfond zu übernehmen, sie seyen denn von dem betreffenden Viertelarzt oder Wundarzt verschrieben, von diesen

bemerkt, daß die Bezahlung aus der Armenkasse geschehe.

c) Die Apotheker wären anzuweisen, ihre Armenrechnungen Quartaliter, oder wenn der Turnus einen andern trift, der Armenkommission, mit den Rezepten belegt, unfehlbar und unter dem Präjudiz zu übergeben, daß sie sich andernfalls jeden Zahlungstermin gefallen laßen müßen. Eine Maasregel, welche das Polizei-Rechnungswesen unvermeidlich macht. Von der Kommission sind

d) die Ansätze der Apotheker durch das Phisikat, nach der Taxordnung, zu moderiren, die Qualifikotion der Personen für die Armenunterstützung ist vorerst zu prüfen, und diesem vorgängig der Kostenzettel auf die Armenkasse in Ausgab zu dekretiren p).

Ist außer der unentgeldlichen Medizin noch anderweite Unterstützung nothwendig, was freilich der gewöhnliche Fall ist; so wird hiebei nach den oben angegebenen allgemeinen Grundsätzen, unter jedesmaligem Beirath des Viertelarztes oder Wundarztes verfahren.

p) Badische Mediz. Ord. 1807. §. 49 — 54.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit der Armenpolizei verdienen aber bei dieser Armenklasse die Rekonvaleszenten, für welche, auch bei den bessern Armeneinrichtungen, immer noch sehr wenig gethan ist. In den Krankenhäusern ist gewöhnlich für diese Leute gesorgt; sie werden in den rekonvaleszenten Zimmern verpflegt, von den Spitalärzten besorgt, und nicht früher entlaßen, bis alle Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls verschwunden ist. Bei den kranken Armen in der Stadt hingegen verläßt der Arzt den Patienten, so wie er die Krankheit gehoben sieht — dem Halbgenesnen, Kraftlosen fehlen die zu seiner Erholung nöthige und zweckmäßige Nahrungsmittel, er schleppt sich fort, sammelt Stoff zu neuen Krankheiten; ist nur zum Theil arbeitsfähig; sich und seiner Familie zur Last und verursacht der Armenkasse durch seine anhaltende Unterstützung einen Aufwand, der mit den Kösten seiner zweckmäßigen Verpflegung als Rekonvaleszent, außer allem Verhältniß steht. Fortdauernde Hülfe bis zur gänzlichen Wiederherstellung des Kranken ist daher nothwendig, allein eben so die Vorsicht; da die Unterschleife nirgends häufiger sind, als gerade bei diesen Menschen. Eben daher würde ich nie anrathen, den Rekonvaleszenten Geld oder Anweisungen auf fernere Lebensmittel, Fleisch und Wein ꝛc.

zu geben: das erstere wird selten zweckmäßig verwendet, mit lezteren Handel getrieben.

Der einzig sichere Ausweg ist der, die armen Rekonvaleszenten in der Stadt mit denen im Krankenhaus zu verbinden, ihnen die erforderliche und von dem Vierrtelarzt vorgeschriebene Rekonvaleszenten-Kost aus diesem Institut abreichen zu laßen, was weit wohlfeiler ist als die Geld-Unterstüzung und Anweisung roher Lebensmittel, und keinen Anstand haben kann, da für die Wiedergenesene des Hauses ohnehin gekocht wird. Die Einrichtungen hiezu sind sehr einfach

a) der Viertelarzt, welcher den Kranken behandelt hat, stellt demselben nach seiner Wiedergenesung einen Schein zu, welcher seinen Namen, Wohnung, Gewerb und gehabte Krankheit, die abzureichende Portion, mit oder ohne Wein, und die Dauer dieser Unterstüzung enthält.

b) Da die Dürftigkeit keine weitere Untersuchung mehr bedarf, so geht dieses Attestat der Armenkommission blos zu, um die Spitalverwaltung zur Abgabe anzuweisen.

c) Jeder Kranke erhält eine Karte mit dem Armenpolizei-Insiegel versehen, welche seinen

Namen und die Dauer seiner Unterstützung enthält, und gegen deren Vorzeigung die Kost abgereicht wird.

Von großem Nutzen und äußerst wohlthätig würde es übrigens seyn, wenn diese Anstalt nicht blos auf die Armen unter der Verpflegung der Polizei liegenden, sondern auch auf solche Rekonvaleszenten erstreckt würde, welche zwar nicht zur Unterstützung aus öffentlichen Fonds sich eignen, doch unvermögend sind, sich die ihren körperlichen Umständen angemessene Nahrung selbst, auf dem gewöhnlichen Weg zu verschaffen; seye es nun, daß ihnen die Mittel hiezu fehlen, oder ihre individuelle Lage es unmöglich macht.

Daß bei diesen die nämliche Verfahrungsart, wie bei den rekonvaleszirenden Armen eingeschlagen werden muß, erfordert die Ordnung des Hauses und des Rechnungswesens, der einige Unterschied bestünde darinnen, daß die Kost gegen Bezahlung des regulirten Taxes, der jedoch nicht höher als er den Armenfonds verrechnet wird, in Ansatz zu bringen wäre, an sie abgereicht wird; daß eben daher nicht so streng auf die Dauer zu sehen ist, und jeder rezipirte Arzt oder Wundarzt derartige Attestaten ertheilen kann.

§. 28.

Die Krankenhaus-Einrichtungen sind lediglich Sache des Arztes, sie werden, da sie sich nicht blos auf einheimische armen Kranken beschränken, für die Armenkommission nur ein Mittel, das ihr der Staat zu ihrem Zweck darbiethet, und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei q).

q) Sturms Anweisung allerhand Zucht- und Liebeshäuser anzugeben 1765.
Reiher über die Einrichtung kleiner Hospitäler in mittleren und kleinen Städten 1784.
Faukens Entwurf eines allgemeinen Krankenhauses 1784.
Stoll über die Einrichtung der öffentlichen Krankenhäuser 1788.
Krünitz ökonom. Encykl. B. XLVII. Art. Krankenhaus.
Marcus von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat 1790.
Howards Nachrichten von den vorzüglichsten Kranken- und Pesthäusern in Europa 1790.
Malaspina di Samazaro Bemerkungen über Hospitäler und deren Einrichtung 1798.
Thomann über die klinischen Anstalten im Julius-Hospital zu Würzburg 1797
Prahmer einige Worte über die berliner Charitée 1798.
Einrichtungen und Anstalten in dem Hospice de Charité in Paris 1780.
Nachricht an das Publikum über die Einrichtung des Hauptspitals in Wien 1784.
Das allgemeine Krankenhaus in Mainz 1788.

Es kann hier nach dem so eben gesagten die Absicht nicht seyn, die Spitaleinrichtung vollständig zu behandlen, ich werde mich daher blos auf die Haupterfordernissr eines Krankenhauses beschränken, und einige, die gute Ordnung und innere Polizei befördernde, noch weniger bekannte, durch eigene Erfahrung erprobte praktische Bemerkungen beifügen.

Für die Anlage eines Krankenhauses sind Haupterfordernisse,

a) Ein gesundes freies Lokal, geräumige hohe Zimmer, mit den nöthigen Einrichtungen die Luft beständig zu erneuern und zu reinigen; hinlängliche Vorräthe an Betten, Kleidung, Weiszeug, und angemessenen Lebensmitteln.

b) Ordnung und Reinlichkeit, besonders exakte Wartung und Pflege, und gute Behandlung der Kranken; hierauf beruht vorzüglich die Reputation eines Krankenhauses, und doch fehlt es gewöhnlich in diesen Punkten. Mit Ekel und Entsetzen ließt man die Beschreibung des Tenou und Liaucourt von Bicêtre und der Salpetierè noch vom Jahr 1790. Unverantwortlich sind die Mißhandlungen welche der hülflose Kranke nicht selten, durch gefühllose,

habsüchtige und nachläßige Krankenwärter erdultet. Eine gute Auswahl in der Person der Spitaldiener, die da, wo Krankenwärterschulen existiren, den Aerzten und Wundärzten nicht schwer wird; gute Bezahlung welche diese Menschen der Nothwendigkeit überhebt, auf Nebenwege zu gerathen; genaue Instruktionen für das untere Hauspersonal, und bestimmte Vorschriften über das Verhalten der Kranken im Haus, verbunden mit einer strengen Aufsicht des Vorstandes auf die genaue Beobachtung, sind die einzige bewährte Mittel obigen Uebeln zu begegnen. Manchen Unannehmlichkeiten und Weiterungen, die gewöhnlich über diese Artikel entstehen, kann dadurch vorgebeugt werden, wenn die Vorschriften für die Krankenwärter und Kranken zusammen gedruckt, und in jedem Krankensaal angeheftet werden. Jeder Theil sieht hieraus seine Verbindlichkeiten, und was er von dem andern zu verlangen berechtigt ist.

c) Kein Krankenhaus darf zu groß angelegt werden; zu viele Kranke in einem Haus zusammen sind dem Zweck nachtheilig, besser ist es daher mehrere kleine Spitäler zu etabliren.

Wie groß die Anzahl für ein Haus zu bestimmen ist? haben die Aerzte nach der Verschiedenheit der Umstände zu entscheiden; ohne dringende Noth sind jedoch die Krankenhäuser in einer Stadt nicht zu vervielfältigen, da dem Staat hiedurch ein unnöthiger Aufwand aufgebürdet wird, oder wo milde Stiftungen dafür vorhanden sind, die für die leidende Menschheit bestimmte Revenüen ganz zweckwidrig verschleudert werden*).

d) Es müßen beide Geschlechter sorgfältig und so gesondert werden, daß ihnen das Zusammenschlupfen unmöglich gemacht wird. Die traurigsten Erfahrungen haben bewiesen, daß die Vorsicht hierbei nicht übertrieben werden kann.

e) Ist dafür zu sorgen, daß zur Vermeidung gegenseitiger Ansteckung, Beunruhigung der Kranken u. s. w. Abtheilungen nach den Hauptgattungen der Krankheiten gemacht, jeder ihre besondere Säle angewiesen, die mit Krätze, venerischen Uebeln, Krebs u. dgl. ansteckenden und ekelhaften Krankheiten behaftete aber so verwahrt bleiben, daß zwischen ihnen und andern Kranken keine Kommunikation statt finden kann.

Sehr zweckmäßig ist es, die Säle mit fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnen, nach obiger Eintheilung auch die Bettstellen, Betten, Leinewand, Spitalkleidung zu numeriren, und für keine andere als die bestimmte Gattung Kranken in den angezeigten Sälen abzugeben.

f) Die Betten in den Zimmern müßen in einer hinlänglichen Entfernung angebracht, jedes mit Tisch, Stuhl ꝛc. versehen, und durch Vorhänge, oder was immer vorzüglicher ist, durch spanische Wände abgesondert seyn. Auch hierbei dient es ungemein zur Erhaltung der Ordnung, wenn jede Bettstelle neben der Zimmer-Marke, zu dem sie gehört, noch für den Krankensaal besonders numerirt, und Trinkgefäße, Medizin, Becher, Nachtstühle u. s. w. mit diesem korrespondirenden Zeichen versehen werden; wenn die Aerzte und Wundärzte des Hauses in ihren Ordinationen, neben dem Namen des Kranken zugleich den Buchstaben des Saals und die Nummer der Bettstelle bemerken, und der Apotheker seine abgegebene Medizin auf die nämliche Art bezeichnet.

Die Aufsicht in den Krankenzimmern ist durch dieses einfache Mittel sehr erleichtert, der

Kranke und seine Wärter sind außer Gefahr Verwechselungen zu begehen, die sonst in grossen Krankenhäusern so schwer zu vermeiden sind. Dabei ist hiedurch die Oekonomie des Hauses, die Aufsicht des Vorstehers, so wie der Arzt bei seinen diätetischen Vorschriften, sehr erleichtert. Eine bleibende Tabelle nach der Zimmer-Bezeichnung und den Bettnummern, welche in der Sessionsstube angebracht ist, setzt ihn in den Stand, nach der mit der Verwaltung genommenen Rükſprache über die zu bereitende Speisen, jedem seine Diät und Nahrungsportion zu bezeichnen, die sodann hinter einem dichten Gitter verschlossen, der Verwaltung, der Köchin, dem Wärter und dem Vorstand auf den ersten Anblick zur Norm dient **).

g) Da oft Fälle in den Krankenhäusern sich ereignen, welche schleunige Hülfe nöthig machen, Aerzte und Wundärzte, besonders zur Nachtzeit, nicht schnell zur Hand zu bringen sind; so ist es sehr zweckmäßig, wenn für einen jungen Arzt oder geschikten Wundarzt in dem Krankenhaus Logie eingerichtet wird.

**) In gemischten Städten hat das leidige religiöse Mistrauen nicht selten für jede Konfession eigene,

zuweilen nicht einmal fundirte Krankenhäuser, Waisenanstalten, Pfründt- und Siechenhäuser, ohne daß sie ein anderer Grund rechtfertigt, veranlaßt; wenn nicht besondere Stiftungen für dieselbe vorhanden sind, so entehrt eine, aus diesen Quellen entspringende Vervielfältigung der Krankenanstalten, eine Nation in unsern Zeiten. Schon Konstantin M. gönnte, wenigstens in den ersten Zeiten seiner Regierung, jedem seine eigene Himmelsleiter, die überhaupt den Staat, der es nur mit Unterthanen zu thun hat, blos in dem Fall interessiren darf, wenn er sich hiedurch gefährdet sieht.

Diesem kostspieligen Unwesen sollte nicht ferner statt gegeben, es sollte da, wo nicht die Menge Kranke ein anderes erfordert, auf einem einzigen und allgemeinen Krankenhaus bestanden werden, da es in jedem Fall hinreichen muß, das Mißtrauen zu beseitigen, wenn das Personal, vorzüglich die Krankenwärter, Chirurgen, Aerzte, und Vorstand gemischt sind. Ein Drittel der Revenüen wird hiedurch, zum Besten der Anstalt, im geringsten Fall erübrigt, den bei der Vervielfältigung die Administrationskosten unnöthig hinweg nehmen.

**) Die Einrichtung dieser Tabelle könnte folgende seyn.

Kr. Saal.	Bettstelle	Ganze Portion	Halbe Portion	Brod	Suppe	Gemüß	Fleisch	Wein
Lit. A.	Nro. I.	— o —	— o —	— o —	— o —	— o —	— o —	— o —
	II.	— o —	— o —	— o —	— o —	— o —	— o —	— o —
	III.	— o —	— o —	— o —	— o —	— o —	— o —	— o —

Eingesteckte Stifte bestimmen hiernach die tägliche Kost.

§. 89.

Was die innere Organisation des Hauses betrifft; so ist

a) Eine eigene Kommission nothwendig, welche eine Sektion der Polizei ausmachen muß, und aus Mitgliedern derselben und dem ersten Arzt und Wundarzt des Spitals besteht. Ihr Geschäftsumfang erstreckt sich über die ganze Oekonomie und alle Theile der Polizei des Krankenhauses; sie hält nach Masgabe der Geschäften ihre ordentlichen Sitzungen.

Aus der Mitte der Kommission sind, mit Ausschluß des Arztes und Wundarztes, Monats-Vorsteher zu ernennen, welche die Oberaufsicht über das Spital führen, wenigstens einmal des Tages zur unbestimmten Zeit ihre Visitationen durch alle Theile vornehnen, die Kranken und das Personal mit ihren Beschwerden und Verbesserungs-Vorschlägen hören und sie erledigen, überhaupt für die Befolgung der Vorschriften und Spitalgesetze sorgen.

b) Für den Vorsteher, zur Besorgung der Kommissionsgeschäften, Versehung des Thürhüteramts und der kleinen häuslichen Arbeiten ist eine eigene Person nothwendig, welche in dem

Haus wohnt, und neben den übrigen Qualifikationen Lesen und Schreiben kann.

c) Nur heilbare Kranke sind Rezeptions fähig; wer daher die Aufnahme verlangt, hat sich bei dem Vorstand zu melden, und ein Zeugniß seines Arztes über den Zustand seiner Krankheit beizubringen, andernfalls wird er von einem Arzt oder Wundarzt des Hauses vorerst untersucht. Findet seine Aufnahme keinen Anstand, was von dem Ermessen des Hausarztes abhängt, so weiset dieser Zimmer und Bett für ihn nach dem Zustand der Krankheit an.

d) Der Verwalter übernimmt in Beiseyn des Thürhüters alle Habseligkeiten des Kranken in seine Verwahrung, konsignirt solche in dessen Gegenwart, läßt das Verzeichniß von ihm unterschreiben, und sorgt, daß er mit Kleidung und Weißzeug aus dem Hause versehen wird.

Diese Masregel war von jeher den größten Anständen unterworfen, da sie dem Fond große Kosten veranlaßt, der Kranke aber nur schwer sich bewegen läßt, die allgemeine Krankenkleidung anzunehmen. Indessen ist sie unumgänglich nothwendig, nicht blos in medizini-

nischer Rüksicht, vorzüglich zur Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung im Hause selbst.

§. 30.

e) Das Auslaufen der Kranken und Rekonvaleszenten; das Zuschleppen, seye es an Geld oder Lebensmittel, muß streng verbothen seyn, und im Betretungsfall nachdrücklich an dem Thürhüter und Krankenwärter geahndet werden. Wer einen Kranken besuchen will, muß von dem Vorstand einen Einlaßschein haben, welcher den Namen des Besuchenden, des Kranken, den Zwecke des Besuchs enthält, und dem Thürhüter abgegeben wird. Dieser sammelt die Scheine, und legt solche am Ende eines jeden Monats der Kommission vor.

f) In wiefern die Kranken aus verschiedenen Zimmern zusammen kommen dürfen? bestimmt der Arzt; ohne seine Erlaubniß aber hat der Krankenwärter dies nie zu gestatten.

g) Vorzüglich muß der Bedacht darauf genommen werden, die arbeitsfähigen Kranken und Rekonvaleszenten auf eine angemessene Art zu beschäftigen.

Nichts ist verderblicher vor diese Klasse von Menschen, als die tödtende Langeweile, in welcher sie ihre Zeit in den Krankensälen hinbrüten. Nähen, Stricken, Flicken, Charpie-Zupfen ꝛc. sind ganz geeignete Zimmer-Arbeiten, wodurch dem Haus nebenbei eine nicht unbeträchtliche Ersparniß gemacht werden kann; mäßige Arbeiten in den Gärten ꝛc. sind eine Beschäftigung für den Rekonvaleszenten, die seine Wiederherstellung befördert.

Unter die Klasse der Kranken gehören auch noch arme schwangere Personen, von welchen aber §. 36. gehandelt wird.

§. 31.

b. Zur Arbeit bleibend unfähige Arme.

Der vorhergehenden Armenklassen sind die entgegengesetzt, welche für alle Arbeit und eigenen Broderwerb bleibend unfähig sind. Von diesen fällt die ganze Exigenz auf die Armen-Kassen und öffentlichen Fonds. Dahin gehören zunächst

(1. Inkurable Kranke.)

Die inkurable Kranke. Auch bei diesen ist man nicht einig, ob es besser seye, sie bei Privaten unterzubringen, oder Siechenhäuser für

sie zu unterhalten? War diese Frage bei den Krankenhäusern ein Produkt einseitiger Beurtheilung, so ist es bei gegenwärtigem Problem gewiß doppelt der Fall; die individuelle Umstände und Verhältnisse des Hülfsbedürftigen entscheiden hier, nicht allgemein gefaßte Meinungen.

Den Unglüklichen, der alle Erfordernisse zu seiner Existenz bei den Seinigen findet, dessen Krankheitszustand für den Nebenmenschen nicht gefährlich ist, aus dem Schoose der Seinigen reisen zu wollen, wäre zwecklose Härte. Der inkurable Kranke unter diesen Verhältnissen tritt ganz in die Kathegorie der blos Arbeitsunfähigen, die ihre Unterstützung aus der Armenkasse beziehen, ohne daß weitere Vorkehrungen und Einschreitungen bei ihnen nothwendig würden.

Indessen sind diese immer unter die seltensten Fälle zu rechnen, angemessene Wohnung, Lager, Abwartung ꝛc. sind bei wirklich armen Familien, die vom täglichen Verdienst zu leben gezwungen sind, nicht zu erwarten. Wenn man aber auch hievon abstrahirt, so läßt sich doch bei denen, welche bei den Ihrigen ihre Verpflegung nicht finden, eben so wenig ein allgemeines Prinzip aufstellen, da diese Armenklasse nicht durchgängig gleich ist.

In polizeilicher Rücksicht zerfallen sie in zwei Gattungen; ekelhafte und ansteckende Kranke, und solche, die der menschlichen Gesellschaft nicht gefährlich, zwar zum Broderwerb unfähig, allein im Familienzirkel bei andern kleinen häuslichen Geschäften noch immer eine Erleichterung für den Hausvater werden können.

Beide Gattungen erfordern eine ganz verschiedene Behandlung, bei welcher Trennung erstes Gesetz wird. Für die Erste sind öffentliche Anstalten unumgänglich; sie sind nicht blos auf eigenes Ansuchen anfzunehmen — es ist Pflicht der Polizei diese Menschen, die durch ihre Darstellung im Publikum gewöhnlich reichliches Allmosen zu erhaschen suchen, ex officio zu entfernen; die der leztern Klasse fallen mit den Pfründnern in eine Kathegorie, und sind mit diesen nach gleichen Grundsätzen zu behandlen; die polizeiliche Verfahrungsart bei ihnen entscheidet sich daher mit der Frage; ob Pfründthäuser dem Staat verträglich sind oder nicht?

Nach einer solchen Absonderung dürfte es aber sehr unnöthig werden, für die wenigen mit inkurablen ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behafteten Armen einer einzigen Stadt, ein eigenes Siechen- oder Nothhaus zu unterhalten, da mit der

Einrichtung einiger abgesonderter und wohlverwahrter Zimmer in dem allgemeinen Spital, für diese Unglücklichen, die täglich des Arztes zur Erleichterung bedürfen, weit besser gesorgt ist; wobei noch die in diesen Häusern doppelt kostspielige Administration erspart, und durch die Verbindung, und die auf dies Institut ausgedehnte polizeiliche Hospital-Aufsicht und Verpflegung diesen Unglücklichen, die jeder flieht, die eben daher gewöhnlich unter den Händen roher Wärter verwahrloßt seufzen, ein leidentlicheres, bei der Menschheit verantwortlicheres Loos bereitet wird.

§. 32.

(2. Durch Alters-Schwäche unfähige.)

Mit den vorhergehenden stehen die durch Altersschwäche zur Arbeit unfähige Arme in der genauesten Verbindung.

Schon sehr früh treffen wir für diese Gattung hülfsbedürftige Armen oder Pfründhäuser an, die reichlich fundirt wurden, durch den Nachlaß der freiwillig eingetretenen vermöglichen Pfründner und Vermächtnisse ihre Revenüen noch vergrößerten, und gewöhnlich mit den Spitälern, auch wohl mit den Siechenhäusern verbunden waren. Sie erhielten

sich in der diesseits rheinischen Pfalz, zum Theil bis auf unsere Zeiten r).

Ob derartige Häuser, oder die Unterbringung dieser Armenklasse bei Privaten, gegen ein jährliches Kostgeld vorzüglicher seye? Ist nach den bisher aufgestellten Grundsätzen nicht schwer zu entscheiden.

Wo solche Stiftungen schon vorhanden sind, und soweit die Fonds derselben zureichen, kann die aufgeworfene Frage nie entstehen, auch hängt bei derselben vieles von Lokalumständen ab; die Preise der Verköstigung sind nicht gleich, die Gelegenheit solche Personen schicklich und mit der Ueberzeugung unterzubringen, daß sie gehörig versorgt sind, findet sich nicht immer; indessen bleibt es im allgemeinen unstrittig, daß der letzte Versorgungsweg den Vorzug vor dem Armenhaus-Einrichtungen verdient. Er bleibt in der Regel für den Fond der wohlfeilste, und ist für die Gesundheit des Pfründners der verträglichste.

Die meisten dieser Menschen leben noch in Familien-Verbindungen, können im Hauswesen, seye es auch blos durch Aufsicht ꝛc. noch nützlich werden; auf alles dieses rechnet der Kostgeber bei seiner For-

r) Macferlan Unters. S. 254.
Wagemanns Bemerk. II. 1. 92. II. 219.

derung, die, wie die bisherige Erfahrungen bewiesen haben, immer äußerst mäßig war; dem bei den öffentlichen Anstalten und bei dem Zusammenwohnen so verschiedener Menschen unvermeidlichen Zwang unter die angenommene Hausordnung, die dem alten an seine Lebensweise gewöhnten Mann so schwer fällt; der Unverträglichkeit seiner fremdartigen Stubengenossen ist er nicht ausgesezt; auch verdient die reinere Luft, die er im Privathaus einathmet, und die auch bei der größten Ordnung in den Sälen der Pfründhäuser nie erhalten werden kann, allerdings bemerkt zu werden s).

Der Einwurf, daß bei dieser Einrichtung der Armenkommission die Aufsicht über die Behandlung des Pfründners sehr erschwert wird, daß der Pfründner dem Geiz und den Mißhandlungen des Kostgebers ausgesetzt ist, ist zwar gegründet, läßt sich aber eben so leicht beseitigen, sobald

a) Von Seiten des Armenvorstands bei der Annahme der Pflegeväter, mit Auswahl und Vorsicht zu Werke gegangen wird, wenn keiner einen Pfründner erhält, den lezterer sich nicht selbst wünscht, und von dessen Rechtschaffenheit die Kommission nicht überzeugt ist. Da

s) Pilat, über Armenpflege p. 69.

jedoch diese Vorsicht allein nicht zureicht, die Verhältnisse, wenn sie anfänglich sehr freundschaftlich wären, sich leicht ändern; so wird nothwendig

b) Jedem Pfründner einen Pfleger oder Beistand, je nachdem seine Umstände den einen oder den andern erforderlich machen, beizugeben, welcher die Obliegenheit hat, durch fleißige Nachsicht und eigene Untersuchung dafür zu sorgen, daß der Pflegevater seine Kontrakts-Verbindlichkeit getreu erfüllt. Eben daher erfordert es die Vorsicht, daß

c) Von Seiten der Kommission die Kostverträge auf eine Art abgefaßt werden, wodurch ihr die Befugniß abzuweichen und Abänderungen zu treffen, ohne rechtliche Weiterungen offen bleibt. Da nun

d) der Armenpfleger des Viertels, in welchem der Kostgeber wohnt, im allgemeinen die Obliegenheit hat, sich um den Zustand und die Versorgung der in seinem Distrikt befindlichen Armen zu erkundigen, in ihm also ein weiterer Aufseher vorhanden ist; so dürfte unter diesen Einrichtungen die Besorgniß von selbst sich heben.

§. 33.

(3. Rasende, Wahnsinnige rc.)

Eine weitere hieher gehörige Gattung von Unglücklichen sind die Irren, Rasende und Wahnsinnige. An und vor sich sind sie rücksichtlich der Behandlung, nicht bei der Armen- sondern blos bei der Sicherheits-Polizei einschlägig; nur in soweit sie zu der Armen-Klasse gehören, muß, wenn keine eigene Fonds vorhanden, wenn die Anstalten lokal sind, die Armenkasse durch die Kosten-Uebernahme konkurriren; allein dies ist selten der Fall, gewöhnlich existiren für diese Unglücklichen Provinzial- oder allgemeine Landeseinrichtungen, der Aufwand wird, soweit die bestimmten Fonds nicht zureichen, durch Ausschläge auf das Land oder die betreffende Provinzen bestritten, und dann bleiben auch die Armenanstalten völlig unbetheiligt.

Zu ihrer Unterhaltung sind Irrenhäuser erforderlich, Detentionsorte, welche die Heilung und Unschädlichmachung des Kranken zum Zweck haben t).

t) Bergius im Pol. und Camm. Mag. VIII. 550.

Röber Sorge des Staats für die Gesundheit der Bürger p. 940.

Wagenitz historische Nachrichten und Bemerkun-

Noch haben wir in Deutschland keines, dessen Einrichtung ganz entsprechend wäre; die Hauptschwierigkeit soll darinnen beruhen, daß die nöthige individuelle Absonderung, wegen der damit verbundenen Kosten, welche spezielle Wartung, Verpflegung und Aufsicht erfordert, nicht bewirkt werden kann. So wahr dieses ist, so zeigt doch schon der flüchtige Ueberblick solcher Häuser, daß auch von Seiten der Aerzte nicht immer mit gehörigem anhaltenden Fleiß und Kenntniß verfahren wird. Schwermüthige, Wahnsinnige, Rasende, mit allen ihren Unterabtheilungen trifft man gewöhnlich in den Krankenzimmern untermischt an; auf die Intervallen der Kranken wird von den Wärtern wenig geachtet, die kurze Augenblicke des völligen Bewußtseyns zeigen dem Leidenden in seiner Lage und Umgebung sein Unglück in seiner ganzen Größe. Rechne man hiezu, welche Klasse von Menschen bei diesen Anstalten die Stelle der Krankenwärter versieht, gewöhnlich aus der niedrigsten Volksklasse, ohne Bildung und ohne Gefühl für

gen, über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschl. II. B. 2te Hälfte.

v. Bergs Handbuch der Polizei II. 97. ibiq. alleg.

fremde Leiden, abgehärtet durch den vieljährigen Anblick und die Behandlung dieser Unglücklichen; gesichert gegen alle Beschwerden über Mißhandlung oder unterlaßene Pflichterfüllung, die dem Fremden schon aus der in diesen Zimmern herrschenden verpesteten Luft ꝛc. sich fühlbar verräth, ist es ein Wunder wenn die wohlthätigsten Anstalten unter solchen Umständen ihren Zweck ganz verfehlen? Wenn der noch heilbare Kranke in denselben ganz zum Irren wird, wenn Familien das äußerste mit ihren Unglücklichen abwarten, ehe sie sich entschließen von den Irrenhäusern Gebrauch zu machen?

Hier zu remediren ist jedoch bei den angeführten Gründen nicht Sache der Lokal-Polizei, und muß den höheren Landesstellen überlaßen bleiben. Der Würkungskreis der Polizei kann sich nicht weiter als auf die Bestimmung der Frage erstrecken; ob der Kranke sich für die Irrenanstalt qualifizirt oder nicht? Eine Frage, die schwieriger ist als es dem ersten Ueberblick nach scheint. Will man sicher gehen, und sich keiner verantwortlichen Uebereilung schuldig machen, gegen welche das Gutachten der Aerzte, auch nach neuern Präjudizien nicht immer schützt; so wird bei jedem vorkommenden Fall erforderlich

a) daß ein Mitglied der Polizei, unter Beiziehung des Physikats, selbst Einsicht von dem Zustand des Kranken nimmt, die Verwandten, Freunde oder Wärter über die Entstehung, Aeußerung und Dauer des Uebels vernimmt.

b) Von dem, während der Krankheit gebrauchten Hausarzt sein Parere über den Krankheitszustand, und die schon gebrauchte Kurativ-Mittel erhebt, und

c) sich hierüber von dem Physikat Gutachten erstatten läßt; ob der Kranke sich für die Irrenanstalten vereigenschaftet, oder ob das Uebel ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Privathaus gehoben werden kann?

Zeigen die Resultate, daß von den Irrenanstalten, als dem letzten Zufluchtsort, Gebrauch gemacht werden muß; so ist die vollständige Untersuchung der höheren Landesstelle mit gutachtlichen Antrag vorzulegen, welche, nach nochmaliger Einsicht und Prüfung von Seiten der höheren Sanitätsbeamten, die Einleitung zur Aufnahme mit der Behörde trifft.

§. 34.

e) Zur Arbeit noch zur Zeit unfähige Arme.

Die Klasse der zur Arbeit noch zur Zeit unfähigen Armen, kommt mit der vorhergehenden darinnen völlig überein, daß auch bei diesen die öffentlichen Fonds ganz einschreiten müßen; sie unterscheidet sich aber von derselben dadurch, daß die Polizei nicht blos für die Unterhaltung, sondern auch für die Bildung dieser Menschen zu brauchbaren, dem Staat nützlichen Bürgern Sorge tragen muß. Hieher gehören Waisen, Findlinge, Bastarde, und Kinder solcher Eltern, welche sie nicht erziehen können, oder welchen die Erziehung von Obrigkeitswegen nicht anvertraut werden darf.

Zur Versorgung dieser Hülfsbedürftigen hat man in den meisten Staaten eigene Waisenhäuser. Ob diese Anstalt vortheilhaft, oder ob sie verwerflich seye? Darüber ist man noch nicht einig u).

u) Wagemanns Magaz. IV. I. S. 102.
Spauer a. a. O. S. 317.
Pilat a. a. O. S. 60.
Roeber a. a. O. S. 687.

Was gegen die Waisenhäuser oder das Zusammenwohnen solcher Kinder gesagt wurde, lauft dahin zurück

daß derartige Anstalten der moralischen und physischen Erziehung äußerst nachtheilig seyen bei aller Sorgfalt unerachtet, Laster, geheime Sünden und Krankheiten fortgepflanzt würden, daß die Erziehung in solchen Häusern einseitig, linkisch, klösterlich, frömmelnd und pedantisch werde.

Mit Recht wird diesen Einwürfen entgegensetzt: daß es nur Fehler der innern Einrichtung seyen, die sich leicht verbessern laßen, nie gegen die Staatsanstalt selbst und ihre Nützlichkeit zeugen können. Bei dem System der Unterbringung in Privathäusern seye zuviel auf allgemeine Menschenliebe gerechnet; Broderwerb aber seye bei der Uebernahme solcher Kinder erstes und gewöhnlich einziges Motiv, eine erschöpfende Aufsicht und

Pfeifer Cammer. Wissensch. I. 594.
Pyls neues Magaz. für die gerichtliche Arznei und med. Polizei.
Rulffs Versuch zur Beantwortung der Frage, wie sind Waisenhäuser anzulegen? ꝛc.
Frank med. Polizei II. 2. p. 243.

Kontrolle nicht ausführbar, die Kinder würden von den Pflegeltern mißhandelt, verwahrloßt, und ohne Schonung zu Arbeiten angehalten, die ihren Kräften nicht entsprächen, oder ihre Moralität untergrüben 2c.

Indessen neigen sich die vorzüglichsten unserer neuesten Schriftsteller, doch auf die Seite der Begebung an Privaten, und wie mir scheint, nicht ohne hinreichenden Grund.

Man nehme auch an, daß Findlings- und Waisenhäusern eine Einrichtung gegeben werde, wodurch die grobe Fehler verhütet, der Zögling vor physischer und moralischer Ansteckung bewahrt bleibt, was sehr schwierig ist, und nur mit beträchtlichen Kosten-Aufwand und anhaltendem Fleiß der Vorsteher erreicht werden kann; so laßen sich doch die Uebel, welche unmittelbare Folgen des Zusammenwohnens sind, unmöglich heben. Schon der einförmige Erziehungsplan, der bei allgemeinen Anstalten zum Grund gelegt werden muß, paßt auf die verschiedenartigen Karaktere, Talenten und Kräften dieser Kinder nicht; die Vortheile des thätigen Lebens laßen sich ihnen nicht verschaffen, Weichlichkeit ist unvermeidlich, da ihr junger Körper die Strapatzen des Lebens nicht gewöhnt; sie bleiben unbekannt mit der Welt, die sie bis zu ihrer Entlaßung nie, oder

höchst selten an der Hand ihrer Erzieher betreten, und sind, wenn sie den Förmlichkeiten und der Zuchtruthe entkommen, für ihre weitere Bildung ein Spiel des Zufalls.

Der Haupteinwurf gegen die Waisenhäuser aber ist, daß sie zwar Armenversorgungs-Anstalten sind, allein dem polizeilichen Hauptzweck der Armenverminderung widersprechen.

Eine Grundregel für die Polizei ist es, Sorge zu tragen, daß sich die ärmere Volksklassen, die ihren täglichen Unterhalt durch zufällige Händearbeit suchen müßen, daß sich die Gewerber in den Städten nicht unverhältnißmäßig vermehren: dies ist aber gerade die Folge der Waisenhaus-Erziehung.

Mehrere hundert Kinder sind in einer Stadt, in einem Haus zusammen gedrängt, genießen Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, bis zu den Jahren, in welchen sie nach den Gesetzen des Hauses ihr Fortkommen in der Welt sich selbst zu suchen haben; gewöhnlich bis zum 16ten Jahr. Für das Landleben ist die genossene Stubenerziehung nicht geeignet, die Personen selbst, für den Landmann, dessen Gewerb von Jugend auf erlernt werden muß, unbrauchbar. Den Mädchen bleibt nichts übrig als Magddienste in den Städten zu

suchen, da sie aber das Institut ohne alle Anleitung zu häußlichen Geschäften verlaßen, da alle Fehler ihrer Erziehung sie in die Welt begleiten, so wird ihr Unterkommen äußerst schwer: im ersten Genuß der Freiheit, an bürgerliche Arbeit nicht gewöhnt, der Verführung mehr als andere ausgesetzt, überlaßen sie sich gewöhnlich den Ausschweifungen, vermehren diese Pest in den Städten, und werden das Verderben der Jugend. Man durchgehe die Listen solcher Zöglinge, im beßten Fall bestätigt sich in einem Verhältniß mit 3 zu 1 meine Behauptung.

Dem Knaben bleibt kein anderer Ausweg übrig, als Herrndienste in der Stadt zu suchen, Soldat zu werden, oder was das gewöhnlichste ist ein Handwerk, wozu ihm das Haus einige Unterstützung reicht, zu erlernen, das ihm aber bei seiner Armuth wenig Aussicht für die Zukunft verspricht.

Beide Geschlechter sind also durch Erziehung und Gewerb in die Stadt gebannt, haben keine andere Heimweisung, auch bei ihrer Vermögenslosigkeit keine Hoffnung auswärts Unterzukommen zu finden, übersetzen die städtischen Gewerber, bilden neue Bettlerfamilien, und in ihren Kindern neue Waisenhaus-Kandidaten, wovon die Listen dieser Häuser oft Belege durch mehrere Generationen geben. Ihre Unterbringung in Privathäusern ist mit allen diesen

vermeidlichen und unvermeidlichen Nachtheilen nicht verbunden, es steht ganz in der Hand der Polizei, die Kinder in den Städten, vorzüglich aber auf dem Land, um den Bauernstand zu rekrutiren, schicklich zu vertheilen, und unter zweckmäßigerer ihrer künftigen Bestimmung angemessener Erziehung ihnen sichere Aussichten für ihr Fortkommen zu bereiten.

Neben dem aber daß diese Art der Waisenversorgung zweckmäßiger ist als ihre Unterbringung in den Waisenhäusern, so ist sie auch weit wohlfeiler, und gewährt den Nutzen, daß mit der nämlichen Summe, welche die Unterhaltung einer eigenen Anstalt nothwendig macht, eine weit größere Anzahl solcher Kinder versorgt werden kann.

In vielen Staaten hat man die Richtigkeit dieser Grundsätze anerkannt, und die eigene Waisen-Versorgungs- und Findlingshäuser mit dieser Verpflegungsmethode vertauscht x).

x) Für die Markgrafschaft Baden wurde im Jahr 1715. schon der Grund zu einem Waisenhaus gelegt, das aber gegen das Jahr 1750. wegen den vielen eingerissenen Unordnungen seinem gänzlichen Zerfall nahe war. Es mußte im im Jahr 1752. eine ganz neue Einrichtung getroffen werden, welcher unter dem 11ten Mai 1758. die neue Waisenhausordnung folgte.

Indessen bleibt es ganz richtig, daß alle Vorsicht gebraucht werden muß, diese Kinder gegen die Habsucht, Verwahrlosung und Mißhandlung ihrer

Umständliche Nachr. von dem Waisenhaus in Pforzh. p. 7. sq.

Durch eine Verordnung vom 22ten Jan. 1780. wurde die Waisenhaus-Erziehung aufgehoben, und befohlen, die Pfleglinge auswärts in Kost und Erziehung zu geben.

Zu dem Waisenhaus in Mannheim wurde Anno 1749. der Grund gelegt, und in demselben die gemeinschaftliche Waisenerziehung, die sich jedoch größtentheils auf die Katholischen beschränkte, indem die Protestanten die Waisen ihrer Konfessionen in ihren Spitälern unterzubringen suchten, beibehalten. Die politische Veränderung und Zerstückelung der Rheinpfalz hatte in dem großherzoglich-badischen Antheil derselben die Folge, daß die Waisen-Versorgungs-Irren- und Zuchthausanstalten, einer eigenen Generalkommission, welche in Karlsruhe ihren Sitz hat, untergeben, die bisher vereinigt gewesene Fonds dieser drei ehemals verbundenen Einrichtungen getrennt, die Selbstverpflegung der Waisen auch in der Pfalz aufgehoben, und die oben bemerkte badische Verordnung vom 22ten Jäner 1780. universalisirt wurde.

Bad. Org. Ed. X. Nro. VI.

Pflegeltern zu sichern, und dies kann nur dadurch bewirkt werden, wenn ihnen

a) an dem Ort ihrer Erziehung eigene Pfleger bestellt werden, welche die Aufsicht über sie führen;

b) wenn der einschlägige Geistliche des Orts die Obliegenheit erhält, für die gute Erziehung und Behandlung dieser Kinder besonders Sorge zu tragen; von Zeit zu Zeit bei den Pflegeltern selbst nachzusehen, wenn sich ihm Mißbräuche und Unordnungen entdecken, oder von dem Pfleger angezeigt werden; sie durch Warnungen und Ermahnungen zu heben, und wenn dieses nichts fruchten sollte, höheren Orts die Anzeige zu machen.

c) Wenn die Spezialate, Inspektorate ꝛc. angewiesen werden, bei ihren jährlichen Kirchen- und Schulvisitationen diese Kinder selbst vorzufordern, ihre Gesundheitsumstände, Kleidung, Schulunterricht, Verpflegung ꝛc. zu untersuchen, auch die Pfleger und Geistlichkeit hierüber zu vernehmen, und den Erfund ihrem Visitationsprotokoll einzuverleiben, um solchen der Behörde mittheilen zu können, welche hiedurch in beständiger, sicherer Kenntniß und Uebersicht des Zustands der Waisen

und ihrer Behandlung erhalten, und in den Stand gesetzt wird, da, wo es nöthig ist, zweckmäßig remediren zu können y).

§. 35.

a) Waisen.

Was die unter obenbemerkter Armenklasse laufenden verschiedenen einzelnen Gattungen betrifft, so äußert sich unter ihnen blos rücksichtlich der Fonds, aus welchen ihre Erziehung und Unterhaltung bestritten werden muß, eine Verschiedenheit.

Für die wirkliche Waisen sind in den meisten Staaten besondere Gefälle angewiesen, zuweilen besitzen die Waisen-Fonds noch eigenes liegendes und Kapitalvermögen. So weit diese Revenüen zureichen, auf welchen die erste Verbindlichkeit fundationsmäßig ruht, kann von einer anderweiten Konkurrenz die Frage nicht werden; allein dies ist bei dem Zuströmen so vieler täglich sich vermehren-

y) Eine ähnliche Einrichtung besteht bereits in der Markgrafschaft Baden, wo durch eine Verordnung vom 19ten Mai 1775. dem Spezial besondere Fragen vorgeschrieben sind, worüber er bei der Visitation die geistlichen und weltlichen Vorgesetzten zu vernehmen hat.

Ausz. B. G. S. I. p. 658.

den Armen äußerst selten der Fall. Diese Fonds sind nach dem Verhältniß der Einkünfte nur auf eine gewisse Zahl beschränkt, was die Fundation überschreitet, muß aus allgemeinen Mitteln erhalten werden, und dies trifft die Gemeinden oder, wo Lokal-Polizei-Einrichtungen bestehen, die Armen-Polizei.

Nur einige kurze Bemerkungen sind es, die ich mir hierbei erlauben muß.

a) Die Unterstützung dieser Kinder aus städtischen oder Polizeimitteln ist nur subsidiarisch, und dauert da, wo eigene aber unzulängliche Fonds vorhanden sind, nicht länger, als bis durch Vakaturen ihr Einrücken unter den Waisenhaus-Pfleglingen möglich wird. Eben daher müßen

b) sämmtliche zu versorgende Waisen der Waisenkommission vorgelegt, von dieser in die Liste aufgenommen, von ihr selbst untergebracht und blos die Namen der Ueberzähligen, als Exspektanten, mitgetheilt werden, für welche die Armenpolizei bis zu ihrem wirklichen Eintritt lediglich den Kostenbetrag vergütet; die Versorgung, Aufsicht und übrige Behandlung

z) Gr. Band, H. R. Inst. §. 128.

muß auch bei den Ueberzähligen Sache der Waisenkommission bleiben, wenn nicht Verwirrungen, Weiterungen und Irregularitäten entstehen sollen.

c) Die Religion, mit der hier der Staat nichts zu thun hat, wo es sich blos von der Erziehung künftiger brauchbarer Bürger handelt, darf bei keiner Stelle berücksichtigt werden, außer in soweit, daß der Pflegevater der nämlichen Konfession des Kindes zugethan seyn muß, Pfleger und Geistlichkeit sich hiernach bestimmen. Die Zeit der Aufnahme in die Waisenliste entscheidet allein, wenn vakannte Plätze unter den Waisenhaus-Pfleglingen eintreten, unter gleichzeitigen das höhere Alter.

§. 36.

b) Uneheliche Kinder und Wöchnerinnen.

Die Unterhaltung der unehelichen Kinder ist eine Obliegenheit des Vaters, in subsidium der Mutter und der mütterlichen Ascendenten (s. oben §. 13.) Ob der väterliche Großvater hiezu angehalten werden könne? ist nach dem gemeinen Recht,

wenn er nicht Erbe seines Sohnes geworden ist, zweifelhaft a).

Indessen ist die gewöhnliche Meinung für die Verbindlichkeit desselben, da sie einzig ihren Grund in der Blutsverwandtschaft hat *).

Sind diese Ernährungsquellen ganz oder zum Theil ungiebig, dann entsteht die Frage; wer die Ernährung der Bastarde zu übernehmen hat? Auch hierüber ist man nicht einig; bald werden sie als Arme den Gemeinheiten zugewiesen, bald den Gerichtsbarkeitsgefällen, bald dem Fiskus, besonders in solchen Territorien, in welchen, wie in der Pfalz und Baden die fiskalische Bastardrechte in Uebung sind.

Wenn die Landesgesetze oder Observanz nichts entscheiden; so scheint die richtigste Meinung immer die zu seyn, daß die Gemeinden sich dieser Last zu unterziehen haben. Die Gerichtsbarkeitsgefälle bezieht der Richter zur Bestreitung der, mit Ausübung der Gerichtsbarkeit verbundenen großen Kosten, von der Verbindlichkeit des Richters, das Vergehen der

a) L. 5. §. 1. de agn. et alend. lib. Nov. 89. c. 12. 15. Cons. Tab. VIII. 38. 9. Menke de avo paterno ad alimenta nepoti illegitimo praestanda non obligato.

Eltern zu bestrafen, läßt sich kein Schluß auf die Verbindlichkeit ziehen, das Kind zu ernähren b). Auch können die fiskalische Rechte auf Herrnlose Güter, oder die Bastardrechte hiezu keinen Rechtsgrund abgeben: die jura fisci in bona vacantia stehen mit diesem Gegenstand auch nicht in der entferntesten Verbindung c), die fiskalische Bastardrechte sind Eigenthumsrechte d), und beruhen mit obigen auf gleichem Fundament. Rechtlich die aufgeworfene Frage betrachtet, müßen daher Bastarde blos als Arme behandelt werden e). Indessen ist nicht immer das, was Recht ist, auch mit den Grundsätzen der Billigkeit vereinbarlich, und dies ist hier der Fall, besonders bei großen Städten, in welchen die Unzuchtsfälle durch Militär, Hofdienerschaft und die Menge Domestiken von kanzleysäßigen und gefreyten Personen sich vervielfältigen, ohne daß Vater oder Mutter die mindeste Verbindung mit der Stadt hätte. Die Billigkeit erfordert daher, daß das Aerarium bei diesen Kosten wenigstens zur Hälfte konkurrirt **).

b) Struben, R. B. I. 171. §. 2.
c) Dalwicks, kl. jurist. Abh. I. 3. p. 68.
d) Puffendorf, Obs. III. 13. IV. 2.
e) Struben, R. B. l. c. in fin.

*) Hofacker Syst. ff. I. §. 557. Carpz. Jurispr. forens. II. 10. 20. Koch Inst. J. Cr. §. 280. n. 2. Rüdinger de avo paterno ad alimenta nepoti illegitimo obstricto.

In der Pfalz waren über diese Frage keine bestimmten Grundsätze vorhanden; ein Rescript vom 2. Nov. 1733. an den ref. Kirchenrath, bestätigt die gemeine Meinung; nachgefolgte Weisungen befreien die Großeltern von der Konkurrenz, und bestimmen als Regel, daß der Fiskus einzutreten habe. Unter dem 39. Okt. 1801. wurden Gesetzvorschläge von dem Regenten verlangt, sie blieben aber bis daher ausgesetzt. In der Markgrafschaft Baden scheint die Verordnung vom 5. Aug. 1791. den väterlichen Großvater von der Verbindlichkeit loszuzählen.

Auszug der B. GG. p. 564. HRaths Instr. §. 129.

**) In der Markgrafschaft Baden ist durch eine ausdrückliche Verordnung bestimmt,

Carls. W. Blat. 1791. Nro. 35.

daß die Gerichtsbarkeitsgefälle die eine Hälfte der Kosten übernehmen, die andere Hälfte von der Gemeinde, in welcher die Mutter gebohren und in welcher sie niedergekommen ist, halbtheilig getragen werden soll. Diese Konkurrenz des Fiskus gründet sich jedoch blos und allein darauf, daß der Ertrag der Bastardrechte zu diesem Zweck ausdrücklich ausgesetzt ist, und eben daher auch bei Aufhebung der Leibeigenschaft beibehalten wurde.

In der Pfalz hat man die Unterhaltung der armen unehelichen Kinder ganz den Gerichtsbarkeitsgefällen aufgebürdet, die Verbindlichkeit bald aus der Oberherrlichkeit, bald aus den landesherrlichen Bastardrechten herzuleiten gesucht: Im Jahr 1735. trug die pfälzische Regierung darauf an, dergleichen Kinder ex fructibus jurisdictionis folglich aus Strafgeldern zu ernähren, und das Nöthige generaliter zu verordnen; da aber die Hofkammer anderer Meinung war, so wurde blos die Uebernahme eines Kindes, das Veranlassung war, genehmigt, das angetragene Generale aber mit Stillschweigen übergangen. Die Hofkammer verweigert daher die Ernährung dieser Kinder, sogar allen Beitrag für dieselbe, und da auch eine weitere Verordnung vom 6. Nov. 1804. ihre Erziehung aus Mitteln des Fiskus nur in der Voraussetzung bestätigt, daß ältere Verordnungen hierüber vorliegen, so ist die Verbindlichkeit des Fiskus oder der Gerichtsbarkeitsgefällen noch bis diese Stunde bestritten, und dürfte eine nähere Erörterung über die Observanz früherer Zeiten nothwendig machen.

Bei Mannheim tritt hierinnen das abweichende Verhältniß ein; daß zur Unterhaltung dieser Kinder, der Findlinge und zu unumgänglichen Gnaden-Gehalten aus dem städtischen Aerario 600 fl. ausgeworfen sind, die aber schon im Jahr 1759. durch bloße Pensionen erschöpft wurden; eben daher entstund im Verfolg der Zeit die Frage, woher der Unterhalt dieser Kinder

zu nehmen seye? Diese Frage kam mit einer andern über die fiskalische Berechtigung, die Bastardrechte in der Stadt auszuüben, in Verbindung, welchen die städtische Privilegien entgegen gesetzt wurden; dies veranlaßte die höchste Resolution vom 22. Juli 1803., nach welcher der Fiskus seine Verbindlichkeit zum Beitrag in dem Fall anerkennt, wenn die Ausübung der Bastardrechte in der Stadt nachgegeben werde, andernfalls aber diese Kinder dem städtischen Aerario heimweißt.

§. 37.

Accouchements - Einrichtungen.

Hier ist der Ort, auch der Versorgung der, allgemeiner Hülfe und Unterstützung bedürftigen, ehelich und unehelich schwangern Weibspersonen mit wenigem zu erwähnen.

Nicht immer wird es möglich, die fremden Dirnen ohne Gefahr für Mutter und Kind noch vor ihrer Niederkunft in ihren Geburtsort zu verbringen, die Einheimischen machen eigene Versorgungsanstalten ohnehin nothwendig.

Die zweckmäßigsten sind Gebährhäuser, welche gewöhnlich mit den Krankenhäusern verbunden sind f). Ihr Zweck ist, unehelichen und hülfsbe-

f) Leder Staatsarzn. 574.

dürftigen Schwangern zur Zeit ihrer Entbindung eine sichere Zuflucht und die nöthige Hülfe zu gewähren. Neben diesem Hauptzweck hat man zugleich in diesen Anstalten ein Mittel zu finden geglaubt, dem Kindermord zu steuern.

Anlagen und innere Einrichtung des Hauses sind Sache des Arztes; die polizeiliche Rücksichten sind, unter wenigen Modifikationen, die oben §. 28. bey den Krankenhäusern angegebene, nur glaube ich folgende Bemerkungen noch beifügen zu müßen.

a) Keiner Schwangern, die ihrer Entbindung nahe ist, darf die Aufnahme verweigert werden. Gewöhnlich geschieht dieses bei Armen, welche so lange zurück gewiesen werden, bis sich der Vorstand der Kosten wegen gedeckt sieht, hiezu sind aber die Fonds nicht immer sogleich auszumitteln, nähere Untersuchungen müßen vor-

Frank med. Pol. I. 33. 20.
Röber von der Sorg. des Staats für Gesundheit p. 938.
Stell von der Errichtung der Krankenhäuser. Wien 1788.
Haceczorsky medizinisch-chirurgische Beobachtungen über Spitäler. Wien 1783.
Fauker Entwurf zu einem allgemeinen Krankenhaus. Wien 1804.

ausgehen; zuweilen sind es Personen aus entferntern Orten, dies verursacht einen Aufenthalt, der, wie mehrere Erfahrungen bestätigen, die empörensten Auftritte im Publikum veranlaßen, und für Mutter und Kind von den traurigsten Folgen seyn kann.

Der Staat bleibt immer subsidiarisch für die Kosten tenent; das Haus, wenn es auch nicht vollständig fundirt ist, bedarf keiner besondern Bedeckung für den einzelnen Fall; Hülfe ist für den Vorstand erstes Gesetz, und er hat seiner Seits nach der Aufnahme alles gethan, wenn er die Polizeibehörde unverweilt hievon in Kenntniß setzt. Dieser bleibt es überlaßen, die nöthigen Untersuchungen alsdenn zu pflegen, und den Kostenersatz sich zu verschaffen.

b) Da die Aufnahme nicht in dem Augenblick der Niederkunft erfolgt, dieser Fall gerade unter die seltensten gehört; so müßen die Entbindungszimmer möglichst und so entfernt von den Wohnungen der Schwangern angelegt werden, daß keine Furcht oder Beängstigung, durch die bei Kreisenden nicht selten eintretenden Vorfälle, bei den Schwangern zu besorgen ist. Damit ist jedoch noch wenig gethan, wenn nicht zugleich der Schwazhaftigkeit der Hebammen,

die der Zunge zur Ausposaunung ihrer Kunst so gern den Lauf laßen, Mordgeschichten und Fährlichkeiten erdichten ꝛc. Einhalt gethan wird.

c) Angemessene Beschäftigung ist auch in diesem Haus nothwendig; die Art derselben muß der Arzt bestimmen.

d) Schwangere, Wöchnerinnen und Kranke müssen abgesondert werden.

e) Das Gesetz der Reinlichkeit kann in diesen Häusern nicht übertrieben werden. Unnachsichtlicher Diensts-Verlust der Subalternen muß in den Zimmern der Kindbetterinnen unmittelbare Folge jeder Vernachläßigung in diesem Punkt seyn. Nur die strengste Aufsicht und unermüdeter Fleiß kann Säle, in welchen mehrere Wöchnerinnen liegen, vor Krankheiten und Ansteckung sichern, und sind die einzige Bedingung, unter welcher Gebährhäuser sich vor den Kindbetterstuben empfehlen.

f) Für Personen, welche in ihrer Heimath die erforderliche Hülfe und Abwartung sich nicht versprechen; sowie für die, welche ihren Zustand verborgen wissen wollen, und auf Privatrechnung sich unterhalten laßen, sind eigene Zim-

mer und besondere Vorkehrungen nothwendig.

So wenig dieses bei erstern mit Schwierigkeiten verbunden ist, so sehr häufen sich dieselbe bei den letztern, da hier der Staat in mehr den einer Rücksicht wesentlich betheiligt erscheint.

Die Unzuchtsstrafe schon, unerachtet sie legal ist, macht in den Territorien Anstände, wo Provinzialgesetze auf die Wiederholung auch höhere Bestrafung setzen. Sind Bastardfälle herkommlich, und nach einer Vermögens-Quota des unehelichen Vaters bestimmt, wie dieses in der Pfalz wirklich der Fall ist g); so werden Vermögens-Aufnahmen nothwendig, und eine Verheimlichung zum Nachtheil des Kindes, um dessen Interesse es sich handelt, läßt sich rechtlich nicht mehr vertheidigen. In jedem Fall aber muß die Paternität außer Zweifel gesetzt seyn, dies erfordern die Rechte des Kindes und die Sicherheit des Staats, dem andern Falls diese elternlose Kinder zur Selbsterhaltung heimfallen, wenn auch die aus einer solchen Nachsicht unvermeidlich entspringende

g) Prov. Bl. v. 1803. Nr. 9.

Familien-Verwirrungen nicht mit in Anschlag genommen werden. Für die Moralität aber dürfte es vollends sehr schlecht gerathen seyn, dem in unsern Tagen immer steigenden Reiz zu fleischlichen Vergehen, diesen einzigen und letzten Abrathungsgrund, für den vermöglichen Wüstling gänzlich zu entfernen.

Es gehört nach dem eben gesagten mit unter die ersten Erfordernisse einer guten Entbindungs-Anstalt, jede der Entbindung nahe Person, zu jeder Zeit, ohne sich um ihren oder den Namen ihres Schwängerers vorerst ängstlich zu bekümmern, aufzunehmen; es gehört hiezu, ihr, gegen Bezahlung, jede in der Einrichtung des Hauses liegende mögliche Bequemlichkeit und Auszeichnung zu verschaffen; allein gänzliche Verbergung des Namens und Standes, Unkenntlichmachung selbst vor dem Vorstand h); dies sind Vorschläge, die der praktische Geschäftsmann, so menschenfreundlich sie auch klingen, unter der in den meisten Staaten noch bestehenden, so tief in die Verfassung eingreifenden, Gesetzgebung unmöglich billigen noch weniger anrathen darf, da die Folgen trauriger

h) Röber l. c. p. 939.

seyn müßten, als das Uebel, dem man hiedurch zu begegnen sucht.

Der sicherste Ausweg dürfte der seyn; daß die Untersuchung und Erledigung dieser geheimen, so wie aller im Accouchement vorkommenden Fälle dem Obervorsteher des Hauses, welchem der erste städtische Beamte beizugeben wäre, übertragen würde, und welchen sodann die Befugniß einzuräumen wäre, den Namen der Eltern des Kindes verschlossen, jedoch mittelst legaler Urkunde, zu den Kirchenbüchern zu geben. Nur unter dieser Voraussetzung könnte es der unehelich geschwängerten auch überlaßen werden, sich gegen das übrige Hauspersonal nach Gutfinden unkenntlich zu machen.

§. 38.

Kindbetter-Stuben.

Indessen ist mit Gebährhäusern allein dem Bedürfniß nicht abgeholfen; nur in großen Städten sind sie lokal, in der Regel aber Distrikts- oder Provinzial-Anstalten, die in der Entfernung und bei schleunigen Fällen nicht remediren; in den einzeln Städten sind daher für die Nothfälle noch Filial-Einrichtungen erforderlich, und dies sind Kindbetterstuben, zu welchen die

öffentlichen Hebammen wohl am schicklichsten verpflichtet werden.

Die zweckmäßige Einrichtung und Unterhaltung bewirkt das Physikat; der Polizei aber liegt es ob dafür zu sorgen,

a) Daß keine Schwangere ohne ihr Vorwissen und Genehmigung, auch wenn sie die Kosten selbst bezahlen, in diese Anstalt aufgenommen werden.

b) Daß ein sicheres Kostgeld für Mutter und Kind bestimmt wird, und der Polizei immer Plätze gesichert und für jeden eintretenden Fall disponibel bleiben.

c) Daß nach beendigtem Wochenbett Mutter und Kind, wenn erstere fremd ist, der Stadt nicht zur Last fallen.

Was die Kosten betrifft, so hat diese der uneheliche Schwängerer, als Folge der ihm obliegenden Alimentationspflicht für sein Kind, zu tragen i). Da die Verbindlichkeit des Vaters auf diesem rechtlichen Fundament beruht, so entscheidet sich die

i) Koch J. J. Cr. §. 280.
Brower de jur. Connub. I. 26. 51.
Voetius ad ff. XLVIII. 5. 6.
Lauterb. Coll. ff. XLVIII. 47.

Schuldigkeit der Mutter, des väterlichen Großvaters und der mütterlichen Ascendenten, nach den oben §. 36. schon angegebenen Grundsätzen, nur mit der Abweichung, daß die Wöchnerin, wenn sie sich nicht selbst ernähren kann, als arme Person, auch ihre Geschwistrige zur Uebernahme dieser Kösten tenent macht.

Sind alle diese Quellen ungiebig, so müßen auch bei den Schwangern die öffentlichen Fonds einschreiten, nur wird es schwierig zu entscheiden, ob es die des Geburtsortes der Mutter, des Orts, in welchem das Vergehen begangen wurde, oder ihrer Niederkunft seye?

Die meiste Gründe, und selbst das deutsche Recht streiten vor die letzte Meinung, die auch in Praxi, wenn man es mit fremden Territorien zu thun hat, die herrschende ist und nur da Abfall leidet, wenn besondere Verträge desfalls mit den benachbarten Staaten abgeschlossen sind *), oder wenn solche Personen aus ihrem Aufenthaltsort in die Städte blos verbracht werden, um ihnen Unterkunft und Versorgung zu verschaffen. In dem nämlichen Territorio finden sich gewöhnlich Landesgesetze, welche über die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinheiten sichere Bestimmungen geben **).

*) Eine solche wechselseitige Uebereinkunft existirt zwischen der badischen Pfalz und dem Königreich Würtenberg; nach dieser werden die Kur, Unterhaltungs, Kindbett ꝛc. Kosten der wechselseitigen Unterthanen gegen Mittheilung spezifiker Rechnungen jedesmal ersetzt, und für die Menschheit wäre es zu wünschen, daß dieses allgemeiner Grundsatz werden möchte.

*) Die großherzogl badische Verordnung vom 5ten August 1791. C. W. B. v. 1791. Nr. 35. verweißt die eine Hälfte dieser Kosten auf die milden Fonds, zur andern Hälfte aber auf den Geburtsort, nach Befund, unter Beiziehung der Gemeinde, in welcher die Dirne zur Zeit der Schwangerschaft sich aufgehalten hat.

In der Pfalz hat die Observanz den Grundsatz aufgestellt, daß der Geburtsort, im Fall die schwangere Person nicht mehr in denselben zurück gebracht werden kann, die Kosten privativ zu ersetzen hat.

§. 39.

Findlinge und Kinder, welche bei ihren Eltern nicht erzogen werden können.

Bei den Findlingen und solchen Kindern, welche von ihren Eltern nicht erzogen werden können; ist, was ihre Behandlung betrifft, nichts besonders zu erinnern; die Unterhaltungskosten allein, und wer diese zu tragen habe? machen auch hier einige Bemerkungen nothwendig.

Findlinge fallen weder in die Kategorie der Waisen noch der unehelichen Kinder, haben daher auf die Waisenfonds ganz keine Ansprache, und der Schluß von der subsidiarischen Bastard-Versorgung auf die Verbindlichkeit die Findlinge zu ernähren, gilt nur unter der Voraussetzung, daß der Verbindlichkeitsgrund bei beiden der nämliche ist.

Das gemeine Recht läßt die Frage ganz unentschieden k); die Meinungen der Rechtslehrer sind hierüber so getheilt und so wenig mit Gründen versehen, daß sie kaum verdienen angeführt zu werden: bald soll der Landesherr diese Last übernehmen, bald der peinliche Gerichtsherr, bald der Finder, bald die Gemeinde, in welcher das Kind ausgesezt wurde; um keine Quelle außer Anfechtung zu laßen, werden von Einigen auch noch die kirchliche Fonds für

k) Dalwigks Ged. über die Verbindlichkeit zur Verpflegung und Erziehung ausgesetzter Kinder. Abh. I. 1. 3.
Einert de onere alendi infantes expositos.

l) Einsiedel de Regal. III. 119. Berger Concl. I. 1. 14. et Jurisp. Crim. III. 10. Carranza de Partu C. 4. S. 2. Struben R. B. I. 171. Leyser Med. 613. 58. Mevius Dec. IV. 16. Boehmer ad Carpz. X. 4. Hommel Obs. 245. Koch Inst. J. Crim. §. 479. Perez ad C. VIII. 52. 9. Surdus de Alim. qu. 81.

verbindlich erklärt l). Wenn Gesetze und Observanz nichts bestimmen, so scheint, aus den oben §. 36. angeführten Gründen, die Meinung den Vorzug zu verdienen, welche die Verbindlichkeit auf die Einwohner des Orts, in welchem das Kind ausgesetzt würde, legt, und wenn diese zu arm seyn sollten, die Amts- oder Landeskosten hiezu verpflichtet m) *).

Bei den Kindern, welche bei ihren Eltern nicht erzogen werden können, handelt es sich blos von den Kindern der Vaganten, und der fremden Sträflinge. Die Verbindlichkeit zu ihrer Versorgung entspringt aus der Bestrafung der Eltern, welche die öffentliche Sicherheit nothwendig machte; eben daher können sich die Gerichtsbarkeitsgefälle, und wenn diese nicht zureichen sollten, die Landeskostenkassen dieser Obliegenheit nicht entziehen.

m) Tessauer Dec. Pedem. 118. Perez ad C. VIII. 52. 5. Boehmer. l. c. X. 4. Meister Princ. Jur. Crim. §. 172.

*) So sehr die Ansichten der Rechtsgelehrten über die Frage, wer Findlinge zu ernähren habe? getheilt sind; so verschieden ist auch der Gerichtsgebrauch. Im braunschweigischen muß die Gerichtsherrschaft ihre Versorgung übernehmen. Berg. a. a. O. II. p. 47. In den Fürstenthümern Göttingen, Grubenhagen und Calenberg

bestimmt eine Verordnung vom 28ten April 1711. daß die benöthigte Kosten zur Hälfte von der Rentkammer, zur andern Hälfte aus der Klosterkasse hergegeben werden sollten. Im Osnabrückischen zahlt die Landkasse. Im Hessendarmstädtischen trägt nach der Vagabunden-Ordnung von 1763. §. 3. und der Armenordnung von 1737. an diesen Kosten ⅓ die Rentkammer, ⅓ die Landkasse, ⅙ das kirchliche Aerarium und ⅙ die Kommunkasse. Im Preußischen werden diese Kinder unter die Waisenpfleglinge aufgenommen.

In der Markgrafschaft Baden hatten, vor Anlegung des Pforzheimer Waisenhauses die Gemeinden in welchen die Kinder gefunden wurden, die Obliegenheit sie zu ernähren. Im Verfolg traten die meiste Gemeinden ihre privative Kapitalien dem Waisenhaus und Landallmosen ab, und dies veranlaßte die Frage über die Rezeptionsfähigkeit der Findlinge ins Waisenhaus, welche durch das Generalrescript vom 12ten November 1768. genehmigt wurde. (Gerstl. Samml. II. p. 56.) auf welchem Fond sie auch noch dermalen ruhen.

In der Pfalzgrafschaft hielt die Regierung bis zum Jahr 1759. unverändert auf dem Grundsatz, daß die Gemeinde, in welcher solche Kinder gefunden werden, sie auch zu ernähren habe. Unter dem 14ten Mai 1766. verordnete der Regent, die Hälfte der Kosten sollte von den Gemeinden fortbestritten, die andere Hälfte von den Gerichtsbarkeitsgefällen getragen werden; wenn die Hofkammer ein

anderes Herkommen nicht erweisen könne. Indessen findet sich nicht, daß diese Verordnung in Uebung gekommen wäre, der Fiskus machte Gegen-Vorstellungen, und suchte darzuthun, daß er bey den Findlingen nie konkurrirt habe, die Gemeinden aber verweigerten die Uebernahme, die Stadt Mannheim besonders aus dem Grund, weil ihrer Rente die Spielpatenten-Gelder und andere Einkünfte entzogen, und 600 fl. jährlich mit zu diesem Zweck bezahlt wurden. Der Staat übernahm nun diese Kinder als Waisenhauspfleglinge, weil sie aber erst im 5ten Jahr, nach den Gesetzen des Hauses Rezeptionsfähig waren, so mußte bis dahin aus andern Fonds Vorsorge geschehen. Die Grundsätze blieben sich hierbei nicht gleich; bald wurden die Kosten den einzelnen Städten und Gemeinden, bald dem Landesfundo, bald wieder dem Fiskus, gewöhnlich den Amtsunkosten oder Zentkassen heimgewiesen; die Verbindlichkeit selbst ist noch nicht endlich entschieden. Indessen dürften sich hieraus folgende rechtliche Resultate herleiten laßen. Der Waisenfond ist schuldig die Findlinge zu ernähren, und da die Selbstadministration aufgehört hat, das erforder te 5jährige Alter dieser Kinder bloße Folge der Hauseinrichtung war, gleich von der Zeit ihrer Entdeckung. Indessen kann dem Waisenhaus ein Mehreres nicht zugemuthet werden, als die Kräfte seines Fonds ertragen; wenn daher die Zahl der Pfleglinge schon vollzählig ist, so sind sie in der Liste vorzumerken, ihnen ist gleich den wirklichen Waisen die

Anwartschaft zu sichern, bis zum wirklichen Eintritt aber nach den oben §. 35. angegebenen Grundsätzen aus andern Mitteln für ihre Erziehung zu sorgen, und da der Gesetzgeber in der Verordnung vom 1 ten Mai 1766. schon entschieden hat, daß die Hälfte dieser Kosten aus den Gerichtsbarkeitsgefällen genommen, die andere Hälfte von den Gemeinden fortbestritten werden soll; so muß dieser Generalregel in solang nachgegangen werden, bis die Hofkammer oder der Inhaber dieses Gefälls, den ihm nachgelaßenen Beweis einer Ausnahme führt.

§. 40.

Abstellung des Gassenbettels.

Dies sind die Staatsanstalten, welche zu einer zweckmäßigen umfassenden Armenversorgung nothwendig werden. Erst wenn alle in ihrem ganzen Umfange zu Stande gebracht, wenn die Fonds zu ihrer Unterhaltung durchgängig sicher gestellt sind, dann tritt der Fall ein, dem Gassenbettel diesem Signal einer schlechten Polizeiverfassung mit Nachdruck zu steuern, und ihn ohne Inkonsequenz und widersprechende Härte gänzlich, und mit Hoffnung eines guten Erfolges verbiethen zu können n).

n) Quistorps Grundsätze des deutschen peinl. Rechts I. 437.

Indessen darf auch hier die Sache nicht weiter getrieben werden, als es der Zweck unumgänglich erfordert; der Betteley muß gesteuert werden, damit ist aber das Privatalmosengeben nicht zu verwechslen; nur hat die Polizei dafür zu sorgen, daß unter dieser Rubrik der Bettel nicht kontinuirt. Am leichtesten dürfte dieses durch folgende Anordnungen bewürkt werden.

a) Man verbiethe den Bettel bei Einthürmung, im Wiederbetreten bei Arbeitshausstrafe; mache die Eltern für ihre Kinder verantwortlich, und bestrafe sie selbst, wenn sie die Schuljahre erreicht haben, durch ihre Lehrer. Man beschränke aber die Bestrafung nicht blos auf den Bettler, man ahnde die Uebertretung der Vorschrift auch an dem Allmosengeber, und zwar unnachsichtlich und ohne Ansehen der Person, bestimme aber eben daher die Strafsumme nicht zu hoch *).

b) Man sorge dafür, daß diese Verordnung gehörig bekannt gemacht, der Arme aber auch sogleich in Kenntniß gesetzt werde, wie er seine Nahrung künftig zu suchen, und bei wem er sich zu melden hat.

c) Unerachtet bei einer vollständigen allgemeinen Armenpflege kein wahrhaft Hülfsbedürftiger ohne Hülfe bleibt; jeder Arme, wenn er nur will, sein hinlängliches Auskommen findet, Privatalmosen also unnöthig und bei ihrem gewöhnlichen geringen Betrag völlig zwecklos sind, unerachtet sie immer eine Art Mistrauen gegen die öffentlichen Anstalten involviren; so gestatte man diese nicht selten auf besondern Grundsätzen, Ueberzeugungen, Verhältnissen, auch wohl Eitelkeit beruhende Privatwohlthätigkeit, jedoch unter der Einschränkung, daß die Polizei von diesen Privatalmosen in Kenntniß gesetzt, und dem Hausarmen ein Schein, bei wem er Unterstützung zu holen hat, zu seiner Legitimation gegen die Polizeiaufseher zugestellt werde; ohne dieses werden auch derartige Unterstützungen bei dem Geber und Nehmer als Bettelei behandelt und bestraft.

Die übrige Masregeln sind Sache der Aufsichtspolizei, und erforderén mehr nicht, als daß die Polizeikommission ihre Bedienten, die sogern erschlaffen, in Thätigkeit erhält, und besonders Sorge dafür trägt, daß Unterschleife zwischen diesen und den Bettlern unterbleiben. Eine Warnung, die, so sonderbar sie auch scheint, doch äußerst nothwendig ist, da

dem Verfasser selbst die Beispiele bekannt sind, daß Polizeidiener, Bettel-oder Armenvögte, u. d. g. gegen eine bestimmte Abgabe, nicht nur den Bettlern durch die Finger sahen, daß sie ihnen sogar mit Vorschlägen und den Mitteln unentdeckt zu bleiben, an die Hand giengen.

*) Für Mannheim wären 30 kr. wovon dem Denunzianten die Hälfte zufallen müßte; als polizeiliche Warnung verhältnißmäßig und angemessen.

Zweites Kapitel.

Armen-Verminderung.

§. 41.

Mit bloßen Armenversorgungs-Anstalten, wenn sie auch noch so vollständig und zweckmäßig gewählt sind, darf sich jedoch der Staat nicht beruhigen; sie sind mehr nicht als Kurativmittel für die mit der Seuche wirklich Behafteten; dem fernern Umsichgreifen der Krankheit muß hauptsächlich gesteuert, gegen die Verarmung müßen Präservativ-Mittel vorgekehrt werden, und diese Masregeln zusammen genommen machen die Armenverminderungs-Anstalten im Staat. Sind sie zweckmäßig, sind sie erschöpfend und in allen Theilen vollständig, so kann auch die gröste Ueberzahl Arme zwar augenblicklich inkommodiren; allein sie wird ein vorübergehendes Uebel seyn, dessen Druck schon in der zweyten Generation sich verlieren muß. Von selbst ergiebt sich hieraus, wie sehr die Armen-

Polizei ihr Augenmerk hierauf zu richten hat. Die Mittel zum Zweck sind jedoch weitumfassender als der Würkungskreis einer Lokalpolizei; es wird daher die thätige Unterstützung der höhern Provinzial, Landes- und anderer einschlägiger Stellen immer unumgängliches Erforderniß bleiben.

Hierinnen liegt aber, wie die bisherige Erfahrungen bewiesen haben, gerade eines der grösten Hindernisse in der Ausführung aller gewählten Plane. Allgemein wird die Pflicht des Staats anerkannt, dafür zu sorgen, daß kein Unterthan ohne eigene Schuld oder unvermeidliches Unglück sinke; jedem Gelegenheit, wenigstens zum niedrigsten Grad des Wohlstandes verschaft werde o); allein nirgends sind die Ansichten und Meinungen mehr getheilt, als über die richtigen Wege, die zu Erreichung dieses Staatszwecks eingehalten werden sollen, was bei einem so vielseitigen Gegenstand und den verschiedenartigen widersprechenden Theorien sich nicht anders erwarten läßt. Jahre schwinden unter Deliberationen, und ihr Resultat, wenn es je dahin kommt, muß in der Regel ein auf

o) Fries philosophische Rechtslehre, p. 135.

den hetrogensten Grundsätzen beruhendes Stükwerk bleiben, dem wenig oder kein Erfolg entspricht.

§. 42.

Im Staatsverband muß jeder Unterthan in dem Stand sich befinden, sich selbst zu ernähren, wenn seinem Kraft-Aufwand keine zufällige oder äußerliche Hindernisse in den Weg gelegt sind. Dieses Postulat führt von selbst auf die Wahrheit, daß der Staat, wenn er sich nicht zum allgemeinen Vormund aufwerfen, die Nation zu Unmündigen umbilden, und sie unter seinen Fallhut und Gängelband nehmen will; blos negativ einzuschreiten, d. h. sich auf die Hinwegräumung der Hindernisse zu beschränken hat.

Alles beruht daher bei den Armen-Verminderungs-Anstalten darauf, die Quellen der Verarmung zu entdecken und ihnen zu begegnen.

Sie liegen theils in individuellen physischen Hindernissen, theils in fehlerhaften Staatseinrichtungen. Eine besondere Quelle aber machen schwere Unglücksfälle.

Bei der ersten Klasse habe ich hier nicht mehr zu verweilen, da sie ganz unter die Armenversorgungs-Anstalten fällt, welche schon auf die Armenverminderung berechnet sind.

Die Zweite aber verdient desto mehr Aufmerksamkeit; bei ihr handelt es sich von Menschen, welche ihre Kräften zu ihrem Unterhalt nicht anwenden wollten, durch Leichtsinn, Hang zur Ausschweifung und Müssiggang sich ins Verderben stürzten, von der Betteleí Gebrauch machen, oder davon zu machen gezwungen sind.

Bei diesen Menschen ist der Grund ihres Verderbens unstrittig in der schlechten Erziehung zu suchen p). Dahin rechne ich aber nicht blos

p) Mit Erziehungsschriften ist die Welt so übersättigt, daß sie einen eigenen beträchtlichen Katalogen ausmachen; ich beschränke mich daher hier auf einige Wenige.

Hauck, über die Erziehung der Alten.

Alexanders Geschichte, Sitten und Bildung des weiblichen Geschlechts, I. II. B.

Loke, über Erziehung.

Sulzer, Versuch einiger vernünftiger Gedanken, von der Auferziehung und Unterweisung der Kinder.

Verwahrlosung im Religionsunterricht, sondern in der ganzen zweckmäßigen Kultur des jungen Staatsbürgers.

Erziehung, in ihrer allgemeinsten Bedeutung, macht den Menschen; nicht Vernunft, nur Vernunftfähigkeit ist es, was ihm Mutternatur als Auszeichnung in seine Organisation legte, die ihre Entwickelung und Ausbildung durch äußere Eindrücke, das Material ihrer Be-

Rousseau Emile ou sur l'Educatione.

Gertil Réflexions sur la Theorie et la Pratique de l'Education contre les principes de Rousseau.

Millers Grundsätze einer weißen und unschädlichen Erziehungskunst.

Allgemeine Bibliothek für das Schul- und Erziehungswesen, X. Theil.

Campe, allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens, von einer Gesellschaft praktischer Erzieher.

Weiß und Tillich Beiträge zur Erziehungskunst.

Folgen unrichtiger, verwahrloßter Erziehung, ein Lesebuch für Jünglinge und Mädchen von reiferem Alter.

Journal für Kinder, Eltern und Erzieher.

Pölitz, die Erziehungswissenschaft aus dem Zweck der Menschheit und des Staats praktisch dargestellt.

arbeitung, erhalten muß. Die Vernunft ist, wie Herder q) so schön und für den Menschenbeobachter so richtig sagt; ein Aggergat von Bemerkungen und Uebungen der Seele; eine Summe der Erziehung unseres Geschlechts, die nach gegebenen fremden Vorbildern der Erzogene zuletzt als ein fremder Künstler an sich vollendet. Der Mensch erhält seinen Standpunkt durch Erziehung, die Peripherie seines Zirkels, in dem er sich treibt; sein Steckenpferd, auf dem er sich tummelt, und sein Brillenglaß, mit dem er oft selbstgefällig die übrige Erdenwelt mustert; hat ihm Abstraktion aus seiner, durch Erziehung geleiteten Erfahrung unterschoben.

Lykurg, der die unwiderstehliche Gewalt der Eindrücke, welche der Mensch in seiner Jugend erhält, beobachtet hatte, baute hierauf sein Erziehungssystem für die Spartaner als eine Grundlage seiner ganzen Gesetzgebung r), durch sie wurden Helden erzeugt, die wir uns aus dieser Volserziehung

q) Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, II. 211.

r) Anacharsis Reisen durch Griechenland IV. p. 139.

allein erklären, deren Größe wir aber leider! auch nur bewundern können.

Solons Erziehungssystem für die Athener geht von der nämlichen Ueberzeugung aus; wie sehr er, als weiser Gesetzgeber, für körperliche Bildung und Reinheit der Sitten sorgte, beweisen seine auf uns gekommene Vorschriften s). Man vergleiche mit diesen historischen Wahrheiten, mit dieser ängstlichen Sorgfalt der Vorwelt für die Erziehung, die wir nicht blos bei den Griechen, die wir bei den meisten damaligen Nationen antreffen, unsere gewöhnliche Jugend-Erziehung! was läßt sich von der oft grenzenlosen Sorglosigkeit, der Unvorsichtigkeit und dem Leichtsinn so vieler Eltern anders erwarten, als was wir leider! täglich an der Jugend vor Augen sehen? Ist es sich zu wundern, wenn Hang zum Luxus, zur Weichlichkeit und zu Ausschweifungen, in großen Städten gewöhnlich die erste Ausbrüche der aufkeimenden Vernunft werden? Wenn diese verderbliche Jugendeindrücke unter schlechten Schulanstalten, und nur nach Genuß haschender Thätigkeit festwurzlen, mit dem Jüngling ins praktische Leben übergehen? Was kann sich der Staat

s) Aischin. in Timarch. p. 261. Demost. in Lept. p. 564. Diog. Laert. in Sol. §. 55.

von einer solchen Generation versprechen? Die Jugend der höheren Stände muß zu unbrauchbaren entnervten Müssiggängern; die des minder vermöglichen Bürgers und Gewerbsmanns, unter verschiedenen Abstufungen zum Bettelstab reifen, wenn zufällige Situationen ihres spätern Lebens nicht die Fehler der Jugenderziehung verbessern.

Die Geschichte, diese große Lehrerin, hält uns auch hierüber, in ihrem magischen Spiegel, ein treues Gemälde unserer Zeiten mit seinen Folgen aus der Vorwelt vor, das dem strengen Beobachter unmöglich beruhigend seyn kann.

Einer unserer beliebten Geschichtsschreiber t) bemerkt aus der Periode der vier Jahrhunderte, in welchen Rom, die Weltbeherrscherin, mit Riesenschritten sich ihrem Untergang näherte, und durch ihre Apathie und Indolenz den aufmerksamen Leser zu eben dem Grad des Staunens zwingt, in welchem er die Römergröße der früheren Jahrhunderte bewundert; „In diesen Zei„ten wurde die Erziehung vernachlässigt; die Kin„der der Vornehmen wurden weichlich, die der Ge„ringen zu frei erzogen. Man machte damals, „so wie jetzt, öffentlichen Schulen zuweilen den „Vorwurf, zu der Sittenlosigkeit der Kinder mitge-

t) Galleti, kl. Weltgesch. V. p. 240.

„wirkt zu haben; aber dieser Vorwurf war für die „Schulen ganz unverdient, da eben so wie in „unsern Zeiten, weichliche, üppige und nach„sichtsvolle häusliche Erziehung alle Spannkraft „des Geistes und des Körpers frühzeitig unter„drückte; da die Kinder von ihrer ersten Jugend „an mit allen Bedürfnissen des Luxus bis zum „Ueberfluß vertraut waren; da sie unzüchtige Hand„lungen mit ansahen, schamlose Reden oft mit „anhörten. Die Uebertretung einer Vorschrift der „Moral verzieh man ihnen eher, als ein Versehen „in der Grammatik und im Ceremoniel. In der „Folge übersah man aber auch die Fehler im Aus„druck und Anstand. Die Kinder der vornehmen „Leute lernten nun beinahe gar nichts mehr, fan„den an nichts als Schauspielen und Pferden Ver„gnügen."

„Bei einer solchen Erziehung, in Verbindung „mit andern Beförderungsmitteln der Verzärtlung, „wurde die üppige Weichlichkeit immer herrschender."

„Eben dieser Müssiggang, eben diese Faulheit „und schlechte Erziehung des großen Haufens be„wirkte, daß die ehemals so brave Nation der Rö„mer völlig ausartete. Man liebte die Bequem„lichkeit immer stärker. Man arbeitete blos, um „geschwind Geld zu verdienen, durch welches man

„die Befriedigung seiner Leidenschaften befördern „könnte. Man erlaubte sich Hurenwirthschaft, Kuppelei, Mäcklerey, geheime Ordens-Betrügereyen, „ungerechten Wucher, und andere dergleichen Geldschneidereyen, und schändliche Mittel, um sich Geld „zu erwerben. Man beschäftigte sich nicht gern mit „ernsthaften Wissenschaften; Schauspieler, Musiker „und andere, welche Augen und Ohren angenehm „beschäftigten, wurden überwiegend gut bezahlt, die „Zahl der Dürftigen und bettelarmen Leute aber „war ungeheuer groß ꝛc."

§. 43.

a) Volkserziehung.

Eine gute Volkserziehung ist es also, wofür der Staat sorgen muß; seine eigene Sicherheit erfordert dies; von der Erziehung und ihrer Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Sitten hängt das Schicksal der Staaten ab u); sie wird aber auch oberste Bedingung, ohne welche alle übrige Armenverminderungsanstalten palliativ bleiben.

u) Plato in Eutyphr. I. p. 2. Aristot. de leg. VIII, 1. 2. Anachars: a. a. O. V. p. 255.

So wahr dieses ist, soviel Vorsicht ist auf der andern Seite nothwendig, daß die Gränzen der Staatsgewalt dabei eingehalten, die geheiligte Rechte der Eltern durch gesetzliche Erziehungs-Vorschriften nicht verletzt werden x). In der Regel muß der Staat dabei bestehen, dem Bürger das Fortrücken in der Kultur nur möglich zu machen, ihm hiezu den Weg durch entsprechende Staatseinrichtungen bahnen, und die Hindernisse aus dem Weg räumen. Zwangs-Anstalten dürfen im allgemeinen nie statt finden, und direkte Vorschriften höchstens im einzelnen Fall da eintreten, wo die Gesetze den Staat berechtigen, seine Oberaufsicht gegen den Misbrauch der Privatrechte des Unterthanen in Anwendung zu bringen.

Besonders nothwendig aber ist es, die Jugend in nützlicher, ihrer künftigen Bestimmung entsprechender Thätigkeit zu erhalten. Müssiggang ist die Urquelle alles Uebels

x) Hohenthal, de Polit. p. 43.
Moser, Landeshoheit in Polizeisachen, S. 48.
Bensen, Versuch eines Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre I. 178.

und aller Verirrungen; anhaltende Uebung erzeugt Gewandheit, und macht die Arbeit zum Bedürfniß.

Erziehungs-Institute.

Als Mittel hiezu hat man besonders in neuern Zeiten Erziehungs-Anstalten, bald allgemeine, bald für besondere Zwecke in Vorschlag gebracht; allein sie entsprachen der Erwartung nur wenig. Was oben §. 34. gesagt wurde, gilt im Durchschnitt auch von diesen Einrichtungen, nur mit dem Unterschied, daß dieses meist Privat-Unternehmungen sind, die gute oder schlechte Erziehung lediglich von der Rechtschaffenheit der, gewöhnlich dürftigen Unternehmer abhängt, die hierbei zunächst ihren Vortheil suchen, und eben daher, auch wenn sie noch gewissenhaft sind, ihr Erziehungs-Geschäft mit diesem in gleichen Schritt setzen. Da es so äußerst schwer wird, diese Instituten hinlänglich zu übersehen, und sich von der Pflichterfüllung der Vorsteher zu überzeugen; die erfahrenste Männer bei ihren Untersuchungen getäuscht wurden; die Fehler sich gewöhnlich erst in ihren für die Subjekte, die sie treffen, traurigen Folgen äußern; so ist es Pflicht der Staatsgewalt, ihr beständiges Augenmerk auf solche Etablissements zu richten.

a) Kein Privatus sollte berechtigt seyn, ohne Konsens der Landes-Regierung eine Erziehungs-Anstalt anzulegen, und diese die Erlaubniß nur nach vollständiger causae cognition ertheilen; der unbescholtene Ruf und die vorzügliche Sittlichkeit des Unternehmers müßte außer Zweifel seyn; sein Erziehungsplan vorgelegt, soweit er nichts dem Staatszwek zuwider Laufendes enthält, von erfahrnen Männern in diesem Fach genau untersucht, und über seine Nützlichkeit, Räthlichkeit und Zweckmäßigkeit der höheren Stelle Gutachten abgegeben werden. Die zu einem solchen Unternehmen erforderliche Fonds wären nachzuweisen; alle bei dem Institut anzustellende Lehrer und Mitarbeiter aber müßten, vor ihrer Annahme, über ihr früheres Leben sich legitimiren, und genau geprüft werden.

b) Da die bisherige Erfahrung bewiesen hat, daß nichts schneller ausartet als solche Erziehungs-Institute; so ist es, wenn nicht besondere Landesstellen über das Erziehungs- und Schulwesen gesetzt sind, Obliegenheit der Regierung, durch fleißige Visitationen, und durch öffentliche Prüfungen, besonders durch Ernennung eigener Kommissarien als Oberaufseher für den

genauen und gewissenhaften Vollzug des genehmigten Erziehungsplans, Sorge zu tragen, welche, wenn keine zufällige Veranlassung eintritt, wenigstens halbjährig über den Zustand des Instituts, umständlichen Bericht der Regierung zu erstatten hätten y).

§. 44.

Oeffentliche Anstalten und häusliche Erziehung.

Unsere dermalige Erziehung ist gewöhnlich die häusliche, bei welcher die im Staat vorhandene öffentliche Unterrichts-Anstalten benutzt werden.

Die häusliche Erziehung ist einzig Sache der Eltern, die Staatsgewalt muß sich dabei auf Unterricht, Belehrung und vernünftige Vorstellungen beschränken; ist nur da berechtigt einzuschreiten, wenn die Erzieher ihre Pflichten nicht erfüllen können, oder ihre Vernachläßigung erwiesen ist *).

Zu diesem Geschäft ist die Geistlichkeit vorzüglich geeignet, und durch ihr Amt verpflichtet, sie findet bei den Schul- und Hausbesuchen die beßte Gelegenheit, die Erziehung im einzeln zu beobachten,

y) Berg a. a. O. II. 219.

Aufsicht hierüber zu führen, da wo es nöthig ist, den Hausvater zu unterstützen, oder durch Ermahnungen und Belehrungen zu recht zu weisen; die Kanzelvorträge geben das Mittel an die Hand, die Gemeinden zweckmäßig zu unterrichten, die beobachtete herrschende Erziehungsfehler zu rügen; auch ist die kirchliche Censur als Besserungsmittel bei Eltern, die ihre Pflichten nicht erfüllen und den Ermahnungen ihres Volkslehrers nicht folgen, nicht ausgeschlossen **).

Was die Unterrichts-Anstalten betrifft, so ist ihre Einrichtung und Unterhaltung eine unstrittige Obliegenheit des Staats. Der Unterthan kann mit Recht verlangen, daß ihm unter möglichst wohlfeilen, seine Kräften nicht übersteigenden Kosten, die Einrichtungen dargebothen werden, welche zur Erziehung und zur Bildung des jungen Staatsbürgers für seinen künftigen Broderwerb erforderlich sind.

In den meisten Staaten existiren für die Schul- und Unterrichts-Anstalten eigene Fonds, welche, soweit sie zureichen, allerdings die erste Verbindlichkeit zur Kosten-Uebernahme haben; den Staat jedoch auch nur in soweit übertragen z).

z) Justi Staatswirthschaft II. §. 510.

Eine umständliche Behandlung der im Staat erforderlichen Erziehungsanstalten, wohin ich nicht blos den Religions-Unterricht rechne, sondern alle Vorkenntnisse zähle, welche dem künftigen Bürger zu seinem Broderwerb nothwendig oder auch nur nützlich sind, gehört nicht hieher, wird auch durch die Menge der hierüber vorhandenen pädagogischen Schriften überflüßig, nur eine allgemeine Uebersicht wird für den gegenwärtigen Zweck erforderlich a).

a) Von Rochow, von Verbesserung des Volkskarakters durch Volksschulen.

Kösters Gedanken von niedern und hohen Schulen.

Gedike, Luthers Pädagogik oder Gedanken über Erziehung und Schulwesen.

Aepinus, Briefe über die Einrichtung des Schulwesens.

Engelhard, von Verbesserung des Schulwesens.

Trapp, vom Unterricht.

v. Steck, über die Verbesserung der Landschulen.

Müllers Gedanken über den Zweck und den Unterricht der Bürgerschulen.

Snell, Encyklopädie der Schulwissenschaften.

Harls, Gedanken über Realschulen.

Hißners, Entwurf zur Einrichtung einer Werkschule.

Alles beruht darauf, daß a) die **Unterrichts-Anstalten vollständig** für alle Stände **gut bestellt**, und so angelegt werden, daß sie nach einem allgemeinen Lehrplan genau **zusammengreifen**, ein Institut dem andern vorarbeitet, und daß b) von Seiten des Staats für ihre Erhaltung gesorgt wird.

Snethlage, über den dermaligen Zustand der niedern Schulen, und ihre zweckmäßige Einrichtung.

Ewald, Geist der Pestalozzischen Bildungsmethode, nach Urkunden und eigener Ansicht.

Meyer, wie soll sich ein junges Frauenzimmer würdig bilden.

Walther, über Erziehung junger Frauenzimmer.

Bundschuh, über Erziehung des Frauenzimmers, vorzüglich des Mittelstandes.

*) Die badische Synodalverordnung vom 25ten Mai 1756. ad q. 5. sagt: da das Christenthum der Kinder und der Nutzen ihres Unterrichts großen Theils von einer guten Hauszucht abhanget, so sollen sämmtliche Pfarrer die Eltern, wie sie ihre Kinder in der Furcht und Ermahnung zum Herrn zu erziehen, das, was solche ihre Kinder in Kirchen und Schulen gehört und gelernt, denselben einschärfen, sie zur Nachgelebung anhalten, und vornehmlich ihnen mit gutem Exempel vorzugehen schuldig sind,

unter nachdrucksamer Vorstellung der, allen Eltern obliegenden Pflichten, nicht nur überhaupt in den Predigten öfters erinnern, sondern auch bei der obgedachten Hausbesuchung solches fleißig wiederholen; und bei dieser Gelegenheit zugleich, wie von den Eltern der Auflage nachgelebt werde? pünktlich untersuchen, annebst bei der Kirchenvisitation eine schriftliche Anzeige der Eltern, welche ihre Kinderzucht vernachläßigen, unter Anmerkung der begangenen Fehler, jedesmal dem Spezial übergeben, damit der Spezial gleich selbst die nöthigen Mittel vorkehren, oder die nachläßigen zur Korrektion anzeigen kann.

**) Die oben allegirte badische Verordnung befiehlt Art. XVII. ausdrücklich; daß Eltern Gesind und erwachsene junge Leute, welche den Kindern durch Worte oder Werke Aergerniß geben, neben etwaiger Bestrafung, noch besonders wegen dieses gegebenen Aergernisses, vor der Kirchen-Censur oder dem Oberamt und Specialat bebestraft werden sollten.
Ausz. B. G. G. S. v. Kinderzucht I. §. 1. K. Preus: L. R. II. 20. 992.

§. 45.

Klassen von Unterrichts-Anstalten.

Der Zweck, welchen der Staat durch seine Schulen zu erreichen sucht, bestimmt **dreierlei Hauptklassen**, und bezeichnet zugleich jeder ihre

Grenzen. Eine andere Behandlung und Bildung erfordert der bloße Kultivateur, eine andere der Gewerbsmann, und ganz abweichend von beiden muß die des künftigen Gelehrten seyn; in der Anwendung aber darf auch der Unterschied zwischen dem Städter und Landmann nicht außer Acht gelaßen werden; bei allen Ständen sind nicht blos Bildungsschulen, es sind auch Vollendungs-Anstalten nothwendig.

Nach diesen Vorbemerkungen ergeben sich die Schulanstalten, für welche der Staat zu sorgen hat, von selbst; es sind

1) untere oder Trivial-Schulen, welche sich mit dem ersten allgemeinen, jedem Christen und Staatsbürger gleich nothwendigen Unterricht beschäftigen; weiter darf in diesen Anstalten, wenn nicht mehr Nachtheil angerichtet als Nutzen gestiftet werden soll, nicht gegangen werden. Für die Landschulen, wohin auch die der kleinern Landstädte gehören, sollten Lesen, Schreiben, Rechnen, vernünftiger Religionsunterricht und Gedächtnißübungen die ausschließliche Lehrgegenstände seyn, an welche sich zur Vollendung für die der Schule entlaßenen Kinder, bis zum zwanzigsten Jahr,

wöchentlich der Sonntagsunterricht über die nämlichen Gegenstände anschließt. Das Schreiben, das Lesen besonders geschriebener, und die Fertigung eigener kleiner Aufsätze, so wie das Rechnen, wären in diesen Unterrichtsstunden fortzusetzen.

Für die größern Städte reichen jedoch diese Lehrgegenstände allein nicht hin; dem städtischen Inwohner, der sich in der Regel durch Handlung und Gewerb oder als Künstler ernährt, wird ein höherer Grad von Bildung nothwendig; sein Schulunterricht muß Vorbereitung für sein künftiges Metie werden.

Was bei dem Landmann durch die Bildung und Vollendungs-Anstalten bezweckt wird, bleibt bei dem Städter Gegenstand seines ersten Unterrichts, die Anfangsgründe der Geographie, allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte, praktische Geometrie, und neben der Muttersprache die französische Sprache sind ihm wesentlich nothwendig.

Zur Vollendung gehört die Einrichtung einer zweckmäßigen Realschule, in welcher

der Künstler und Handwerker mit den für sein Brodgewerb nöthigen und nützlichen Hülfskenntnissen und den Materialien seiner Bearbeitung näher bekannt wird. Da sich hier die Bedürfnisse des jungen Staatsbürgers nicht gleich bleiben, die Verschiedenheit der gewählten Gewerber dem einen nothwendig macht, was dem andern entbehrlich wird: so kann von keiner allgemeinen Schule mehr die Rede seyn, der Staat hat blos zu sorgen, daß das gelehrt wird, was jedem für seinen künftigen Lebensplan erforderlich ist. Was für Stunden jeder besuchen muß, um sich für sein Fach zu perfektioniren? bestimmt der Studien-Plan, der sich nie allgemein entwerfen läßt, und auf welchen die individuelle Verhältnisse den wesentlichsten Einfluß haben.

Lehrgegenstände in diesen Schulen sind; Unterricht in allen Theilen der Mathematik, Geometrie und Mechanik; in den Anfangsgründen der Physik und Chemie. Styl, Uebungen, Unterricht in der Hand und architectonischen Zeichnung, Naturgeschichte und Technologie; besonders aber in den gangbarsten lebenden Sprachen.

Man wird einwenden, daß die Last, welche dem Staat durch die Besoldung so vieler erforderlicher Lehrer aufgebürdet werden, zu groß, dem Armen aber die Benutzung zu kostbar seye. Ob dieser Einwand in der Ausführung selbst sich bewahre? muß ich jedoch bezweiflen. Es handelt sich hier von großen Städten, in welchen sich für alle angezeigte Fächer Männer finden, die bereits Privatunterricht hierinnen ertheilen, oder sie als Nebensache betreiben; was gelehrt werden soll, beschäftigt höchstens fünf Personen täglich eine Stunde; eben daher ist es nicht erforderlich, eigene besoldete Lehrer anzustellen, man akkordire mit den vorhandenen für die ihnen übertragenen Lehrstunden, wozu jeder um so geneigter seyn wird, wenn er unter der Kathegorie eines öffentlichen Lehrers, noch von seinen bemittelten Zuhörern ein mäßiges Honorar erhält *).

Gesetzt indessen Lokal-Verhältnisse erlauben den vorgeschlagenen Ausweg nicht, so trenne man den nothwendigen Unterricht von dem blos nützlichen, sorge, daß bei letzteren Gegenständen Gelegenheit zum Privatunterricht für diejenigen sich vorfindet, welche dem Kostenaufwand gewachsen sind, und übernehme blos ersteren. Ma-

thematik, Geometrie und Stylübung lehren die angestellte Schullehrer gegen eine kleine Aufbesserung willig und der ganze Aufwand fällt hiedurch ins Unbedeutende. Die

II) Art von Schulen sind für die eigentliche Gelehrsamkeit gewidmet, Vorbereitungsschulen für die höhere Wissenschaften, dahin gehören die sogenannte lateinische Schulen, Pädagogien, Lycäen. Sie sind gewöhnlich nicht für einzelne Städte, sondern für gewisse Landesdistrikte bestimmt, in den großen Städten ein unumgängliches Bedürfniß *) erleichtern aber auch bei einer geschickten Verbindung dieser Anstalten mit den vordern Einrichtungen den Kostenaufwand des Staats wesentlich b).

b) S. das Großh. Bad. XIII. Organ. Edikt.
Gerstlachers Sammlung der Baden-Durlachischen Gesetze I. 2. p. 163 — 357.
Gundlings, politische Gedanken vom Verfall und Abnahme der Universitäten in Deutschland, IV. Theile.
Mosers, Abhandl. wie eine Universität empor zu bringen?
Thomasius, Anmerkungen über Ossens politisches Testament.

*) Bei Mannheim wenigstens kann dieser Einwand nie Platz greifen, das in allen angeführten Fächern Männer von den ausgebreitetesten Kenntnissen, und was noch mehr ist, von dem beßten Willen besitzt, bei welchen es blos darauf ankommt, sie zweckmäßig für das allgemeine Beßte zu benutzen.

**) Noch manglen Mannheim, der zweiten Residenz des Großherzogthums Baden und dem Sitz der Provinzial-Kollegien, solche Anstalten; bloße Elementar-Schulen sind vorhanden, die nach den Konfessionen abgetheilt sind und unterhalten werden. Die Schuleinrichtung der Protestanten beschäftigt sich blos mit der Religionslehre, dem Lesen, Schreiben und Rechnen. Der Hausvater, der seinen Sohn weiter gebildet wünscht, sieht sich genöthigt, entweder schwere Kosten für Privatunterricht zu verwenden, oder mit noch größerer Gefahr und Aufwand seinen Knaben bei auswärtigen Instituten unterzubringen. Der junge Mensch arbeitet in dem ersten — dem gewöhnlichsten Fall, ohne Plan; da der Zufall seine Lehrstunden, wenn sie nicht allzu kostspielig werden sollen, bestimmt. Der Fleiß der Lehrer und des Schülers, die Zweckmäßigkeit des Unterrichts kommen nicht zur Frage; zur bestimmten Zeit bezieht der Jüngling die hohe Schule; Mangel an den nöthigen Vorkenntnissen macht ihm den Vortrag der dortigen Lehrer unverständlich und unschmakhaft; Mangel an Sprachen, in den meisten Wissenschaften, das eigene, wenigstens das gründliche Studium unmoglich;

wer kann unter diesen offen liegenden Verhältnissen dem jungen Mann es zur Last legen, wenn er dem Staat das nicht leistet, was er unter bessern Einr chtungen von ihm zu erwarten berechtigt ist? Loerach, Pforzheim und Durlach haben protestantische Pädagogien, Ueberlingen, Offenburg, Rastadt und Bruchsal haben katholische, Heidelberg ein gemischtes Gymnasium. In Karlsruhe und Baden sind Lycäen erricht. Des XIII. Großh. Badische Organisationsedikt sichert Mannheim ebenfalls ein gemischtes Gymnasium zu, sobald hinlängliche Mittel hiezu vorhanden sind. Sollten diese bei einem Einverständniß aller drei Konfessionen oder, da es sich um keine Lokalanstalt handelt, der sie vertretenden kirchlichen Kollegien so schwer zu finden seyn, da man sich der thätigsten Unterstützung des Regenten versichert halten kann? Sollten sich keine Beitragsquellen für diese wohlthätige Einrichtung auffinden laßen, deren Abmangel so viele Familienväter nun mit Sorgen und Kummer erfüllt, für Fremde und selbst für Staatsdiener ein Haupthinderniß wird, ihren Wohnsitz dahier zu wählen? Möchte doch bei diesem wichtigen und gewiß dringenden Gegenstand baldige Abhülfe erfolgen!

§. 46.

Dies sind die wesentlichsten Lehr- und Schulanstalten, welche zur Bildung des jungen Staats

bürgers erfordert werden. Damit allein ist jedoch der Zweck bei weitem noch nicht erreicht, wenn der Staat nicht zugleich und vorzüglich darauf den Bedacht nimmt; die Lehrstellen mit moralisch guten, brauchbaren, besonders mit aufgeklärten Männern zu besetzen: wenn die Jugend nicht mit Nachdruck zur Schule angehalten, und Lehrer und Schüler durch strenge Aufsicht in Fleiß und Thätigkeit erhalten werden.

Zur Bildung brauchbarer Schullehrer werden Schulseminarien erforderlich, welche in Verbindung mit den Gymnasien, ohne große Kosten hergestellt werden können c). Findet man diese Einrichtung zu kostspielig, so muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß kein Subjekt eine Schulstelle erhält, wenn es nicht nachweißt, daß es die in der Schulkandidaten-Ordnung vorgeschriebene Kenntnisse besitzt, und wenigstens einige Jahre schon in öffentlichen Schulen Unterricht gegeben hat. Dabei aber muß auch von Seiten des Staats gesorgt werden, diesen Stand für fähige Subjekte und für Männer aus den gebildetern Ständen anziehend zu

c) Gerstlachers Samml. der badischen Gesetze, I. Ztr. 33. p. 169. Auszug der bad. Gesetzgeb. I. Sub V. Lehranstalten und Schulkandidaten.

machen, wenigstens dem Lehrer für seine sauere Arbeit sein Auskommen zu sichern. Man durchgehe die meisten sogenannten Schulkompetenzen, und wem es noch auffiel in vielen Ländern, abgedankte Soldaten, ehemalige Herrnbediente, Professionisten, welche die Schule als Nebensache behandeln ꝛc. auf Schulstellen zusehen, wird es alsdenn unbegreiflich finden, wie noch ein junger Mann in diesen Provinzen sich einem Stand widmen kann, der ihm für alle Mühseligkeiten und Aufopferungen oft kaum die Hälfte des herkommlichen Taglohns abwirft. Es bleibt ewige Wahrheit, daß der Staat, der seine Diener nicht hinreichend besoldet, zu seinem eigenen Nachtheil ökonomisirt; die Bedürfnisse behaupten ihre Rechte; der Diener ist gezwungen, so weit der Dienstertrag zu seiner Befriedigung nicht reicht, zu andern Erwerbsmitteln seine Zuflucht zu nehmen. Bei andern Dienern ist jedoch der Schade nur vorübergehend, bei dem Schullehrer, der aus Nahrungsmangel hiezu gezwungen wird, ist er bleibend, erhält sich in ganzen Generationen.

Dafür daß die Lehrer ihre Pflichten erfüllen, die Schulanstalten in der vorgeschriebenen Ordnung besucht werden, die Schüler gehörigen Fleiß anwenden ꝛc. sorgt die Erziehungs- und Schulpolizei, welche vorzügliche Rücksicht darauf zu nehmen hat,

a) daß alle Kinder, welche das vorgeschriebene Schulalter haben, zur Kirche und Schule angehalten werden. Die Zeit des Unterrichts nimmt gewöhnlich mit dem zurükgelegten 6ten oder angehenden 7ten Jahr seinen Anfang. Für die richtige Befolgung der Verordnung haben die Geistliche jeder Konfession zu sorgen, welche alljährlich die schulfähige Jugend aus den Kirchenbüchern notiren, mit den Schultabellen vergleichen, die Eltern, welche hierinnen säumig sind, ermahnen, und wenn dieses nichts fruchten sollte, ihrer vorgesezten obrigkeitlichen Stelle hievon die Anzeige zu machen haben, um durch ernstlichere Einschreitungen sie zu ihrer Pflicht zu zwingen.

b) Alle vorhandene öffentliche Lehranstalten sind allgemein, für den Vermöglichen und den Armen. Für die Armen so wie für alle die, welche die Unterrichtskosten aus eigenen Mitteln nicht aufbringen können, tritt die Armenpolizei in das Mittel, und bestreitet den Aufwand. Die Eltern, Verwandte ꝛc. solcher Kinder haben sich daher bei der Armenpolizei zu melden, welche die Legitimation zur Aufnahme auf öffentliche

Kosten an den Lehrer erläßt, und für die unentgeldliche Abgabe der erforderlichen Schulbücher sorgt.

c) Jeder angestellte Lehrer hat es sich zur Pflicht zu machen, ohne Ansehen der Person auf der fleißigen Besuchung der Schule zu halten, und keine Versäumnisse nachzusehen; die Eltern, Verwandte, Pflegeltern oder Vormünder sind für die Kinder verantwortlich. Die Schulversäumnisse sind, besonders bei der ärmern Klasse, einheimisch, bei der sie gerade am wenigsten nachgesehen werden dürfen. Diesem Uebel, das alle Anstalten nutzlos macht, zu begegnen, ist das einfachste durch Erfahrung erprobte Mittel; wenn der Lehrer vor Eröffnung seines Unterrichts seine Schüler nach dem Schulverzeichniß durchgeht, die Fehlenden in einer Versäumnißtabelle notirt, sie am Ende eines jeden Monats dem Schulvorstand zustellt, welcher sodann gemeinschaftlich mit der Polizei den Grund der Versäumnisse summarisch untersucht, und nach Befund an Eltern und Kindern bestraft. Krankheiten, welche die Schulbesuche hindern, müßen angezeigt, für andere Fälle muß Dispensation eingeholt

werden, sonst wird das Aussenbleiben als muthwillige Versäumniß behandelt. Will übrigens der Staat gesichert seyn, so darf die Befugniß zu dispensiren nicht dem Lehrer überlaßen bleiben, sie muß bei dem geistlichen Schulvorsieher eingeholt werden *).

d) Da die vorgeschlagene Unterrichtsanstalten sich weiter erstrecken als die Schuljahre, die Realschulen vorzüglich die zweckmäßige Bildung des künftigen Gewerbsmannes zur Absicht haben, also noch während den Lehrjahren besucht werden müßen, die Erfahrung aber bewiesen hat, wie wenig billig hierbei die Gesinnungen der Meister gewöhnlich sind; so wird eine allgemeine Verordnung nothwendig, wodurch jeder Meister, welcher Jungen in der Lehre hat, bei der gegen Eltern und Erzieher bedrohten Strafe angewiesen wird, diesen nicht nur kein Hinderniß bei Besuchung des Unterrichts in den Weg zu legen, sie vielmehr selbst mit Nachdruck hiezu anzuhalten. Dagegen aber müßen die Stunden so ausgewählt werden, daß dem Meister in der Arbeit, und dem Lehrling in der praktischen Vervollkom-

mung auf seinem Gewerb kein Nachtheil erwächst. In dieser Rücksicht sind die Abendstunden die schicklichste.

c) Auch den Gesellen, Fremden, wie den Inländern muß erlaubt seyn, von dem öffentlichen Unterricht in den Realschulen Gebrauch zu machen; jedoch findet bei diesen kein Zwang, wie bei den Lehrjungen statt.

*) In der Markgrafschaft Baden bestehen auch hierüber masgebende Verordnungen. Die Vorschriften für die Lehrer enthält Gerstlacher Samml. a. a. O. S. 281. Auf Schulversäumnisse ohne Erlaubniß ist für jeden Tag, 6stündige Einthürmung der Eltern, oder ein Gulden Strafe für das erstemal, 1 fl. 30 kr. für das zweite, und 2 fl. für das drittemal gesetzt, beharrlichere Nachläßigkeit soll der Regierung zur ernstlichern Bestrafung angezeigt werden. Verordn. v. 25. Mai 1756. u. 6. April 1728.

§. 47.

Es ist wohl kein Zweifel, daß unter diesen Unterrichtsanstalten der junge Mann für seine Nebenstunden volle Arbeit findet. Die ganze in Vorschlag gebrachte Staatsvorsorge umfaßt jedoch blos den Gelehrten, Künstler, Manufakturisten und Handwerker-Stand, ist daher schon an sich nicht erschöpfend.

und läßt dem Müßiggang und allen ihn begleitenden Uebeln noch vollen Spielraum für die Zwischenzeit der Schulentlaßung bis zum Eintritt in die Lehre, gerade also für die kritischste Periode des menschlichen Lebens, bei der Scheidungs-Linie des Knabens zum Jüngling.

Der Knabe von 14 Jahren, das Mädchen von 12 Jahren sind zum Dienen und zu angreifender Arbeit noch nicht geschickt. Vor dem 16ten Jahr bei ersteren, vor dem 14ten bei letztern werden alle Vorschriften zu ihrer Versorgung und Unterkunft zwecklos, der Staat muß sich mit seinen Ausbildungsanstalten bei ihnen begnügen, die weitere Erziehung und Aufsicht hauptsächlich den Eltern überlaßen, soweit es sich nicht von Kindern armer Eltern handelt, welche allerdings für ihre freie Stunden zur Arbeit in den Gewerbshäusern, nach den oben bemerkten Grundsätzen, anzuhalten sind.

Indessen hindern die väterliche Rechte die Polizei nicht, auch ihrer Seits die Jungen, welche leider! in den Diskretions-Jahren, besonders in großen Städten, den Keim zu ihrem künftigen physischen und moralischen Verderben legen, ihrer besondern und strengen Aufsicht zu würdigen, die sich nicht blos auf polizeiliche Vergehen, sondern auf ihre ganze Aufführung erstrecken muß. Findet sich der

junge Mann mit überspannter Einbildungskraft, das aufkeimende Mädchen ohne Erfahrung mit ihrem wallenden Blut, auf gefährlichem Weg; zeigen sich der Polizei bei einem oder dem andern Spuren der Immoralität; so liegt es zwar außer ihrer Gewalt, selbst einzuschreiten; allein es ist Pflicht, die Eltern oder Erzieher hievon privatim in Kenntniß zu setzen, und erst wenn dieses nichts fruchten sollte, den betreffenden Geistlichen zu benachrichtigen, um in den vorgeschriebenen kirchlichen Censur-Wegen dem drohenden Uebel noch in Zeiten zu begegnen.

Jünglinge, welche das 16te, Mädchen, welche das 14te Jahr zurück gelegt haben, müßen unnachsichtlich ihrer künftigen Bestimmung näher gebracht werden. Sind sie ihren Eltern entbehrlich; so gehören sie in den Dienst oder zum Handwerk, je nachdem sie einen Nahrungsweg wählen. Daß es schwierig ist diese wohlthätige Anordnung durchzusetzen, bleibt allerdings richtig, daß man es hiebei mit den Dispensationen nicht allzustreng nehmen darf, da nur aus der hausväterlichen innern Verfassung, die dem Staat ein Heiligthum seyn muß, die Entscheidungsgründe genommen werden können, ist eben so gewiß; indessen folgt hieraus keine Unausführbarkeit, der Grund liegt weniger in der Sache als in der Nach-

sicht und dem Mangel an Energie bei den Polizeistellen.

a) Treffe man die Verfügung, daß der Polizeibehörde die Listen der Knaben und Mädchen, welche die Schule verlaßen, jedesmal mitgetheilt werde, um hieraus, nach vorgängiger Vernehmung der Eltern ꝛc., über den künftigen Beruf derselben ein vollständiges Verzeichniß der zum Dienen oder für Handwerker ꝛc. bestimmten fertigen zu können.

b) Die Polizei mache es sich zur Pflicht, zur bestimmten Zeit die Eltern, Vormünder ꝛc. an die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift zu erinnern; untersuche am Ende eines jeden Jahrs, ob Folge geleistet worden, oder welche Dienstfähige noch zurück sind; verhänge gegen die saumseligen Eltern Polizeistrafen, oder veranlaße, nach Befund der Umstände, durch berichtliche Anzeigen die nachdrücklichere Einschreitung der höheren Landesstellen d).

c) Man bleibe bei der untern Stelle streng bei der Regel, und laße blos die Dispensation der höheren Provinzial-Kollegien eintreten, halte aber bei diesen bestimmte Grundsätze ohne

d) Auсz. B. G. G. I. 217 — 18.

Ansehen der Person ein; alle die Schwierigkeiten, die sich der Theoretiker aufwirft, verlieren sich schon durch diese Geschäfts-Manipulation von selbst.

§. 48.

Indessen ist die schlechte Erziehung nicht die einzige Quelle der Verarmung, auch der geschickteste und fleißigste Arbeiter muß in Zerfall gerathen, wenn von Seiten des Staats durch Mißgriffe und übel oder gar nicht berechnete Grundsätze, seine Thätigkeit gelähmt oder fruchtlos gemacht wird. Bei dem Gewerbsmann in der Stadt, nach allgemeinstem Sinn des Worts, in dem er dem Kultivateur entgegen steht, und von dem hier allein die Rede ist, da die höheren Stände eine besondere Vorsorge nicht erfordern, muß die Regierung bei der Grundregel fest bestehen; das Bedürfniß des Bürgers und seinen Verdienst in möglichst gleichem Verhältniß zu erhalten. Die Aufhebung dieses Gleichgewichts auf der einen Seite führt zur unvermeidlichen Verarmung der Gewerber und einzelner Volksklassen, wovon England bei aller seiner großen Betriebsamkeit ein redendes Beispiel giebt, der umgekehrte Fall wird für die übrige Inn-

wohner lästig, und für die Staatseinkünften nachtheilig. Folgen hieraus sind

a) Die einzelne Gewerber in den Städten dürfen nur bis auf die Anzahl Arbeiter sich vermehren, welche nach dem Verhältniß der städtischen Population und des offen stehenden Absatzes ihren möglichen Unterhalt finden kann. Indessen ist hierbei der Unterschied zwischen Handwerkern, welche auf eigenen Verlag oder den Kauf arbeiten, und zwischen den blos verdingten Arbeitern nicht außer Acht zu laßen. Nur der Wirkungskreis der letztern ist lokal, sie sind als Taglöhner zu behandlen; erstere stehen bald mehr bald weniger in der Kathegorie des spekulirenden Handelsmanns, ihr Markt ist unbegrenzt, bestimmt sich nach dem Preis ihrer Waare; von diesen kann also die Lokalität allein dem Geschäftsmann bei der Bestimmung des Verhältnisses nie einen sichern Ansatz geben, auch die fremde Märkte und der auswärtige Absatz müßen bei ihnen mit in die Berechnung kommen.

b) Die Staatsabgaben, Gewerbs-Satzung, zufällige und indirekte Auflagen müßen so eingetheilt werden, daß hieraus kein

Stocken in den Gewerbern entsteht. Der Handwerker ist gezwungen, diese Lasten auf sein Fabrikat zu schlagen, und leidet immer doppelt, da er sein rohes Produkt schon von dem Kultivateur mit dieser todten Auflage übernehmen muß. Ueberspannte Impositen setzen den verdingten Handwerker brodlos, den Arbeiter auf Verlag aber, bei offenem Handel, außer Absatz, da er unter übermäßigen, bei seine Rivalen nicht eingeführten todten Lasten, die Preise, wie sie die Konkurrenz regulirt, nicht mehr einzuhalten im Stande ist. Es bleibt daher ewige praktische Wahrheit, die keine von den gebannten Plätzen gewöhnlich entlehnte Instanz entkräftet, daß jede nicht vollständig und von allen Seiten vorher berechnete Erhöhung der Staatsauflagen, auch unter der gefälligsten Maske verschleiert, die langsam errungenen Zirkel des Aktivhandels mit Riesenschritten verengt; die eigene Produktion lähmt, und der vampyre Passivhandel in gleichem Verhältniß Spielraum giebt; unter welcher die Nation unaufhaltsam der Verarmung entgegen welkt, wenn wilde Explosionen, die gewöhnliche Folgen der Ueberspannung, nicht das Gleichgewicht

wieder herstellen. Eben daher aber ist es nothwendig.

e) Daß die Landesadministrativ-Stellen sich in genauer Kenntniß der Grundsätze und Regierungs-Masregeln, wenigstens ihrer nächsten Nachbaren erhalten, und hiernach ihre eigenen Plane berichtigen.

§. 49.

So offen und mathematisch richtig diese praktische Wahrheiten sind; so waren sie doch von jeher den größten Anfechtungen unterworfen, der Theoretiker setzt die Glückseligkeit des Staats in die Menge seines in sich vereinigten Volkes e), jede

e) Mirabeau, politisch und ökonom. Menschenfreund, oder praktische Vorschläge zur Aufnahme der Bevölkerung, III. Thl.

Von den Quellen und Folgen einer starken Bevölkerung.

Reinhardt, vom Mas der Bevölkerung. Verm. Schriften, I. Stück.

Schlettwein de causis et mediis quibus civium copia augeri potest.

Fabrizius, Gedanken über Volsvermehrung.

Prüfung der Gedanken des Hrn. Fabrizius über die Volksvermehrung.

Aquisition eines neuen Mitgliedes ist für denselben keiner Gewinn. Offener Handel ist unabweichliches Generalprinzip, dessen zufällig nachtheilige Folgen durch die Konkurrenz von selbst gehoben, und vorübergehend werden f). Eben diese Konkurrenz bewirkt Wohlfeilheit der Bedürfnisse und des Fabrikats, befiehlt also die Vermehrung der Gewerbe in den Städten, macht es wenigstens den Staatsstellen zur Pflicht sie nicht zu hindern, und dies um so weniger, als der eigene Vortheil das einzelne Individuum schon hinreichend motivirt, und das richtige Verhältniß sichert.

Alle diese Sätze sind in der Theorie richtig, beruhen aber auf der Voraussetzung; daß alle, wenigstens alle einwirkende Nachbarstaaten sie anerkennen, und zum unabweichlichen Fundament ihres Kommerzialsystems machen. Schreitet der Nachbar zu Sperren; erschwert er durch starke Auflagen die Einfuhr und Ausfuhr; legt er dem freien Han-

Ferbers, politische Betrachtungen über die Bevölkerung des Landes.

Abhandlungen der königl. schwedischen Akademie der Wissenschaften B. II. u. XXXV.

f) Fichte, geschlossener Handelsstaat.

Hestermann, der offene Handelsstaat.

del durch Douanengesetze Fesseln an, verbiethet er auch blos die Ausfuhr der rohen Produkte, und gestattet bei sich keine Einfuhr fremder Fabrikate; Einrichtungen, die unter ausdrücklichen Gesetzen, oder unter einem fremden Schleier, bald mehr bald weniger in den meisten Staaten angetroffen werden; so ist der offene Handelsstaat unvermeidlich sein Spiel, Manufakturen und Gewerber sind, früher oder später, unausbleiblich ruinirt, da auch der einzige Beruhigungsgrund, daß die niedere Preise des rohen Materials die fremde Einfuhr hindern, die Sperre also niemand als dem gesperrten Land nachtheilig werde, in der Erfahrung gerade das entgegengesetzte Resultat liefert, und unter spekulirenden Manufakturisten liefern muß; weil sie es in der Hand haben, bei dem niedern Ankauf des Materials im eigenen gesperrten Land, übertheuerte Preise im offenen Staat zu halten, und durch immer noch wohlfeilern Verkauf ihres Fabrikats, alle inländische Konkurrenz unmöglich zu machen.

Die andere Voraussetzung bei der Anwendung dieser Theorien ist die; daß der National-Reichthum aller konkurrirenden offenen Staaten in keinem überwiegenden Mißverhältniß stehen darf. Der freie Handel schüzt zwar vor Mangel an Waare, allein

er bestimmt nur unter obiger Voraussetzung gerechte, d. h. solche Preise, die mit dem übrigen Nahrungs-Stand des Bürgers im Verhältniß stehen; da er sich nicht nach dem innern Werth der Waare, sondern nach dem vortheilhaftesten Absatz aller, dem Artickel offen stehenden Märkte regulirt. Das verarmte verschuldete Land muß bei dem offenen Handel sich zu gleichen Preisen mit dem reichen Handelsstädter verstehen, mit dem es sich nie in eine Handlung-Bilanz setzen kann, mit dem es im Geldwerth oft wie Zwanzig zu Eins steht, und ist unwiderbringlich verloren, wenn

die drittte Voraussetzung bei diesen Theorien nicht eintritt; seine allgemeine Handlungs-Bilanz sich wenigstens gleich stellt; der Nachtheil, den ein besonderes Handlungsverhältniß hervorbringt, durch das Ganze sich wieder ausgleicht.

Schon der Wechselkours, wenn nicht eine zuzufällige Lage eines Staats hierauf Einfluß hat, giebt für diese Untersuchung Aufschlüsse; die sicherste aber liefern die Zollregister, wenn sie gut eingerichtet und zweckmäßig geführt, nicht blos als Kassaverwaltungsgegenstände behandelt werden.

Von selbst rechtfertigt sich hieraus der oben ad 1 und 3 aufgestellte Satz, zugleich aber ergeben sich

die Masregeln, welche jeder Staat unter seinen abweichenden Verhältnissen einzuhalten hat.

§. 50.

Bei weitem die größte Aufmerksamkeit und die genaueste und richtigste Berechnung erfordern jedoch die Staatsabgaben. Ihre Größe; ihre Eintheilung; selbst ihre Einrichtung sind, nicht blos für Handlung und Gewerber, sie sind für den ganzen National-Wohlstand von dem ersten und wesentlichsten Einfluß. Jeder Mißgriff rächt sich langsam, aber desto empfindlicher, je schwerer es wird, diese Wunden zu heilen. Rom die ehemalige Weltenbeherrscherin, Spanien 2c. geben hierüber warnende Beispiele.

Es gehört unter die in der Theorie anerkannten, in Praxi richtigen, für die Ausführung aber freilich verwitterten Wahrheiten, keine Auflage darf den Fond der Produkton, oder das steuerbare Kapital angreifen, sie muß einzig auf den reinen Ertrag (produit-net) berechnet seyn, dem Produzenten noch seine Nothdurft, die Unterhaltungs und Reproduktionskosten frei laßen. Hierinnen liegt das Maximum der Staats-

auflagen, jenseits dieser Gränze verliert sich alle Staatsberechtigung g).

Damit ist aber die Staatsbefugniß für den konkreten Fall nicht entschieden; diese beschränkt sich minus auf das der wirklichen Staatsbedürfniße.

Wird inzwischen auch in beiden Punkten mit möglichster Genauigkeit genügt; so ist dadurch mehr nicht gewonnen, als daß sich der Staat gegen den Vorwurf der Ungerechtigkeit schützt; die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit auch der richtigstberechneten und nothwendigen Abgabe hängt noch von der Art, wie sie auferlegt wird, und von ihrer Einrichtung ab, bei welcher der Kultivateur wenig, der Gewerbsmann aber mit seinem ganzen Wohl und Wehe, schon nach der bisherigen Darstellung, betheiligt ist.

Sehr gern gebe ich zu, daß Berechnungen und Plane nach diesen Obersätzen, in einem gegebenen Staat, eine der schwierigsten Arbeiten sind; allein sie sind der Natur der Sache nach unumgänglich. Was müßte der Geschäftsmann von einem Staat denken, der den Ertrag seines Landes, das Abgaben-Verhältniß einer Provinz zu der andern, den

g) Justi, über Steuern und Auflagen I. Theil, §. 10. Einleitung in die Lehre von Auflagen §. 8.

reinen Ertrag und das Verhältniß der Abgaben zu diesem nicht kennt, das Kasse-Defizit allein als vollwichtiges Motiv ansehen wollte, neue direkte und indirekte Lasten aufzulegen; wenn, während über Fabriken und blühenden Handel Folianten mit Projekten, aus Schriftstellern aller Zonen, zusammen geschrieben werden, die Personal- die Produktions- und Konsumtions-Auflagen den höchsten Grad erreichen, den reinen Ertrag hinweg nehmen, in das Grundvermögen eingreifen; wenn unberechnete Einfuhr und Ausfuhr Imposten, Zölle rc. die Kommerzialstraße veröden, das rohe, schon mit der Abgabs-Quote des Kultivateurs belastete Material, die Hülfsmittel der Fabrikation, die Arbeit selbst und das Produkt unter neuen Lasten seufzen, den Preis des Fabrikats gegen die auswärtige Konkurrenz um 15. 20. und mehr Prozente erhöhen.

Unter solchen Mißverhältnissen ist der Gewerbsmann in der Stadt unwiedersprechlich verlohren, jedes bedeutendere Unternehmen muß über kurz oder lang scheitern, und aus der Größe des Einlagskapitals schon sich die Dauer und die Zeit des Zerfalls mit mathematischer Gewißheit bestimmen laßen. Plane auf Vergnügen und Luxus, auf das Anziehen der sterilen, im Ueberfluß schwelgenden Menschenklasse gebaut, sind unter solchen Verhältnissen, und

wo diese eintreten, noch das einzige Haltungsmittel der Städte; so traurig sie auch für die Moralität werden.

§. 51.

Wichtig und für das Armenwesen von wesentlichen Einfluß ist übrigens auch

d) die Militär-Verfassung eines Staats. Starke Besatzungen befördern den Nahrungsstand in den Städten, überschwemmen sie aber nach und nach, wenn nicht Vorkehr getroffen wird, mit Bettlern und Bettler-Familien.

Ob die Kantonseinrichtung oder Werbungen besser seien? ob der verheirathete oder ledige Soldat in militärischer Hinsicht den Vorzug verdiene? Habe ich hier nicht zu beantworten h), eines wie das andere hat, so so wie jedes Ding in der Welt, zwei Seiten.

Hier handelt es sich blos von dem Einfluß dieser verschiedenen Systeme auf das Armenwesen; unter dieser einseitigen Beziehung wird die Kantons-Einrichtung oder der sogenannte Milizenzug immer vor dem geworbenen Soldaten sich empfehlen.

h) Frank, Med. Pol. p. 211.
Roeber, a. a. O. S. 665.

In der Natur der Sache liegt es schon, daß der Mann, welcher die beßten Jahre seines Lebens im Dienst zugebracht hat, seine Kapitulationen erneuerte, bis er unfähig wurde, in seinen spätern Alter nahrungslos steht. Da der geworbene Soldat durch den Uebertritt in fremde Dienste Vermögen und Heimwesen verliert; so bleibt ihm in der Regel kein anderer Wohnort als seine vorige Station, wenn der Staat nicht eigene Häuser oder Regimenter für sie errichtet. Ob er mit oder ohne Traktement entlassen wird, ändert in der Hauptsache nichts, denn die wenige Gulden, welche der Invalid bezieht, reichen zum Unterhalt des alten, im Dienst abgematteten, gewöhnlich gebrechlichen Körpers, bei weitem nicht hin; für die Stadt fällt er immer in die Kathegorie der Bettler.

Bei weitem das Schlimmste sind jedoch, bei geworbenem Militär, die Heirathen. Den Soldaten mit Gewalt und unnachsichtlich zum Cölibat zu zwingen, ist hart und der Moralität äußerst nachtheilig, hat alle grobe fleischliche Vergehen zur Folge, denen, als unvermeidlichen Uebeln, nachgesehen werden muß; der Stationsort wird mit unehelichen, unversorgten Kindern belastet.

Alle diese Nachtheile treten zwar bei dem verheiratheten Mann nicht ein; allein der Soldat ist nicht

im Stand, eine Frau und Familie zu ernähren; die Verbindungen, auf die er sich Hoffnung machen kann, sind, seiner Lage nach, selten vermöglich; Köchinnen, Mägde, Taglöhnerinnen, gemeine Näherinnen ꝛc. werden in der Regel, erst nach mehrjährigen Umgang ihre Weiber mit ihren Kindern schon im Zuschnitt Allmosen-Exspektanten und eine Last des Staats.

Immerhin wird daher, besonders in einem Land, dessen politische Verhältnisse keine große stehende Heere erfordern, das gezogene Militär, in polizeilicher Rücksicht, den Vorzug verdienen und weniger schädlich seyn, vorausgesezt, daß bei der Kantonseinrichtung und den Konscriptions-Grundsätzen die Militärstelle mit der Landesregierung im Einverständniß handelt, die Kräfte des Landes, bei Bestimmung der Größe der stehenden Mannschaft, in ersten Anschlag gebracht und nie überschritten, bei der Auswahl selbst das Familien- und das Staatsbedürfniß bei einzeln Ständen und Gewerbern berücksichtigt, unbefangen verfahren, und durch strenge Einhaltung einer angemessenen, auf die Population und den Nachwuchs berechneten Kapitulationszeit, dem Feldbau und den Gewerbern die zu ihrer Unterhaltung und Vervollkommnung erforderliche thätige Hände nicht entzogen werden. Ohne diese Vor-

sichtsmasregeln artet das Konscriptionssystem in ein Entvölkerungssystem aus *).

*) Als Muster einer nach allen Theilen wohl bemessenen Militär-Einrichtung, welche bei genauer Beobachtung dem Land weder drückend noch nachtheilig werden kann, und allen oben bemerkten üblen Folgen begegnet, verdienen die Grundsätze der großherzogl. badischen Militär-Organisation, soweit sie für diesen Zweck einschlägig sind, bemerkt zu werden.

Der Staat ist nach einem bestehenden Reglement in mehrere Kantons eingetheilt. Jeder Bürger und Beisassen-Sohn bis in sein 25stes Jahr milizpflichtig, wenn nicht besondere Privilegien seines Wohnorts ihn vom Dienst befreien, welche sich aber auf die außerordentlichen Fälle der eigenen Landesdefension nicht erstrekken, und als Belästigung der übrigen Unterthanen, wie billig, der strengsten Auslegung unterworfen werden.

Von dem Zug selbst, der von dem Kantons-Kommandanten und dem einschlägigen Beamten eingeleitet wird, sind die einzelne Söhne, in der Regel, für die Eltern unentbehrlich angenommen und befreit, auch die Gewerber ausgenommen, welche eine besondere Kenntniß erfordern, nicht leicht ersetzt werden können, für die Erhaltung oder die Emporbringung des Staats unumgänglich nöthig sind, bei welchen jedoch nicht das Gewerb allein, sondern vorzüglich das Staatsbedürfniß entscheidet.

Die Kapitulation, die genau eingehalten wird, ist so berechnet, daß der Gezogene spätestens in seinem 30ten: gewöhnlich in seinem 25 — 27 Jahr seine gänzliche Entlaßung erhält. Das aus seiner Abwesenheit entspringende Uebel aber wird durch einen 10monatlichen Urlaub gemildert.

Vorzüglich gut angelegt sind die über die Heirathen der Soldaten aufgestellte Grundsätze. Jedem Gemeinen ist das Heirathen von Seiten des Militärs erlaubt, sein Stand legt ihm kein Hinderniß in den Weg; allein nicht als Soldat, er muß zuvor für sich und seine Familie ein künftiges Ubi begründen; in der Garnison oder in dem Ort, wo er sich während seines 10monatlichen Urlaubs aufhält, als Bürger oder Beisaß aufgenommen seyn. Da dies nicht mehr Sache der Militärstellen, sondern der bürgerlichen Obrigkeit ist, der Soldat auf die zur Annahme gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation hiedurch verwiesen wird, die Landesregierung es also in der Hand behält, da, wo durch solche Heirathen, im Einzelnen, Anpflanzungen neuer Bettler-Familien drohen, die Rezeption zu verweigern; so sind hiedurch die polizeiliche Nachtheile der Soldaten-Heirathen gehoben, den wilden Ausschweifungen, welche der gezwungene Cölibat zur Folge hat, gesteuert, selbst für die Population im Ganzen wird durch diese Gesetzgebung der Milizenzug unschädlicher gemacht.

Was die Heirathen der Offiziers und Unteroffiziers betrifft, die immer im Dienst und in Garnison stehen; so fällt bei erstern schon an und vor sich das Requisit der Annahme hinweg, und letztern mußte es nachgelassen werden, wollte man sie nicht stillschweigend dem Garnisonsort zuweisen. Bei diesen Verhältnissen hat der Staat die Familien-Unterhaltung auf die Militärkasse übernommen, zu ihrer Deckung aber Heirathskautionen, wie sie in den meisten Diensten herkommlich sind, eingeführt. Bei dem Unteroffiziere sind 800 Gulden in Liegenschaften; bis zum Stabskapitain einschließlich, die nämliche Summe allein als reine ständige, jährliche Revenüe; bei dem Kapitän mit eigener Kompagnie und den Stabsoffiziers 6000 Gulden als Kaution vorgeschrieben; jedoch ist dabei kein Unterschied gemacht, ob solche aus eigenen Mitteln, oder aus dem Vermögen der Frau gestellt wird 1).

1) Großherz. Bad. Org. Ed. IX. Kantons Reglem. Prov. Bl. 1804. Nro. 16. Prov. Bl. 1804. Nro. 2. Normal Resk. die Heirathen der Soldaten ꝛc. 1803.

§. 52.

Durch Unglücksfälle Verarmte.

Unter die gewöhnlichen Quellen der Verarmung gehören noch schwere unvorhergesehene Unglücksfälle.

Sie wirken zwar selten auf's Ganze, treffen aber dagegen, wenn den Folgen nicht zweckmäßige Staatseinrichtungen entgegen gesetzt werden, einzelne Familien rettungslos.

Allen derartigen Ereignissen vorzubeugen, ist in der Staatshaushaltung unmöglich, indessen finden wir gegen die gewöhnlichen, in den meisten gut organisirten Staaten, Einrichtungen, wodurch dem Nachtheil entweder unmittelbar begegnet, oder derselbe doch mittelbar ganz oder zum Theil abgewendet wird. Dahin gehören

Feuer-Assekuranz-Anstalten.

c) Feuer-Assekuranz-Anstalten; wodurch jeder Unterthan für den Werth seiner Gebäude, wie sich solcher in einer unpartheiischen Abschätzung bestimmt, gegen einen jährlichen geringen Beitrag vom Hundert zu dem allgemeinen Schaden der Verbands-Mitglieder, gesichert wird.

Die Nützlichkeit und Wohlthätigkeit dieser Anstalt bedarf keines Beweises, und es ist kaum begreiflich, daß noch manche Gegenden, besonders einzelne Gemeinden und Städte den Beitritt verweigern, wenigstens keinen Gebrauch von der Erlaubniß sich inkorporiren zu dürfen, machen *).

Da Brandversicherungs-Anstalten nur in ganz großen Städten Ausnahmsweise lokal seyn können, in der Regel wenigstens eine ganze Provinz umfassen müßen, die städtische Armenpolizei hierbei lediglich nicht konkurrirt; so bemerke ich bei diesem Gegenstand blos im allgemeinen, daß Feuerassekuranzen und ihr Bestand,

a) auf einer guten Feuer-Polizei-Einrichtung beruhen k), die sich mit Mitteln und Vorschriften beschäftigt Feuersbrünste zu verhüten, und die Feuersgefahr vermindern l), das ausgebrochene Feuer so schnell als möglich zu unterdrücken m), und den oft traurigen

k) Krügelstein, vollständiges System der Feuerpolizei-Wissenschaft, III. Thl.

Valentiner, über die zweckmäßigsten Brandanstalten in großen Städten.

l) Niemann, Uebersicht des Sicherungsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrünste 1796.

Glaser, Abhandlung und Vorschläge, wie die meisten Feuersbrünste in den Gebäuden verhütet werden können 1788.

Hofmanns, Feuerkatechismus fürs Landvolk 1798.

m) Glasers Preisschrift, wie die Feuerlöschanstalten in kleinen Städten zu verbessern sind.

Folgen des Unglücks, durch Rettung alles dessen, was gerettet werden kann, vorzubeugen n).

b) Bei dem Schadensersatz geben die Brandversicherungs-Ordnungen Ziel und Maas o), bei welchen Pünktlichkeit in der Aufnahme und Führung der Tabellen, besonders über den jährlichen Abgang und Zugang nicht genug empfohlen werden kann **).

Heinemanns, Preisschrift über Feuerlösch-Anstalten.

v. Aken, Abhandlung von der besten Weise der Feuerlöschung, mit dazu eingerichteten Feuergeräthen und nöthigen Feuerordnungen.

Straßer, von den zweckmäßigsten Brand-Lösch- und Rettungsanstalten in kleinen und großen Städten.

n) Günther, über Rettung des beweglichen Eigenthums bei entstehenden Feuersbrünsten.

Frank, med. Polizei IV. 100.

Roeber, von der Sorge des Staats für die Gesundheit.

o) Gäng, von Versicherungsanstalten gegen Feuerschäden.

Möllers, Beiträge zu Feuerassekuranz-Gesellschaften.

v. Berg, Polizei-Recht, III. p. 68.

*) In der Markgrafschaft Badendurlach existirt die Brandversicherung schon seit 1758, die Markgrafschaft Baden=Baden folgte diesem Beispiel im Jahr 1766. nach. Die richtige Ueberzeugung, daß die Vergütungslast der jährlichen Brandschäden in dem nämlichen Verhältniß sich erleichtert, in welchem die Anzahl der Kontribuenten sich vermehrt, bewirkte im Jahr 1802. die Vereinigung dieser beiden, auf gleichen Grundsätzen beruhenden Anstalten.

Unter den, durch den Reichsdeputations=Hauptrezeß, an das Großherzogthum Baden gekommenen Landen hatten blos die Hanau=Lichtenbergische Aemter eine Brandassekuranz, und wurden den 20ten April 1803. dem Verband der Markgrafschaft einverleibt, übrigens verordnet, daß alle übrige an diese Einrichtung nicht gewöhnte Lande, vorerst noch zum Beitritt nicht gezwungen seyn, die Beamte jedoch die Unterthanen für den Beitritt zu gewinnen suchen sollten.

Der größere Theil des Landes hat die ihr angebothene Wohlthat anerkannt, Mannheim hingegen macht dermalen noch hievon eine Ausnahme; wovon der Hauptgrund wohl der seyn mag, daß das Beitrags=Kapital der Stadt, ausser dem Verhältniß mit dem Anschlagskapital der übrigen Orte der Pfalzgrafschaft steht; die Feueranstalten in den großen Städten überhaupt, und besonders in Mannheim für vorzüglicher als die auf dem Land und in den Provinzialstädten gehalten werden.

Zunächst würden diese Gründe auf eine eigene städtische Assekuranz führen, wobei man sich auch von Seiten des Staats würde begnügen können, wenn sie auf einen soliden Fuß ausführbar wäre, wenn nicht der erste eintretende große Brandschaden solche Zahlungssummen auf den einzelnen städtischen Hausbesitzer überwälzte, welche die Gesellschaft entweder schnell auflösen oder in Schulden stürzen muß, deren Interesse die Differenz zwischen dem Beitrag des Städters und des Landmannes im allgemeinen Verband weit überwiegt.

Uebrigens scheinen mir die angeführte Bedenklichkeiten nicht von dem Belang zu seyn, um die Bewohner der dahiesigen Stadt die direkte und indirekte Vortheile dieses Verbandes ferner entbehren zu laßen. Es handelt sich nicht von einer Vereinigung blos mit der pfälzischen Provinz, sondern, nach der ausdrücklichen Bestimmung des X. Org. Edikts §. 3. u. 11. mit dem ganzen Land, in welchem die inkerporirte Städte Karlsruh, Rastadt, in welchen man von beträchtlichen Brandschäden kein Belspiel hat, so wie Pforzheim, Durlach rc. die vorgeschützte Ungleichheit der Gefahr und des Beitrags schon von selbst widerlegen.

Die meisten Einwohner Mannheims treiben Gewerber, besitzen wenig oder keine andere liegende Gründe als ihre Häuser, welche nicht selten ihr ganzes Vermögen ausmachen. daß sie also durch den Beitritt zur Feuerassekuranz ge-

sichert erhalten; bei weitem der größte Vortheil aber besteht in dem hiedurch sich erhöhenden Werth der Häuser und dem beförderten Kredit, der um das ganze Anschlags-Kapital sich vermehrt. Das Bauwesen, welches dermal nicht als Sicherheit für Kapital-Darleihen angenommen wird, kann sodann für die ganze Anschlagssumme, als gerichtliche Hypothek dienen. Zieht man dabei in Erwägung, daß neben den Herrschaftlichen auch die städtische und kirchliche Gebäude gesichert werden, deren Wiederherstellung bei eingetretenen Unglücksfällen und erschöpften Kommunvermögen, der Inwohnerschaft oder kirchlichen Gemeinde zur Last fällt; daß nach den bisher gemachten Erfahrungen, wenn nicht der seltene Fall eintrat, daß große und viele Brandschäden sich ereigneten; das hundert Anschlags-Kapital jährlich selten höher als 1 bis 2 kr. zu stehen kam; so muß man es nothwendig einem Mißverständniß zuschreiben, wenn der Beitritt immer noch Anständen ausgesetzt ist.

**) Eine vollständige Uebersicht der Brandversicherungs-Anstalten in dem Großherzogthum Baden geben die Brandversicherungsordn. von 1758. u. 1766. Gerstlacher Samml. der bad. Gesch. II. 387. 409. 411. Ausz. der bad. Gesetzgeb. Th. I. S. 71. II. S. 85. und das Xte Organ. Edikt.

§. 53.

Wittwen-Kassen.

Unter die Vorbeugungsmittel gegen Verarmung gehören ferner die

f) **Wittwen-Kassen** unter landesherrlicher Garantie, oder auch blos als Privat-Unternehmen mit landesherrlicher Genehmigung p). Der Zweck dieser Anstalt ist durch zusammengeschossene oder gestifte Kapitalien, oder durch mäßige Beiträge der inkorporirten Mitglieder und durch andere fremde milde Unterstützungen einen Fond zu sammlen, woraus die Wittwen und Waisen ganz erhalten, wenigstens ihre Subsistenz wesentlich erleichtert werden kann: die erste Art den Fond zu bilden, heißt der Kapitalfuß, der andere der Kontributionsfuß, und ist bald privat, bald öffentliches Unternehmen, bei diesem aber der Eintritt entweder freiwillig oder Staatsauflage.

p) **Seyberth** de reditu annuo praesertim vitali, Tontina et Fiscis viduarum.

Marperger, Montes pietatis oder Leihe, Assistenz und Hülfshäuser.

Oeltermann, Darstellung der Hauptgrundsätze und Berechnungen bei Wittwen-Waisen-Leibrenten-Sterbepfennings-Kassen-Tontinen und ähnlichen Instituten.

Moser, Landeshoheit in Polizeisachen, S. 458

Die Erfahrung hat bewiesen, daß Privat-Unternehmen der Art sich selten erhalten; das ganze Institut beruht auf Moralitäts-Berechnungen, die äusserst schwankend sind, und die Gefahr im einzelnen Fall hintergangen zu werden, unter Privathänden nicht beseitigen.

Unter öffentlicher Garantie, und sobald Wittwenkassen als Staatsanstalt behandelt werden, hebt sich diese Schwierigkeit von selbst, und die Ausführung ist bei einem empfänglichen Publikum wenig Anständen unterworfen. Nur kommt es darauf an, ob die Wittwengehalte blos aus dem Ertrag der jährlichen Interessen und dem der etwaigen Beiträge der Mitglieder ganz oder zum Theil bestehen, diese Interesse gleich oder nach andern Verhältnissen vertheilt werden, in welchem Fall die jährliche Bezugssumme der Wittwen wandelbar wird; oder ob die Wittwenkasse auf Leibrenten eingerichtet ist? Die erste Einrichtung gewährt volle Sicherheit, wenn nur der Kapitalstock erhalten wird; die letztere, ob gleich die beliebtere, ist schwieriger.

Der Staat darf sich bei derselben nicht auf ein allgemeines Institut beschränken, unter welchem ein Stand gegen den andern entweder in dem Verhältniß seiner Bedürfnisse hülflos bleiben, oder die andern durch die Größe und die Dauer des Beitrags

prägraviren würde. Staatsdiener, Militär und Bürger müßen nothwendig ihre besondere, wechselseitig unabhängige Einrichtung erhalten.

Der Staatsdiener ist selten in dem Fall sich früh zu verehlichen, der Soldat durch Gesetze zum Cölibat verurtheilt; da, wo ihm die Heirathen gestattet sind, ist der Gemeine außer Stand, ohne eigene Mittel sich dem Institut anzuschließen, der Offizier durch die Kaution im Heirathen gehemmt, oder wenn diese seine Kräften nicht übersteigt, in der Lage, daß er solcher Unterstützungen für seine Familie nicht mehr bedarf. Den Bürger und Gewerbsmann allein zwingt sein Stand, früh sich zu verehlichen; auf ihn würde daher die Last des Beitrags für die zwei andern Stände, nach der bisherigen Erfahrung, in einem Verhältniß wie 5 zu 1 zurük fallen, und der Zweck der ganzen Anstalt müßte durch eine solche Allgemeinheit vereitelt werden, da bei gleichen Beiträgen und gleichem Bezuge, die jährlichen Beitrags-Quote nach den Vermögensverhältnissen des ärmern Standes bestimmt werden muß, eben daher aber der Wittwengehalt für die Wittwen der höheren Stände keine Erleichterung mehr ist; bei dem Bezug, nach dem Verhältniß der Einlage, aber die zwei höheren Stände, aus obigen Gründen, der armen bürgerlichen Wittib wenig übrig laßen *).

Militär- und Diener-Wittwenkassen sind für Lokal-Polizeien nicht von Interesse; der Staat, dem die Unterhaltungslast der Wittwen aus diesen Klassen unmittelbar aufliegt, hat für ihre Einrichtung zu sorgen, auch überschreiten sie den Würkungskreis der städtischen Polizei. Desto wichtiger für das Armenwesen aber sind die bürgerliche Wittwenkassen, welche in Städten, wo es an ausreichenden Armenfonds fehlt, für die Erhaltung guter Armenanstalten unumgängliches Bedürfniß werden.

Die Schwierigkeiten bei der Ausführung sind weit geringer als sie scheinen: alles beruht darauf, das Zutrauen der Einwohner zu gewinnen; das Verhältniß der Sterblichkeit, auf welchem die Leibrenten-Einrichtung, wenn sie gewählt wird, beruht, nach Durchschnitts-Berechnungen aus den Lokaltabellen genau auszumitteln; und einen ständigen Hülfsfond zu bilden, durch dessen Ertrag ein unwandelbarer Ausschlag für die Mitglieder, auch bei unvorhergesehenen Ereignissen, möglich gemacht wird. Bei der Einrichtung selbst sind, in Gefolg der vorgezeichneten Momente, Haupterfordernisse;

a) Daß die Administration nicht vom Staat übernommen, sondern vertrauten Mitgliedern übertragen wird; der Staat blos die Garantie lei-

stet, und die Oberaufsicht führt, daß die Rechnungen aber alljährlich gestellt, und zur Ueberzeugung und Einsicht dem Publikum vorgelegt werden.

b) Daß, wenn die Anstalt erschöpfend seyn soll, die Einrichtung zwei Abtheilungen erhält, eine größere oder bürgerliche und kleinere oder beisäßliche Kasse etablirt wird; ohne jedoch hierbei streng die gleiche Eigenschaft des Einwohners als Qualifikations-Requisit für die eine oder andere zu verlangen, da sich die Abtheilung nicht hierauf, sondern auf die verschiedene Vermögensumstände, und die größere oder geringere Beitragsleistung gründet.

c) Es ist erlaubt in beide Klassen einzutreten, auch sind die andern Stände von der Theilnahme nicht auszuschließen; nur Fremde werden nicht aufgenommen: dagegen darf der Uebergang von einer zu der andern Klasse nie, der gänzliche Austritt aber nur gegen Zurücklaßung der geleisteten Einlage und Verzichtung auf den Kapitalfond gestellet seyn. Ein Mitglied, das den Wohnort verändert, wird gegen Bezahlung der jährlichen Beiträge beibehalten.

d) Ist die Summe des jedem Individuum ausgesetzten Bezugs bestimmt, so zeigt die Morta-

litäts-Berechnungen die Größe des jährlichen Beitrags, der Quartaliter entrichtet werden muß, und bei welchem kein Ausstand nachgesehen werden darf. Wer drei Termine zurück bleibt, wird aller Theilnahme verlustig.

e) Der angehende Bürger oder Beisaß hat sich bei dem Fond einzukaufen, und bezahlt das Doppelte, wenn er das 40te Jahr bereits zurück gelegt hat; der schon vorhandene Bürger muß, wenn er aufgenommen seyn will, von der Zeit seiner Bürgerannahme nachbezahlen, jedoch für die verflossenen Jahre mehr nicht als ein Drittheil oder die Hälfte des regulirten jährlichen Beitrags, je nachdem sich die Exigenz in der Berechnung stellt. Dieser Ertrag nebst den Beiträgen des ersten Jahrs und einer Quart der Einkünfte, welcher anfänglich jährlich zur Vergrößerung des Fonds zurück gelegt werden muß, bildet ein unangreifbares steigendes Kapital, von welchem blos die Zinse zur Austheilungssumme kommen.

f) Die Wittwe eines Mitglieds kommt von der Zeit des Ablebens ihres Ehemanns in den Bezug, nach ihrem Absterben oder Wiederverehelichung, ihre, mit dem Verstorbenen erzeugte

Kinder, bis sie alle das 15te Jahr zurückgelegt haben.

g) Eine Wittib, welche ihren Wohnort verändert, hat bei dem Direktorium der Anstalt die Anzeige zu machen, einen Bevollmächtigten zur Erhebung der Gelder aufzustellen, und durch ein von der Obrigkeit ihres Wohnorts, für sie jedesmal gefertigtes Lebenscertifikat sich zum Empfang zu legitimiren.

h) Auf den Gehalt einer Wittib darf weder Arrest gelegt, noch Exekution hierauf verfügt werden; nur Anweisungen der Wittib oder der Pfleger von Waisen, welche im Bezug stehen, passiren dem Rechner in Ausgab.

i) Der Fond hat bei seinem Verrechner neben der von ihm zu stellenden Kaution, noch ein stillschweigendes Unterpfand auf seinem ganzen Vermögen; da es aber hauptsächlich darauf ankommt, der Anstalt ihre Kapitalien gegen allen Verlust möglichst zu sichern, so müßte das den milden Stiftungen, Kirchen, Hospitälern rc. gewöhnlich verliehene privilegirte Vorzugsrecht in Konkursfällen, auch auf den bürgerlichen Wittwenfiskus ausgedehnt werden.

Diese wenige Bemerkungen und vorgeschlagene einfache Einrichtung, werden nach den gemachten

Erfahrungen hinreichen; sollte indessen unter dem Leibrenten-System bei der Berechnung sich noch ein Defizit zeigen, das Deckung erfordert; so ist bei verschiedenen ähnlichen Instituten der Grundsatz aufgestellt, daß jedes neu angenommene Mitglied 5 Jahre beitragen muß, bei denjenigen also, welche früher mit Tod abgehen, für die noch manglenden Jahre aus seinem hinterlaßenen Vermögen bezahlt, oder von seiner Wittib nach und nach das Mangelnde vergütet wird; auch sind bei einigen Wittwenkassen für die Widerverehelichungen der inkorporirten Wittmänner die halbe Einkaufsgelder eingeführt; die, wenn die zweite Ehefrau mehr als 10 Jahre jünger als der Ehemann ist, billig auf das Ganze, bei einer Differenz von 20 und mehr Jahren, auf die doppelte Summe erhöht werden.

*) Auch diese wohlthätige, die Armenfonds so sehr erleichternde Anstalt fehlt noch gänzlich in der badischen Pfalz. In der Markgrafschaft Baden aber existirt für die Pfarrwittwen schon seit 1719. ein eigener Wittwen-Fiskus, der jedoch erst durch die Pfarrwittwenfiskus-Ordnung von 1746. und die nachgefolgte Verordnungen und Vorschriften seine gänzliche und daurende Ausbildung erhielt. Im Jahr 1760. wurde der Schulwittwenfiskus eingerichtet, und unter dem 31ten Okt. g. J. für denselben eine eigene Ordnung erlaßen.

Für die weltliche Dienerschaft erschien unter dem 24ten Aug. 1758. eine gleiche Ordnung unter zwei Abtheilungen, für die höhere und für die niedere Dienerschaft. Beide kommen darinnen überein, daß die Beiträge nicht der Willkühr der Kontribuenten überlaßen sind, sondern nach der Größe der Beseldungen bestimmt, und als ständige Last auf dieselbe gelegt wurden, unterscheiden sich aber, daß bei dem geistlichen Fiskus die Wittwen ohne Rücksicht auf den Beitrag ihrer Männer gleich gehalten werden; bei der weltlichen Dienerschaft hingegen im Verhältniß des jährlichen Beitrags partizipiren.

Gerstlacher Sammlung II. 179. u. f.

Auszug der bad. Ges. I. S. 600. II. 649. Baden-Baden, das schon früher seine weltliche Dienerwittwen-Kasse hatte, erhielt noch im Jahr 1792. für die katholische Schulmeister eine gleiche Anstalt, bad. Ges. II. 652.

Handwerkszünfte, welche Zunftkapitalien hatten; verwendeten seit den Jahren 1767. u. 1769. einen Theil derselben zu Fundirung von Wittwen- und Waisenkassen ihrer Genossen.

Gerstlacher, a. a. O. In mehreren Städten wurden Bürgerwittwenkassen errichtet, wobei die der Stadt Durlach vom Jahr 1768. meist als Grundlage diente. Gerstlacher a. a. O. S. 348.

§. 54.

Leihhäuser.

Indessen bleiben in unsern Zeiten

g) Leihhäuser für große Städte, unstrittig erstes Erforderniß q). Der Geldmangel ist allgemein, nimmt mit jedem Jahr in einem Verhältniß zu, das sich nur aus der politischen Lage der Dinge mit ihren Folgen auf die innere Staaten-Verfassung erklären läßt. Durch alle Stände trifft der Druck den Mittelmann, der, ohne Staats- und Polizei-Vorkehrungen, unter dem Wucher des Reichen und seinen, alles benutzenden Diebskniffen unausbleiblich zu Grunde gerichtet ist. Diesem im Finstern schleichenden Uebel, gegen welches alle geistliche und weltliche Gesetze vergebens geschrieben sind, da gewöhnlich die Beweise manglen, kann, vollständig und bleibend, nur durch eine öffentliche Anstalt gesteuert werden, bei welcher der Einwohner, der sich in Noth befindet, gegen ein hinreichendes Faustpfand oder andere an-

q) Marperger Montes pietatis.
Senkenberg, disquis. jurid. de montibus pietatis vulgo Leihhäuser.
von Berg Polizei-Recht, I. Th.
von Berg, Sammlung deutscher Gesetze, I. Th.

nehmliche Sicherheit, die ihm augenblicklich nöthigen Gelder, unter Verschweigung seines Namens, auf eine gewisse Zeit und gegen mäßige Zinsen vorgeschossen werden. Da die Leihhäuser nur gegen Sicherheits-Leistung Geld vorstrecken; so trifft sie zwar allerdings der Vorwurf, daß gerade der Arme, aus Mangel an hinlänglichen Pfändern, weniger Gebrauch von dieser Einrichtung machen kann; man hat daher neben den Leihhäusern noch besondere Assistenzkassen in Vorschlag gebracht, aus welchen der augenblicklich Bedürftige, ohne Unterpfänder darbiethen zu müssen, mit oder ohne Zinsen, auf eine bestimmte Zeit und gegen successiven Wiederersatz, die nöthigen Gelder vorgeschossen erhält r). Für sehr große Städte, in welchen die Armenpolizei-Geschäfte an sich schon das Personale voll beschäftigen, wird eine solche Separatkasse für diesen Zweck immer nothwendig; übrigens liegt die Unterstützung der, durch unvorhergesehene Unglücksfälle in ihren Gewerbern in Zerfall gerathenen Inwohner, nach den bereits angegebenen

r) Göttingisches Magaz. für Industrie und Armenpflege, III. B. S. 226 — 227. IV. B. S. 337. ꝛc.

Grundsätzen, schon unter den Erfordernissen einer erschöpfenden Armenpolizei-Anstalt.

§. 55.

Was den für ein **Leihhaus** benöthigten **Fond**, immer das schwierigste bei dieser Anstalt, betrifft; so ist das zweckmäßigste, sie mit der Burgerwittwenkasse in Verbindung zu setzen, und die Einlagsgelder hiezu zu verwenden; statt der in großen Städten bestehenden besondern **Ersparungskassen** s) die kleine ersparte Summen der Dienstbothen, Gesellen, Handarbeiter ꝛc. gegen landläufige Interesse aufzunehmen, auch Waisengelder und Kapitalien milder Stiftungen bei dieser Anstalt, die der Natur der Sache nach die möglichste Sicherheit gewährt, anzulegen. Wird hierbei die Versicherung gegeben, daß die Zinse der zur Ersparungskasse geeigneten Gelder, auf Verlangen jährlich zum Kapital geschlagen, Kapitalien unter funfzig Gulden augenblicklich, unter fünfhundert vier Wochen, und größere Summen drei Monat nach der Aufkündigung sicher heimbezahlt werden; wird jede kleine Summe, wenn sie nur zehn Gulden erreicht, auf jede

s) Nachrichten von dem Fortgang der hamburger Armenanstalt, 2. Heft, S. 53.

bestimmte Zeit, wenn sie nicht unter einem Monat steht, angenommen; so kann, es neben dem daß einer der wohlthätigsten Zwecke erreicht wird, dem Leihhaus nie an den nöthigen Mitteln fehlen.

Die innere Einrichtung ist bekannt t), und bedarf hier keiner weitläufigen Erörterung. Vorzüglich kommt es darauf an,

a) die Gegenstände, die als Unterpfand angenommen werden, genau zu bestimmen, bei jeder Gattung festzusetzen, wieviel unter ihrem laufenden Werth sie als Sicherheit übernommen werden darf. Als Regel gilt hierbei, daß die Pfandstücke dem baldigen Verderben und Abgang nicht ausgesetzt, nicht von zu wandelbarem Werth seyn, zu ihrer Erhaltung keinen besondern Fleiß und Aufwand erfordern dürfen, auch keinen zu grossen Raum einnehmen. Unter diesen Rücksichten geschieht die Annahme gewöhnlich ⅓ Theil, oder die Hälfte unter dem taxirten Werth.

b) Muß das Haus sich eines dem Geschäft gewachsenen hinlänglich angesessenen Taxators

t) S. die Dresdner Leihhaus-Ordn. v. 1768 — die Gothaer von 1784. von Berg, Polizeirecht, 5 Th. S. 948.

versichern, welcher die Obliegenheit auf sich nehmen kann, Pfänder, welche unter dem vorgeliehenen Preis und dem Kostenaufwand bleiben, um den taxirten Werth zu übernehmen.

c) Keine Gelder dürfen länger als 6 Monat, keine kürzer als auf 4 Wochen ausgeliehen werden. Nach Ver- Verfluß der bestimmten Zeit muß der Vorschuß heimbezahlt, oder nach vorgängiger nachmaliger Taxation des Unterpfandes und gegen Erlegung der Zinsen die Schuld renovirt werden. Unter einem Gulden oder Thaler wird kein Geld ausgeliehen.

d) Die Zinsen werden für die bestimmte Zeit voraus bezahlt, dagegen aber der Zinsfuß verhältnißmäßig geringer gestellt. Wieviel Prozent zu erheben erlaubt ist, läßt sich allgemein nicht bestimmen, und hängt von dem Geldwerth ab. Bei dem dermaligen Stand in den obern Rheingegenden dürften, unter den angezeigten Voraussetzungen, 7 vom Hundert bei Summen unter 300 Gulden und $6\frac{1}{2}$ Prozent bei größern hinreichen; nur muß in diesem Fall

e) noch eine Schreibgebühr regulirt werden, woraus das Leihhaus-Personal ohne beträchtlichen Zuschuß erhalten werden kann. Gewöhnlich wird vom Gulden bei der Aufnahme oder Erneuerung, jedoch ohne Rüksicht auf die Dauer des Anlehens, 1½ kr. bezahlt, der aber bei Summen die über 100 Gulden stehen, auf ½ kr. vermindert werden könnte.

f) Die Pfandscheine werden au Porteur gestellt, enthalten die Zeit der Geldaufnahme, die erborgte Summe, eine genaue Beschreibung des Pfands und der Nummer, unter welcher es ins Pfandhaus gekommen ist, nebst dem taxirten Werth.

g) Wer die Verfallzeit verstreichen läßt, genehmigt hiedurch stillschweigend den Verkauf des Unterpfandes, das, wenn es noch nicht auf die Auktion gebracht ist, zwar immer noch eingelößt werden kann; allein in den ersten 14 Tagen gegen Erlegung der monatlichen, nach dieser Zeit der vierteljährigen Zinsen, neben der Schreibgebühr und andern erweißlichen Unkosten.

h) Am Ende jeder Woche müßen die verfallene Pfänder dem restanten Buch eingetragen, hieraus von 6

Monat zu 6 Monat wenigstens, oder so wie sich die Gegenstände häufen, ein Auktions-Protokoll formirt und mit dem Verkauf vorgefahren werden, nach welchem der Uebererlös, nach Abzug der weitern Zinsen und Kosten, dem Innhaber des Pfandscheins auf sein Anmelden zugestellt wird. Nach Jahr und Tag, von der Zeit des Verkaufs an gerechnet, ist jedoch auch dieser, wenn sich niemand meldet, verfallen, und nie vergütet das Haus von diesem Uebererlös Zinsen.

i) Wenn das Lokal gut gewählt ist; so reicht für die Geschäftsführung ein Buchhalter, ein Kassier, ein Taxator und ein Pfandhausdiener, in der Regel und so lang der Verkehr des Hauses nicht zu beträchtlich wird, hin, welche unter der Direktion einer besondern Kommission steht, die aus einem Mitglied der Regierung, der Armenpolizei und des Wittwenfiskus besteht, zugleich die Generalkasse und Kassa-Journal führt, dem Kassier nach dem Wochen-Status, wenn er von dem Buchhalter kontrasignirt ist, die erforderlichen Gelder für die nächste Woche ausbezahlt, oder den Geldvorrath, soweit er den bestimmten Stand

der laufenden Kasse übersteigt, zur Hauptkasse übernimmt.

Die nähern Details müßen sich nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen und Gesetzgebungen, in welche sie eingreifen, richten.

§. 56.

Mit allem dem ist jedoch noch wenig gethan, kein Leihhaus wird damit allein bestehen, es wird allem Betrug Preis gegeben, jeden Augenblick in seinen Operationen gehemmt, beständigen Kollisionen ausgesetzt, und bei jeder Gelegenheit gezwungen seyn vor dem Richter zu liegen, wenn ihm von Seiten des Staats nicht die zu seiner Existenz erforderliche Privilegien eingeräumt werden. Von den bereits angezeigten Abweichungen vom gemeinen Recht ist hier die Frage nicht mehr.

a) Die größte Schwierigkeit bei einer solchen Leihanstalt macht das Eigenthum der zur Verpfändung angebothenen Sache. Eine genaue Untersuchung verträgt sich mit dem Zweck des Hauses nicht; die Uebernahme gestohlener oder anderweit schon verpfändeter Objekte ist kaum zu vermeiden; die Kenntniß der Qualifikation der Personen, welche auf Versatz Geld suchen, ist von den Offizianten nicht zu erwarten; allen

Betrügern ist es dabei in die Hand gegeben, auf einen oder den andern Weg das Leihhaus zu hintergehen und in Schaden zu versetzen.

Auf der andern Seite drängt sich die Betrachtung auf, daß es für den Staat von äußerstem Nachtheil seyn würde, das Etablissement von den gesetzlichen Vorschriften in diesen Fällen geradezu zu eximiren, und hiedurch eine öffentliche Diebsniederlage zu begründen.

Der sicherste durch Erfahrung, bisher wenigstens, erprobte Ausweg scheint der zu seyn; daß Minderjährige, Kinder unter väterlicher Gewalt und Brodgesind, ohne die gesetzliche Legitimation beizubringen, bei dem Haus völlig ausgeschlossen sind, jeder aus diesen Klassen sich meldende, ohne weiters als Betrüger angehalten, und der Behörde zur Untersuchung und zur Bestrafung übergeben wird; daß jedoch in dem Fall, wenn das Leihhaus von solchen Personen hintergangen ist, und demselben keine grobe Nachläßigkeit erweislich gemacht werden kann, der Kontrakt bei Kräften und dem Leihhaus bis zur Bezahlung des Vorschusses das Unterpfand verbleibt; eine Anordnung, die bei Pfandscheinen au Porteur, die also Gegenstand des Handels sind, bei welchen alle Untersuchung über die Rechtmäßigkeit des

Besitzes unmöglich wird, nicht wohl anders seyn kann.

Rücksichtlich der Gegenstände kommen hauptsächlich gestohlene oder veruntreute Pfand-Objekte zur Frage; bei welchen aus dem nämlichen Grund, daß die Scheine den Namen des Verpfänders nicht enthalten, blos auf den Inhaber lauten, nur in dem Fall die Ansprache eines Dritten möglich wird, wenn er die Veruntreuung dem Haus früher angezeigt, den Gegenstand genau beschrieben, und das Haus nichts destoweniger denselben angenommen hat. Indessen darf eine solche Anzeige nicht länger als von einem bestimmten Auktionstermin zu dem andern von Wirkung seyn, und muß jedesmal auf diese Zeit wiederholt werden; da bei der Menge von Gegenständen den Offizianten nicht zugemuthet werden kann, sich nach Jahr und Tagen zu erinnern, noch weniger bei jedem einzeln Fall sich erst mit Durchgehung weitläufiger Verzeichnisse über diese Gegenstände zu befassen, von welchen öfters zwei Drittheil sich anderweit schon erledigt haben, die Beschädigte aber es sich selbst zuschreiben müßen, wenn sie die ihnen offen gelaßene Wiederholung ihrer Anzeige umgehen.

b) Das gemeine Recht enthält über die Art der Pfänder Veräußerung, Vorschriften u), welche sich mit den Pfandhauseinrichtungen nicht vertragen. Der Verkauf nach der Verfallzeit durch die verpflichtete Pfandhausdiener, muß, wenn keine Prolongation ausgewirkt wird, der Anstalt uneingeschränkt zugestanden werden, jedoch mit Rücksicht auf den oben bemerkten Punkt der wesentlichen Leihhausgesetze.

c) Muß dafür gesorgt werden, daß diese Anstalt bei eintretenden Konkursen nicht mit verwickelt, zur Liquidation, Ausfolgung der Pfänder zur Masse gezwungen, und gehalten wird, die Befriedigung erst nach den Vorzugsrechten durch den Richter, aus der Masse zu suchen.

Mehrere Provinzialgesetze x) haben, als einen Ueberbleibsel des altdeutschen Rechts, nach welchem bei Faustpfändern das Eigenthum auf

u) L. 4. ff. de pig. act. l. 12. C. de contr. et comm. stip. l. 4. C. de pig. act. Malblanc. Prin. Jur. Rom. II, 20. 5. §. 579.

x) Lindauische Ordnung von Edikts, Konkurs, Falliments und andere Fällen II. 2. 6. Auszug der bad. G. G. I. S. v. Colloc. der Gläubiger §. 13.

den Gläubiger übergieng y), noch dem Grundsatz beibehalten, daß Faustpfänder, gegen den Willen des Gläubigers, nicht zur Konkursmasse gezogen werden können; entweder von dem Güterpfleger ausgelößt, oder sogleich verkauft, die hierauf haftende Schuld aus dem Steigschilling jure separationis getilgt werden muß, und blos der Uebererlös zur Gantmasse genommen werden kann. Wo diese Gesetzgebung bereits vorhanden ist, bedarf es keiner besondern Anordnung, und es ist hinreichend, wenn das Haus bei ausbrechenden Fallimenten bei seinen Privilegien geschützt, und der Gantrichter und die Güterpfleger darauf verwiesen werden; andernfalls müßte das Leihhaus hiernach besonders privilegirt werden.

d) Bei allen Strittigkeiten des Leihhauses, welche das Leihgeschäft betreffen, werden keine schriftliche Verhandlungen oder Advokaten zugelaßen, blos summarische Untersuchung und augenblickliche Entscheidung kann erlaubt seyn, ohne diese Masregel entstehen Prozesse ohne Zahl, die das Etablissement zum Untergang führen.

y) Boehmer de divers. pignor. et hypoth. jure.

§. 57.

Es ließen sich außer den bisher angezeigten noch manche Anstalten angeben, wodurch der Verarmung der Einwohner gesteuert würde. — Assekuranzen für Wasser- und Hagelschäden, Viehassekuranzen, Sterbe- Todten- Leichenkassen rc. werden gewöhnlich mit aufgezählt, von welchen der Nutzen nicht zu mißkennen ist, allein je mehr derartige Einrichtungen vervielfältigt werden, desto weniger entspricht gewöhnlich das Ganze.

Der Staat liefert, da die Fonds sich so sehr vertheilen, die Administrationskosten große Summen hinwegnehmen, in allem Etwas, für den Zweck nichts erschöpfendes, es bleibt daher auch hier immer Regel; für das Nothwendige zu sorgen, und das Nützliche dann erst nachzuholen, wenn es die Umstände erlauben.

Schmid de jure retent. circa pignus post motum concursum in tantum cessante.

Drittes Kapitel.

Ueber die Beischaffung der nöthigen Fonds zu den Armenanstalten.

§. 58.

Bei keiner Materie sind die Grundsätze erschöpfender beleuchtet, als in der Armenpolizei; Theorien und Plane aller Art haben sich in diesem Fach seit vielen Jahren verfolgt; allein die viele mißlungene, nicht selten mit theuerem Lehrgeld gewagte Versuche haben auch hier die Wahrheit bestätigt, daß es leichter seye, mit Planen und Entwürfen den flüchtigen Leser zu gewinnen, als sie auszuführen.

Die größte Schwierigkeit verursacht immer die Ausmittelung der benöthigten Fonds. In meinem bisherigen Vortrag habe ich mich blos auf die nothwendigsten Einrichtungen im Armenwesen beschränkt, alle fremdartige und solche Kosten, für welche näher verbindliche Kassen vorhanden sind, von den Armenfonds ausgeschieden, die Landes- und Provinzialanstalten mit benutzt, und der ganzen

Maschine die einfachste Zusammensetzung zu geben gesucht; allein immer bleibt als reine Polizeianstalt noch eine Rieseneinrichtung zurück, bei welcher sich jedem die Frage aufdrängt; woher der erforderliche große Kostenaufwand zu nehmen seye? Eine Frage, die man sich bei der Ausführung nicht früh genug aufwerfen kann, die allen Armenpolizei-Einrichtungen vorausgehen und nach deren Resultat sich erst der Umfang der Anstalten richten sollte.

Eine Grundregel hierbei ist; alle ausgemittelte Fonds müßen unveränderlich seyn, da aber dieses nur äußerst selten möglich gemacht werden kann, so muß der Bedacht auf eine Hülfsquelle genommen werden, durch welche jedes, aus der Wandelbarkeit oder Unzulänglichkeit der angewiesenen Revenüen entspringende Defizit sicher gedeckt werden kann. Man hat hiezu wöchentliche oder monatliche freiwillige Beiträge der Inwohnerschaft gewählt; aus Religionsgrundsätzen alle Zwangspflicht ausgeschlossen; — so voll hinreichend diese auch in den früheren Jahrhunderten waren, so nahmen sie doch bald mit dem religiösen Sinn ab, und in unsern philosophischen Zeiten würde ich nicht rathen, Armenpolizei-

Anstalten auf diesen unglebigen und unsichern Boden zu bauen.

Das temporelle Barmherzigkeitsgefühl, der Enthusiasmus, den der Reitz der Neuheit erhöht, verliert sich mit der längern Dauer der Anstalt und dem gehobenen Druck der Bettelei; Stolz, Eitelkeit, Ruhmsucht ꝛc., die unter der Maske der Humanität bei dem Entstehen der Einrichtung ihren mächtigen Einfluß äußern, erhalten, wenn sie erst aufhört Tagsgespräch zu seyn, andern Spielraum; der reiche Geizhals kauft sich mit einer Kleinigkeit los, die Ergiebigkeit mindert sich mit jedem Jahr, zwingt zu immer größern Einschränkungen, bis das Ganze zerfällt oder nur noch zur historischen Notiz im Staat existirt.

Die Erfahrung hat diese Wahrheit früh bestätigt, allein die Idee, daß es sich um Pflichten der Menschenliebe und Mildthätigkeit handle, hatte zu tiefe Wurzel gefaßt, als daß man sich, so nahe auch die Unrichtigkeit und Vermischung der Begriffe lag, schnell davon hätte trennen können. — Man wählte statt der Einsammlung den Weg der Subscription, behielt das Prinzip, und änderte blos die Form.

Jedem Einwohner wurde es frei gestellt ob und zu wieviel Beitrag für den Unterhalt der Armen er

sich verbinden wollte? durch seine Unterschrift wurde er aber für eine, durch die Polizei bestimmte Zeit zur Zahlung obligat. Auch dieser Ausweg mußte fehlschlagen, da alle Fehler und Nachtheile des Kollektensystems bei demselben nicht beseitigt sind, Unglüksfälle, Wegzug, Sterbfälle ꝛc. nicht einmal für den festgesezten Termin eine sichere Berechnung mehr möglich machen, und die mit der Subscription verbundene vertragsmäßige Schuldigkeit, für die selbst gewählte Summe, den vernünftig kalkulirenden Hausvater, bei der Ungewißheit der künftigen Ereignisse, auf das Minimum seiner Kräften beschränken mußte. Man verband Kollekten mit Subscription, wenige verstunden sich zu lezterer, wählten den freien Beitrag in die Büchsen, und die Unsicherheit blieb die nämliche. Der Gang der Sachen führte also selbst auf die Idee der Armensteuer, für welche bei der allgemein anerkannten, aus dem Staatsverband folgenden Wahrheit, daß jeder Ort und jeder Staat seine Arme zu erhalten gesetzlich verbindlich ist, nicht einmal ein rechtlicher Rechtfertigungsgrund nothwendig wird. Indessen versuchte man es an einigen Orten vorerst noch, diese vollkommene Verbindlichkeit nur subsidiarisch, und dann eintreten zu laßen, wenn die freiwillige Beiträge für die Bedürfnisse nicht zureichen

würden z). Unter allen angezeigten Systemen war jedoch dies gerade das fehlerhafteste und am wenigsten berechnete, da die Ungewißheit, ob die freiwillige Beiträge genügen? ob die übrige Mitbürger sich zu verhältnißmäßig gleicher Mildthätigkeit aufgefordert finden? ob also gezwungene Ausschläge nicht nachfolgen? jede freiwillige Beisteuer widerrathen; da diese in der Anwendung nicht mehr Wohlthat für die Armuth, sondern eine reine Uebertragung des filzigten Mitbürgers in seinen Staatsobliegenheiten wird, dessen Quota sich im Ausschlag um die freiwillige Beitragssumme vermindert.

In unsern Zeiten ist man daher meistens darüber einverstanden, daß eine förmliche reine Armensteuer, deren Totalbetrag die jedesmalige Exigenz bestimmt, das einzige richtige, eben so rechtliche als billige Mittel seye, dauerhafte Armenpolizeianstalten zu begründen a), bei welcher es

z) Kursächs. Armenordn. §. 6.
Magaz. V. I. II. Berg a. a. O. III. S. 233.

a) Brunnemann sagt in seinem Comp, juris Eccles. I. VI., schon; quamvis id, quod ad coactionem in pauperes erogatur, virtutis elogium amittat: melius tamen est, si Princeps remedio coactivo pauperum succurrat cala-

sich jedoch von selbst versteht, daß keine Befreiungen statt finden, und daß jeder Inwohner nach dem Verhältniß seines Vermögens und seiner jährlichen Einkünfte angelgt werden muß.

§. 59.

Einzelne Fonds.

Indessen muß diese Steuer, wenn sie ausführbar seyn, und dem Inwohner nicht zu drückend werden soll, blos subsidiarisch bleiben, kann nur da statt finden, und auch nur in sofern eintreten, als die vorhandene Armenfonds nicht zureichend sind. Je größer daher der Ertrag von diesen ist, je ergiebigere neue Quellen sich ausmitteln laßen, desto geringer müssen die Ausschläge werden. Zu diesen prinzipaliter verbindlichen Fonds gehören

a) milde Stiftungen für die Armen, gleichviel ob sie in Kapitalien oder in Liegenschaften bestehen? ob die Stiftung allgemein oder für einen bestimmten Zweck gemacht ist? sobald derselbe nur in den Lokal-Armenversorgungsplan eingreift und die Anstalten erleichtert.

mitati, quam si iidem virtutem subjectorum frustra exspectare jubeantur. Gerstacker a. a. O. S. 99. u. f.

Wie weit die Armenpolizei sich in diese einzumischenberechtigt ist, hängt zunächst von den Anordnungen des Stifters ab. In jedem Fall aber gehören die Revenüen derartiger Stiftungen mit in ihre Billançe, da durch diesen Uebertrag die jährliche Exigenz der öffentlichen Armenfonds in der Totalität sich mindert.

Uebrigens ist es sehr zu bedauren, daß der größte Theil dieser Stiftungen, die zuweilen beträchtlich sind, und große Erleichterung verschaffen könnten, ihrem wohlthätigen Zwecke so wenig entsprechen; besonders ist dies der Fall, wenn sie als Privatanstalten behandelt werden, und eigene Administrationen haben. Ein Hauptgrund mag wohl darinnen liegen, daß sie sich zuviel selbst überlaßen sind; daß der Staat sich bei der bloßen Einsicht der Rechnungen beruhigt, und alles erschöpft hält, wenn sich in diesen der Fond unverändert oder wohl gar noch vermehrt stellt.

Welche Verordnungen der Stifter auch getroffen hat, dem Staat liegt es, vermöge seine Oberaufsichtsrechts ob, Sorge zu tragen, daß nicht blos die Stiftung erhalten, daß sie auch fundationsmäßig verwaltet wird; bei allen Stiftungen für Arme aber, bestehen sie nun

in Allmosen-Vertheilung, Spitälern, Pfründhäusern rc. bringt es der Begriff schon mit sich, daß die Verwendung nur an wirkliche Bedürftige und nach der Vorschrift des Stifters geschehen muß. Hierüber, so wie über die übrigen stiftungsmäßigen Qualifikationen sollte daher die Nachweisung eben so nothwendig seyn, als sie es bei der wirklichen Einnahme und Ausgabe ist. Der Landesregierung steht die unbeschränkte Befugniß zu, den Administratoren oder Vorständen in diesem Punkt, nach ihrer Ueberzeugung, bestimmte Vorschriften zu ertheilen, und da die Armenpolizei in vollständiger Kenntniß aller vorhandenen Armen ist; so würden alle Zwecke vollkommen erreicht seyn, wenn verordnet würde, daß keine Theilnahme an solchen milden Stiftungen ohne vorgängige Kommunikation mit der Armenpolizei oder ohne Anweisung derselben gestattet, und in der Rechnung passirt werde.

Nicht blos die Beförderung des Zwecks derartiger Stiftungen, auch die gute Ordnung im Staat erfordert die angegebene Masregel, ohne sie durchkreuzen sich die konkurrirende öffentliche und Privatfonds, die Unterstützungen werden nach Gunst, Privatrücksichten oder aus Mangel an

Kenntniß der Subjekte, an Unwürdige, oder bereits nach Bedürfniß Unterstützte verschleudert. Der Hauptgewinn aber, ist die vollständige Uebersicht der Armenpolizei über alle öffentliche und Privat-Armenfonds, ihre Kräften und ihre Verwendung, die ihr bei Bestimmung ihres jährlichen Bedürfnisses und der Ausschlags-Quote zum sichern Leitfaden dient.

Nur unter dieser Voraussetzung sind auch Privatstiftungen mit eigener Administration, dem Staat unnachtheilig, ohne ihre abhängige Verbindung, nach den oben erwiesenen Grundsätzen, allen guten Armenpolizei-Anstalten widersprechend und sichere Bettler- und Müssiggänger-Pflanzungen, da sie Gelegenheit darbiethen, auch ohne vollen Kraftaufwand im eigenen Verdienst, sich fortzubringen.

b) Ein anderer Fond sind die kirchliche Aerarien, welche jährlich aus dem Ueberschuß ihrer Revenüen Beiträge leisten. An einigen Orten bestehen sie in ständigen Summen; in andern sind einzelne Lasten, z. B. Kranke, Schulunterricht, Anschaffung der nöthigen Bücher, Kleidung armer Kinder rc. übernommen, gewöhnlich gewisse kirchliche Revenüen der Armenkasse überlaßen, besonders der sogenannte Klinge-

beutel, ein Ueberbleibsel aus den Zeiten der Apostel. Auf welche Art übrigens dieser Beitrag geschieht, ist gleichgültig.

e) Ist es nicht blos billig, es ist Pflicht des Staats, aus Staatsmitteln verhältnißmäßig beizutragen b). Dies geschieht durch Geld, Naturalien, freie Medizin, Holz ꝛc. auch werden gewöhnlich noch besondere Revenüen für die Armenkasse ausgesetzt, die aber, da sie willkührlich und nach Verschiedenheit der Verfassungen verschieden sind, keine allgemeine Bestimmung erlauben. Die gewöhnlichsten sind;

Der Ertrag der Weinkaufgelder, ganz oder zum Theil, wo sie herkommlich sind. Sie bestehen in der Regel in 1 kr. vom Gulden Kaufschilling, der, nach altdeutscher Sitte die Kontrakte und alle wichtige Handlungen bei vollen Bechern abzuschließen, vertrunken wurde. Dieser Gebrauch ist in den meisten Staaten nun verbothen, oder, bei dem so sehr gestiegenen Preis der Liegenschaften, doch die Summe für den

b) Spauer, über die Pflicht des Staats die Arbeitsamkeit zu befördern, 4. Kap. §. 29. v. Berg a. a. O. III. 227. 14.

nassen Weinkauf gemindert, der Mehrbetrag aber milden Anstalten zugewiesen *). Eine andere gewöhnlich überlaßene Revenüe sind die Accisstrafen im Ort, wodurch die Armenpolizei, deren Offizianten sich bei ihrem betheiligten Fond einer Mitaufsicht unterziehen, eine artige Revenüe erhält, der Staat aber, der für sich allein die Veruntreuungen schwer oder nur mit großem Kostenaufwand entdeckt, nichts verliert.

Bei Bürger- und Beisassen-Annahmen, bei dem Aufdingen, Ledigsprechen und den Meisterannahmen in Zünften, den Alters- und Wandersdispensationen werden gewöhnlich noch Nebentaxansätze für die Armen gestattet. Eine Abgabe, die, wenn sie die Summe von 1 fl. 30 kr. für erstere und 45 kr. für letztere nicht übersteigt, allerdings billig ist.

Polizei-Strafgelder und Konfiskaten derselben sind seltener den Armenfonds überlaßen, unerachtet sie sich zunächst für sie qualifiziren. Die Strafen werden zur Polizeikasse verrechnet; die konfiszirte Gegenstände aber fallen den Polizeidienern zuweilen als Accidenz und Aufmunterungsmittel anheim.

An den Orten, wo die uneheliche arme Kinder den Armenanstalten zu Last liegen, sind in der Regel, bei frühen Beischlafsfällen, unehelichen Schwängerungen, Kopulationen außer der Parochie, gesetzwidrigem Hochzeitgepränge, und Kindtauf-Einrichtungen, bei Dispensationen in der Trauerzeit und Heurathen in verbothenen Graden, eigene Taxen von 3. 4 bis 6 Gulden für die Armen angeordnet **).

Auch Einsammlungen in den Kirchen oder sogenannte Schüsselkollekten für die Armen sind bei großen Festtagen, Hochzeiten, Kindtaufen und Dankfesten noch beibehalten.

Der Ertrag der Tanzzettel, welche jeder Wirth, wenn er Tanzbelustigungen geben will, zu lösen schuldig ist, Lotterie-Abgaben, die gewöhnlich nach Prozenten bestimmt sind, Konzessionstaxen für fremde Schauspieler, Künstler rc. Hausierzettel-Gelder von herumziehenden Krämern in Städten, in welchen diese Polizeiwidrigkeit außer den Messen noch geduldet wird, fallen nach mehrern Landesverordnungen ebenfalls in die Armenkasse ***).

Wirkliche Bestechungsgelder, angenommene oder angebothene Geschenke für Amtsverrichtungen, Konfiskationen wegen unerlaubtem Zins-Bezug ꝛc. werden mit allem dahin einschlägigem in der Regel ebenfalls den Armenkassen zugewiesen.

*) In der Markgrafschaft Baden Baden wurde aus diesen Geldern ein eigener Schulfond gebildet. Verordn. v. 12ten Juni 1782. In der Pfalz bezieht der allgemeine Landesfundus von 100 Gulden 10 kr. Landsfund. Ord. v. 29. Sept. 1781. Rub. 25. die aber mit den Weinkaufgeldern in keiner Verbindung stehen, und eine bloße Taxe zu seyn scheinen.

**) In der Pfalz erhebt der Landesfundus alle diese Revenüen, welche zur Erziehung der Waisen verwendet werden. Landsfundi Ordn. v. 29. Sept. 1781. Rub. 6 — 17.

***) Auch diese Gegenstände sind meist dem Landesfundo in der Pfalz zugewiesen, m. s. die a. Verordn. Rub. 18 — 21. indessen sind die Ansätze so gering, daß eine Erhöhung auf das vier und sechsfache, bei verschiedenen Rubriken, eintreten kann.

§. 60.

Unter die nicht zu vernachläßigende Quellen des Armenfonds gehört aber, außer den oben nur Bei-

spielsweise angeführten, nach das Successions-recht der Allmosenkasse in die Hinterlassenschaft derer, welche ständige Unterstützung aus derselben bezogen haben.

Schon oben (§. 13. Num. 4.) würde bemerkt, daß alle Unterstützung aus den Armenfonds nur als unverzinslicher Vorschuß anzusehen, und nach dem Ableben des Unterstützten als eine auf seiner Verlassenschaft ruhende, und aus derselben zu vergütende Schuld zu behandeln seye. Diese Verbindlichkeit ist allgemein, und mit ihr das Erbrecht des Allmosens in den sämmtlichen Nachlaß der Pfleglinge nicht zu verwechseln.

Nach dem gemeinen Recht findet diese ausserordentliche Succession nur statt, wenn keine erbfähige Verwandten oder Ehegatten vorhanden sind c). Indessen wurde dasselbe der Rechtsanalogie gemäß, in mehrern Territorien, auch auf den Fall ausgedehnt, wenn allimentationspflichtige oder die nächste Verwandte in der Erbfolge vermöglich sind, und nach geschehener Aufforderung sich der Unterhaltung des Verstorbenen nicht unterzogen, ihn den öffentlichen Fonds zur Last überlaßen haben ***). Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese

c) Stryk de Success. ab intest. Diss. V. c. I. §. 39. Koch Success. ab intest. §. 115.

Quelle ergiebiger ist, als sie es dem ersten Ueberblick nach scheint. Unbegrenzte Liederlichkeit findet sich unter den Armen, aber auch unbegrenzter Geiz, besonders bei dem weiblichen Geschlecht und herannahendem Alter. Dem Verfasser selbst sind verschiedene auffallende Fälle bekannt, daß bei Personen, welche viele Jahre ganz aus der Armenkasse erhalten werden mußten, welche auf die elendeste Art sich ernährten, nach ihrem Ableben in Strohsäcken unter Dielen ꝛc. 800 und mehrere Gulden baares Geld hervorgezogen wurde.

Wenn aber auch die Ausbeute weniger ergiebig wäre, so bringt das Gesetz den Vortheil, daß es für die entfernten Verwandten ein Kompelle wird, sich der Unterstützung zu unterziehen, der Armenfond also indirekte Erleichterung durch dasselbe erhält.

Was der Ertrag der oben bemerkten, oder vom Staat sonst ausgemittelten Fonds für die Armenkasse nicht deckt, bleibt alljährlich Gegenstand der Repartition unter die Einwohnerschaft, bei welcher aber die städtische Aerarien, wenn nicht ihre Besitzungen und Revenüen mit in Anschlag aufgenommen sind, nach aller Billigkeit, noch eine ihren Kräften angemessene bestimmte Quotam des Defizits voraus übernehmen müßen.

****) In der römischen Gesetzgebung Nr. 115. c. 3. §. 12. wird ausdrücklich verordnet; „daß wenn Irren von ihren Kindern oder nächsten Intestat-„Erben nicht verpflegt und versorgt werden, und „sie wieder zu Verstand kommen, ihnen aus „dieser Undankbarkeit ein Recht entspringe, „die Blutsfreunde zu enterben; daß jeder Frem„de, der sich der Versorgung eines solchen Un„glücklichen, von seinen Verwandten Vernachläs„sigten unterziehen würde, wenn er nachweißt, „daß er die Intestat- oder Testamentserben von „seinem Vorhaben in Kenntniß gesetzt hat, der „Universalerbe desselben werde, alle Intestater„ben ausgeschlossen, und selbst frühere Testamente „hinfällig seyn sollten.

Boehmer Int. ad ff. 38. 17. 21. Wernher in Comm. ad h. l. Bei Siechen, alten Preßhaften. überhaupt bei allen, deren eigene Kräfte zu ihrer Alimentation nicht zureichen, liegt die nämliche ratio legis zum Grund; die Undankbarkeit der Intestat und Testamentserben, wenn sie sich, vorausgesetzt daß es ihre Vermögensumstände erlauben, der Alimentation entziehen, ist die nämliche, daher dürfte auch die Extension des allgemeinen Gesetzes auf diese Fälle, zum Besten der Armenfonds, da wo es noch nicht geschehen ist, unter den angegebenen Einschränkungen keinem rechtlichen Anstand ausgesetzt seyn.

Viertes Kapitel.

Von Einrichtung der Armenkollegien.

§. 61.

Allgemeine Bemerkungen.

Der bisherige Vortrag über die Armenversorgung und die Mittel zur Verminderung der Armuth, unerachtet er sich blos mit dem nothwendigsten befaßt, führt auf viele zusammengreifende Anstalten, die, wenn sie dem Zweck entsprechen sollen, eine beständige genaue Aufsicht und planmässige Leitung von Seiten des Staats, und der hiezu kommittirten Behörden erfordern. Ob eigene Polizeistellen hiezu niederzusetzen sind? ob die Besorgung des Armenwesens nicht schicklich mit schon vorhandenen Dienststellen verbunden werden könne? Dies sind jedoch Fragen, die sich allgemein nicht beantworten laßen, und ihre Entscheidung nur im einzelnen Fall, aus den Lokalverhältnissen am sichersten erhalten. In kleinen Städten wird in der Regel die Polizei und der

Justizbeamte, mit Beihülfe des Stadtraths und der Geistlichkeit, auch den Geschäften der Armenpolizei, unter einer schicklichen Eintheilung, vollständig gewachsen seyn; in großen Städten hingegen sind eigene Armenkollegien, oft mit mehreren Abtheilungen und Unterabtheilungen erforderlich. Welcher Administrationsweg aber auch, nach Verschiedenheit des Landes, der übrigen Staatsverwaltung und der Lokalität gewählt wird, so bleibt die Oberaufsicht und allgemeine Leitung immer der Landesregierung als höchsten Landespolizeibehörde untergeordnet. Diese darf sich jedoch nie weiter als gerade auf die vorgezeichneten Grenzen ausdehnen, nie in die Details selbst eingreifen oder sich wohl gar in die Administration verirren, wenn nicht Stocken und Verwirrung unvermeidlich entstehen soll; es wäre denn daß einzelne Gegenstände auf dem Weg der Beschwerden, gegen Beschlüsse des Armenpolizei-Kollegii, vor sie zur höheren Untersuchung und Entscheidung, als obersten Richter, gebracht würden.

Was die Polizei-Kollegien selbst betrifft, sie mögen nun für sich bestehen, oder aus Kommissionen und Deputationen zusammen gesetzt seyn; so hat die lange Erfahrung einige allgemeine Kautelen

bestätigt, die bei der Organisation nicht außer Acht zu laßen sind;

a) der Mechanismus bei denselben, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, muß so einfach als möglich seyn; ja es ist weniger nachtheilig, wenn hierbey zu wenig geschieht, als wenn die Geschäftseinrichtung in künstliche, auf alle Kleinigkeiten ängstlich berechnete, durch ihre Verwickelung beschwerliche Formen gezwängt wird. Nur die nothwendigste, von der Besorgung des Armenwesens unzertrennliche Anstalten beschäftigen so viele Menschen, von welchen der wenigste Theil besoldet werden kann, bei weitem der gröste aber aus der Bürger- oder Gewerb führenden Klasse der Einwohner genommen werden muß, die an einen derartigen Geschäftsgang eben so wenig gewöhnt sind, als es ihnen ihr Broderwerb erlaubt, viele Zeit auf diese undankbare und zurückstoßende unentgeldliche Nebenarbeit, auf mühselige Erlernung verwickelter Geschäftsplane, und auf weitschichtige Untersuchungen zu verwenden. Es kann nicht fehlen, der Mitarbeiter dieser Klasse wird in kurzer Zeit und sobald der Reitz der Neuheit sich verlohren hat, jede Gelegenheit suchen, sich sei-

nes Amtes zu entledigen; der Bleibende erschlaffen, oder aus Mißverstand und Unwissenheit, Fehler und Verwirrungen veranlaßen.

Die Direktion und Verwaltung muß ausschließlich Sache des Armenpolizei-Kollegii selbst bleiben; der Würkungskreis der übrigen Mitarbeiter darf sich nie weiter als auf die reine Exekution der Kollegial-Beschlüsse, und auf die Aufsicht und Rapport-Erstattung über das, jedem anvertraute Armenpersonal, wo es nothwendig ist, erstrecken.

b) Die Geschäfte der Armenpolizei sind nur, so weit sie direktiv sind, kollegialisch zu behandeln; bei allen übrigen muß Büreau Arbeit und der gewöhnliche polizeiliche Geschäftsgang eintreten. Diese Kautel steht mit der vorhergehenden in der genauesten Verbindung. Der kollegialische Geschäftsgang legt die präparatorische Arbeiten, die Beurtheiltheilung des einzelnen Falls nach den angenommenen Normen ꝛc. ganz in die Hände der untergeordneten, hiezu selten fähigen Exekutivstellen, vermehrt ihre Arbeit ins Unendliche, veranlaßt unnöthige Schreibereien und Weitläufigkeiten, die dem hiezu aufgestellten Bürger, der

sich hierinn nicht immer zu finden weiß, doppelt beschwerlich werden, da er wegen den oft rekurrent werdenden Gegenständen, eine Art eigener Registratur zu führen gezungen ist, und alle Eingaben doppelt fertigen muß; verzögert die Erledigung, und entzieht dem Kollegio die eigene Uebersicht und die Kontrolle seiner Untergebenen, ohne welche den, bei dem Armenwesen so gerne und so leicht sich einschleichenden Misbräuchen und Unordnungen unmöglich begegnet werden kann.

c) Man sorge, daß jede untergebene Stelle mit vollständigen, die Grenzen ihres Amts genau bestimmenden Instruktionen versehen werde; welche zugleich die Art der Geschäftsbehandlung ausführlich enthalten müssen. Tabellen und Impressa sind sehr zu empfehlen, nur muß auch hierinnen nicht zu weit gegangen, kein Kartenspiel erschaffen werden; die Arbeit wird durch diese Art Geschäftsführung zwar erleichtert, mehr Uniformität hergestellt; allein, es trifft sie der Vorwurf der Unvollständigkeit besonders unter Arbeitern, welche die aufgestellte Fragen und Rubriken in Spezial-Fällen nicht zu würdigen,

und ab- und zuzugeben wissen. Dies veranlaßt sodann nähere berichtliche Erläuterungen und Weitläufigkeiten, die größer und beschwerlicher sind, als die, welche man zu umgehen suchte.

d) Bei weitem das Wichtigste für das Armenpolizei-Kollegium ist jedoch die beständige Unterhaltung eines genauen Etats über die Revenüen und die Exigenz, so wie über die successive wirkliche Einnahmen und Ausgaben; dieser Etat muß dem Kollegio bei seinen Planen, Verwendungen und Dekreturen, da er die Größe der disponiblen Fonds augenbliklich nachweißt, immer streng zum Leitfaden dienen, und kann allein gegen Schulden-Rezesse und Geld verschlingende Projekten, die im Armenwesen gewöhnlich an der Tagesordnung stehen, schützen.

Der Entwurf einer solchen general Tabelle ist eben so einfach, als ihre Führung. Die ständige Einnahmen, so wie die ständige und unwandelbare Ausgaben, sind bekannt. Die unständige werden nach einem Durchschnittsanschlag in Auswurf gebracht, zur Sicherheit der Kasse, bei den Einnahmen das Minimum, von den sichern, doch nicht ständigen Ausgaben, das Maximum als Bedürfniß angenommen; eine

Vergleichung der erforderlichen Ausgaben mit den Einnahmen zeigt den disponiblen Fond für unvorhergesehene und zufällige Erfordernisse, deren Betrag, nach jedesmaliger Anweisung, sogleich in der Tabelle zu notiren ist.

Tritt bei Armenanstalten der Fall ein, daß Armenfonds vorhanden sind, deren Verwaltung dem Armenkollegio nicht überlassen ist, auf welche blos fundationsmäßige Anweisungen von denselben erlassen werden können; so wird diese Tabelle, zur schnellen Uebersicht der, bei diesen besondern Quellen noch vorhandenen disponiblen Summen, absolutes Bedürfniß.

Uebrigens ist es nicht räthlich, diese Etats für das ganze Jahr zu entwerfen, und von einem Rechnungstermin zu dem andern ununterbrochen fortzuführen, da die Einnahmen nicht mit einem Mahl erhoben werden, mithin immer, wenigstens ein momentanes Defizit, in der Kasse zu befahren ist, wenn bei den Ausgaben nach der Jahres-Einnahme kalkulirt wird. Die Quartal-Status sind daher immer vorzuziehen.

§. 62.

Organis. des Armenwesens.

Unter diesen Voraussetzungen ist bei der Organisation des Armenwesens vorzüglich auf zwei Gegen-

stände zu sehen, — auf den Vollzug und die Handhabung der gewählten Armenordnung und Einrichtungen, und auf die Verwaltung der zu diesem Zweck bestimmten Fonds; ersteres ist Sache des Armenkollegii, und des ihm zum Vollzug untergebenen Personals; für letztere müssen eigene Verrechner, unter der unmittelbaren Aufsicht und Direktion des Kollegii, aufgestellt werden.

§. 63.

Armenpolizei-Kollegium.

Es ist nicht zu mißkennen, daß eigene städtische Armenkollegia immer und vor jeder andern Art, diese Stelle zu besetzen, den Vorzug verdienen; allein sie sind mit einem Kostenaufwand verbunden, der bei den stärksten Fonds so lästig wird, daß davon abstrahirt werden muß, solang, statt dieser todten Verwendung, noch ein anderer Ausweg sich darbietet.

Das gewöhnliche und auch das zweckmäßigste Auskunftsmittel ist daher, die erforderlichen Stellen schon bestehenden, besoldeten Dienern als Nebendienst zu übertragen, oder den etwa neu angestellten Mitgliedern ihren Unterhalt durch Zuwendung anderer einträchtlicher staats- und städtischer Posten zu verschaffen, die Armenkasse also, außer dem unumgäng-

lich nothwendigen Personal, das durch die Anstalt ganz beschäftigt wird, der Salarianten ganz zu entheben.

Da die Armenpolizei, so wie die Polizei überhaupt über alle vorhandene Stände und Volksklassen in dem ihr angewiesenen Distrikt erstreckt, Amts- und Kanzleisäßige mit anderen Gefreiten bei derselben zusammentreffen, und ihrer Geschäftsbehandlung unterworfen sind; da alle die Stellen mit der Polizei in mittelbarer oder unmittelbarer Berührung stehen, welchen eine Polizeigewalt mit anvertraut ist; so wird es von wesentlichem Nutzen, wenn die Armen-Kollegien auch aus Mitgliedern dieser einschlagenden Stellen besetzt werden, besonders wenn sie demselben als Kommissarien oder Deputati beigegeben werden. Hiedurch werden die Geschäfte sehr erleichtert, da jeder die Schwierigkeiten und Anstände, welche sein Kollegium machen könnte, kennt, und sie entweder selbst zu beseitigen, oder in kurzen Wegen Entscheidung von seiner kommittirenden Stelle auszuwirken im Stande ist. Weitläufige Vorträge, Berichtseinholungen und Kommunikationen sind hiedurch umgangen, und die andernfalls häufig sich ergebende Kollisionen sind nicht zu befürchten. Sollten mehrere herrschende oder rezipirte Religionspartheien in einem Staat sich befinden; so muß bei der subjektiven Organisation des Armenkollegien auf Gleichheit, auch

wenn expresse Gesetze deßfalls nichts verordnen, dennoch billige Rücksicht genommen werden.

Hiernach bildet sich das Plenum der Armenkommission aus Mitgliedern der Regierung, von welchen der älteste Rath zugleich die Direktion der Geschäfte übernimmt; aus Mitgliedern der Geistlichkeit des Orts nach Verschiedenheit der Konfessionen; aus Deputirten der städtischen Obrigkeit und der Polizei und aus dem städtischen Phisikat. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt das Bedürfniß: Ihr Geschäftskreis aber umfaßt alle zur Versorgung der Armen und zur Verminderung der Armuth getroffene Einrichtungen und Anstalten, unter den schon oben bei jeder einzeln angegebenen näheren Bestimmungen.

§. 64.

Da jedoch nur Deliberativ-Gegenstände für das Plenum geeignet sind, die Erledigung der vorkommenden einzelnen Fälle nach den bestehenden Vorschriften, die präparatorische Bearbeitungen ꝛc. mit diesem Geschäftsgang im offenbaren Widerspruch stehen würden; so wird für diese, so wie überhaupt für die Kurrentarbeiten, eine andere zweckmäßige Einrichtung erfoderlich.

An mehrern Orten wurde ein wöchentlich oder monatlich abwechselnder Turnus gewählt, nach welchem die Mitglieder der Kommission die laufenden Geschäfte zu besorgen hatten, allein der Erfolg entsprach der Erwartung nicht; die Einrichtung veranlaßte ungleiche Geschäftsbehandlung, vereitelte die so nothwendige Uebersicht des Ganzen, und da der Deputatus du jour nicht beständig anwesend seyn konnte, so war das Meiste den Subalternen überlassen, die, wie die Erfahrung lehrt, bald ihren fatalen Einfluß mächtig zu äußern gewohnt sind.

Man glaubte diesem Uebel zu begegnen, wenn dem Armenpolizei-Direktorio die Besorgung dieser Geschäfte privativ übertragen würde, hierdurch waren freilich obige Nachtheile beseitigt, allein die Armenkasse erhielt die beträchtliche Direktorial-Besoldung zur Last; bei weitem das Schlimmste bei dieser Einrichtung aber war, daß das Direktorium die Grenzen zwischen Kurrent- und Plenarsachen selbst zeichnete, Deliberativ- und Direktivgegenstände vor sich erledigen und, bei verschobener Arbeit aller Art, das Kollegium nach Belieben einflechten und mißbrauchen konnte.

Der sicherste und zweckmäßigste Ausweg ist unstreitig der, den Deputatis der allgemeinen Polizei die Kurrentgeschäften zu übertra-

gen, eben daher aber auch das Direktorium derselben, als ständiges Mitglied der Armenpolizei zu ernennen.

Beide Polizeianstalten machen zusammen ein Ganzes, und begegnen sich in ihren Operationen bei jedem Schritt; die Einrichtungen der einen unterstützen wechselseitig die andere; besorgt das Polizeidirektorium zugleich das Exekutive des Armenwesens, so ist die, bei getheilten Stellen sonst nothwendige, hier, wegen Menge der Fälle, äußerst lästige Kommunikation, über jeden einzeln Gegenstand, umgangen; seine, dienstshalber ohnehin erfoderliche, beständige Anwesenheit macht ihn doppelt für diese Arbeit geeignet, und da er nicht zugleich das Direktorium der Armenpolizei in Händen hat, die Rekurse an das Plenum noch offen stehen, da kein Besoldungsaufwand nothwendig wird; so scheint sich dieser Ausweg vorzüglich zu empfehlen.

Geschäftsgegenstände, die hier einschlagen, sind:

1) Die Vollziehung aller Beschlüsse des Plenums.

2) Die Besorgung der zugereißten fremden Armen, nach den aufgestellten Verordnungen.

3) Die Aufnahme der sich meldenden, oder durch die Viertelsvorsteher angezeigten einheimischen Armen, die genauere Untersuchung ihrer Um-

stände und ihres Bedarfs, und die Vorlage des Erfunds bei dem Pleno.

4) Die Aufsicht auf die richtige Austheilung der ausgeworfenen Unterstützungsgelder.

5) Die unmittelbare Aufsicht über das Subaltern-Personal der Armenpolizei und über dessen gewissenhafte Dienstbesorgung;

wobei es sich von selbst versteht, daß da, wo sich Anstände äußern, von dieser Stelle bei dem Kollegio Verhaltungsbefehle eingeholt werden, und daß da, wo Provisionalverfügungen nothwendig sind, dem Armendirektorio die Anzeige zu machen ist, welches sie entweder unmittelbar oder nach vorgängiger Berathung mit einigen Mitgliedern, bis zur nächsten Plenarsitzung, erläßt.

§. 65.

Zur Ausfertigung der Geschäfte sind Sekretärs und Kopisten, für den wirklichen Vollzug ist eine Polizeiwache erforderlich. Die Anzahl läßt sich auch hier nicht allgemein bestimmen, und richtet sich nach dem Bedürfniß. Ihre Unterhaltungskosten fallen auf die Armenkasse, und sind nicht unbeträchtlich; sie lassen sich jedoch dadurch sehr vermindern, wenn das Personal der allgemeinen Po-

lizei auch für die Geschäften der Armenpolizei gebraucht wird, was mit einer geringen Dienervermehrung um so leichter bewirkt werden kann, wenn die laufende Geschäfte dem Direktorio der Polizei überlassen sind. **Der Sekretär** hat, wenn die Registraturarbeit keinem besondern Subjekt übertragen sind, dafür zu sorgen, daß die Eingaben präsentirt werden, hat sie dem Präsentationsprotokoll einzutragen, gehörig zu präpariren und vorzulegen. Er wohnt den Plenarsitzungen bei, besorgt die Ausfertigung der Beschlüsse, führt bei den laufenden Geschäften das Protokoll, vidirt die Munda, sorgt für ihren Abgang, und hält die Registratur und Grundbücher in Ordnung.

Der **Polizeiwache** liegt, außer dem Botendienst bei der Kommission, die Aufsicht in der Stadt über die genaue Beobachtung der Armenpolizei-Vorschriften, besonders aber ob, fremde und einheimische Bettler, wenn sie sich einfinden, aufzusuchen und beizufangen.

Ihre Person muß im Dienst, durch Bedrohung empfindlicher Strafen, gegen jede Beleidigung gesichert werden, und da sie in Pflichten stehen, ihre Angabe in solang vollen Glauben erhalten, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Noch ist eine untergeordnete Stelle nothwendig — der Viertelsvorstand oder die sogenannte Armenpfleger für die Geschäftsbesorgung und Aufsicht über die Armen der Stadt, nach ihrer Distriktseintheilung. Ihr Verhältniß gegen das Armenkollegium ist genau das der Ortsvorgesetzten gegen ihr vorgesetztes Amt. Ihre Dienstfunktion beschränkt sich auf eine genaue Kenntniß der in ihrem Bezirk wohnenden Armen und Unterstützungsbedürftigen, der bei denselben eintretenden, auf ihre Dürftigkeit Bezug habenden Veränderungen, und auf die Erhebung der Beitragsgelder durch die Bezirksboten, welche sie sodann zur Generalkasse ungesäumt abliefern. Sie erstatten ihre Berichte, aufgefordert oder Amtshalber, mündlich oder schriftlich, nach Aufnahmstabellen an die Kommission, welche die weitere Untersuchung, nach den oben bemerkten Grundsätzen, veranstaltet, in Pleno beschließt, und den Vorstand in Kenntniß setzt. Weiter dürfen sich die Funktionen dieser Stelle, aus den oben angeführten subjektiven Gründen, nicht erstrecken.

§. 66.

Zur Verwaltung der Fonds muß ein eigener besoldeter Generalkassier angestellt werden,

durch welchen alle Einnahmen und Ausgaben laufen; der durch summarische Monath- und durch ausführliche Quartalstatus das Direktorium in beständiger Kenntniß von dem Kassa-Stand zu halten, alljährlich aber seine Rechnungen zu stellen hat, welche der Regierung zur Abhör vorgelegt wird.

Der Kassier muß ein hinlänglich angesessener, vorwurfsfreier Mann seyn, die Kasse durch eine annehmliche Kaution decken, neben welcher sein übriges Vermögen noch hypothekarisch verhaftet bleibt.

Die Erhebung der Beitragsgelder geschieht durch eigene Bezirksbothen, gegen ein sicheres Zehlgeld, unter der Aufsicht des Bezirksvorstandes, (s. oben §. 59.) welcher dafür zu sorgen hat, daß hierbei keine Eingriffe geschehen, und nach beendigter jedesmaliger Einsammlung, die Gelder mit dem Einzugsregister, gegen Quittung, der Hauptkasse beliefert.

Druckfehler.

S. 44 Z. 12 lese die statt der
— 49 — 20 setze g vor die Worte, die Art und Größe
— 62 — 8 ist das Wort nicht ausgelassen
— 116 — 1 täglich statt täglig
— 119 — 22 setze, nach Hülfe Bedürftige, sind
— 125 — not. n lese Loders statt Leders
— 165 — 5 lese in statt ia
— 168 — not. f lese beiderseitigen statt wechselseitigen
— 222 — 9 lese seinen statt seine
— 228 — 4 setze minus hinter die Worte auf das
— 256 — 6 lese ½ kr. statt 1 ½ kr.

